



ING | Praterstraße 31 | 1020 Wien

Herrn
Michael Knöbl
Liebenauer Hauptstr. 93b/7/43
8041 GRAZ-LIEBENAU

Wien, 14.02.2020
Kundennummer: 21041214

**Bald kann es losgehen:
Ihr Girokonto ist eröffnet.**

Sehr geehrter Herr Knöbl,

wir freuen uns, dass Sie die Vorteile unseres neuen Girokontos überzeugt haben. In Kombination mit Ihrem Direkt-Sparkonto besitzen Sie damit die optimale Basis für Ihre Bankgeschäfte.

Zusätzlich zu diesem Schreiben finden Sie in Ihrer Postbox auch die Auftragsbestätigung für Ihr neues Girokonto, die AGBs und einige weitere Informationen. Bitte überprüfen Sie die Angaben auf Ihrer Auftragsbestätigung – falls Änderungen notwendig sind, bitten wir Sie, uns diese telefonisch mitzuteilen.

So geht es weiter:

- Ihre Aktivierungscodes bekommen Sie in Kürze per Post.
- Ihre Bankomatkarte und die dazugehörige PIN sind ebenfalls unterwegs zu Ihnen – Sie erhalten beides als separate Schreiben.

Wir wünschen Ihnen viel Freude mit Ihrem neuen Girokonto!

Sie haben Fragen? Wir sind immer für Sie da – online und telefonisch.

ing.at/konto oder **01 90202**

Freundliche Grüße

Roman Eder
Leitung Kundenbetreuung

András Hamori
Leitung Privatkundengeschäft



Kostenloses Girokonto Girokonto/Girokonto U28

i Bitte prüfen Sie die unten stehenden Angaben.
Falls Änderungen notwendig sind, teilen Sie uns diese bitte telefonisch mit.

Für Ihre Unterlagen

Kontodaten

Kundennummer: 21041214
IBAN: AT87 1921 0802 3772 8177

Kontoinhaber

Anrede: Frau Herr Titel: _____
 Vorname(n): Michael
 Nachname: Knöbl
 Meldeadresse in Österreich:
 Straße, Nr.: Liebenauer Hauptstr. 93b/7/43
 PLZ: 8041 Ort: GRAZ-LIEBENAU
 Wohnsituation: Eigentum Wohnhaft seit: 01.06.2007
 Abweichende Zustelladresse in Österreich (Postfach- bzw. Firmenadressen sind nicht zulässig):
 Straße, Nr.: _____
 PLZ: _____ Ort: _____
 Nationalität(en): Österreich
 Geburtsdatum: 27.12.1965 Geburtsland: Österreich
 E-Mail-Adresse: knoebl@chello.at Tel.-Nr.: 00436644072368
 Familienstand: Ledig Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder: 0

Ich bin eine politisch exponierte Person oder ein unmittelbares Familienmitglied einer politisch exponierten Person oder eine einer politisch exponierten Person nahestehende Person. Ja Nein

Meine Funktion/Rolle ist: _____

Ich habe einen US-Bezug: Ja Nein

Berufsgruppe: Angestellte Art des Anstellungsvertrags: unbefristet
 Branche der Firma: Sonstige Dienstleister Monatliches Netto-Einkommen: 2.000,00
 Beschäftigt seit: 01.07.2013

Ich bin in Österreich steuerlich ansässig: Ja Nein

Ich bin in folgendem Land/folgenden Ländern steuerlich ansässig:
 Land: _____ TIN (Tax Identification Number): _____
 Land: _____ TIN (Tax Identification Number): _____
 Land: _____ TIN (Tax Identification Number): _____

Ich erkläre, dass alle Angaben nach meinen Kenntnissen korrekt und vollständig sind und ich die ING-DiBa Austria Niederlassung der ING-DiBa AG (ING) über eventuelle Änderungen umgehend informiere. Ja Nein

Bankomatkarte (Debitkarte):

Die kostenlose Bankomatkarte ist automatisch Bestandteil meines Kontos.

Änderung des Referenzkontos für bestehende ING Konten:

Ich möchte mein ING Girokonto als Referenzkonto für meine anderen bei der ING bestehenden Produkte nutzen. Ja Nein

Direkt-Sparkonto:

Die ING eröffnet automatisch ein Direkt-Sparkonto für mich, wenn noch kein Direkt-Sparkonto besteht.

Handeln im eigenen Namen

Ich handle im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Änderungen werde ich umgehend schriftlich bekannt geben.

Wichtig: Bitte beachten Sie auch die Erklärungen auf der Rückseite dieses Formulars.

Hinweise zu den Konditionen

Sämtliche Entgelte für die Kontoführung und die im Zusammenhang mit diesem Konto stehenden Dienstleistungen inklusive der Kartentgelte sowie den Jahreszinssatz für die Überschreitungen gemäß § 23 f. Verbraucherkreditgesetz kann ich dem jeweils gültigen Konditionenblatt (gem. § 35 Abs. 1 Z. 1 lit. d Bankwesengesetz) auf der Website der ING jederzeit entnehmen. Aufgrund der Geschäftsbeziehung anfallende Entgelte, Aufwendungen, Auslagen, Spesen und Kosten können meinem Konto angelastet werden.

Kontoführungsgebühren werden verrechnet, wenn ich bei der Eröffnung angebe, keine regelmäßigen Geldeingänge zu beziehen, oder wenn über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten keine regelmäßigen Geldeingänge von mindestens 300 Euro verbucht werden.

Die Kontoführungsgebühr entfällt wieder, sobald drei Monate lang regelmäßig mindestens 300 Euro am Konto eingehen.

Kontoführung im Internet und Verwendung der Postbox

Ich erkläre, regelmäßig Zugang zum Internet und zu den entsprechenden Endgeräten zu haben.

Ich erkläre mich ausdrücklich damit einverstanden, die Postbox als Zustellkanal für Mitteilungen der ING an mich zu nutzen. Ich erhalte in die Postbox Kontoauszüge, Informationen über Änderungen der Geschäftsbedingungen, Informationen über Änderungen der anwendbaren Entgelte und Zinssätze und weitere wichtige Informationen zugestellt. Ich werde zusätzlich via E-Mail von der ING verständigt, sobald Informationen in meine Postbox zugestellt werden.

Die Postbox stellt eine sichere Zustellmöglichkeit dar. Ich kann auf meine Postbox über das Internetbanking (Online-Banking und App) jederzeit zugreifen.

Gläubigerschutz

Die ING übermittelt meine nachstehenden persönlichen Daten an die Warnliste der österreichischen Kreditinstitute beim Kreditschutzverband von 1870: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Höhe etwaiger Verbindlichkeiten, Rückführungsmodalitäten, Schritte der ING im Zusammenhang mit der Fälligstellung und der Rechtsverfolgung im Falle des nicht vertragsgemäßen oder betrügerischen Verhaltens. Die Rechtsgrundlage dieser Übermittlungen ist Art. 6 Abs. 1 f. der Datenschutz-Grundverordnung. Zweck der Übermittlung ist die Verwahrung, Zusammenführung und Weiterführung der vorstehend angeführten Daten durch den Empfänger an andere Kreditinstitute, Leasinggesellschaften und andere Finanzinstitute und Versicherungsunternehmen zur Wahrung ihrer Gläubigerschutzinteressen und zur Risikominimierung durch das Hinweisen auf vertragswidriges Kundenverhalten.

Produktinformationen und Aktionen der ING:

Ich stimme zu, dass mich die ING per elektronische Post und telefonisch für werbliche Informationen von Finanzprodukten und Finanzdienstleistungen in eigener Sache kontaktieren darf. Diese Zustimmung kann ich jederzeit schriftlich per E-Mail an info@ing.at oder per Post widerrufen und sie gilt nicht, falls ich sie in der Vergangenheit bzw. im Rahmen der Produkteröffnung nicht erteilt oder widerrufen habe.

Geschäftsbedingungen und rechtliche Informationen

Ich habe die dem Girokonto zugrunde liegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Besonderen Geschäftsbedingungen für das Girokonto und das Konditionenblatt Girokonto der ING, die Datenschutzerklärung sowie die Allgemeinen Informationen zu Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher und den Informationsbogen für den Einleger gelesen und akzeptiere diese.

Ich habe die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss, frühestens jedoch nach Erhalt der Geschäftsbedingungen sowie der darin enthaltenen Informationen zum Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG) und Zahlungsdienstleistungsgesetz 2018, vom Vertrag zurückzutreten. Nähere Informationen dazu finde ich in den Informationen zum FernFinG. Ich erteile gemäß § 8 Abs. 5 FernFinG ausdrücklich meine Zustimmung, dass mit der Erfüllung des Girokontovertrags bereits vor Ablauf der 14-tägigen Rücktrittsfrist begonnen wird. Mein Rücktrittsrecht steht mir dennoch zu.

Ich erkläre hiermit, dass ich sämtliche Angaben vollständig und richtig erteilt habe.





Basisleistungen auf einen Blick

Kontoführung pro Monat

	Euro
Girokonto – bei monatlichen Geldeingängen von mindestens 300 Euro	0 € ¹
Girokonto U 28 – kein Mindestgeldeingang notwendig	0 € ²
Girokonto – kein Mindestgeldeingang notwendig	4,20 €

Inkludierte Basisleistungen

Maestro-Bankomatkarte für den 1. Kontoinhaber	kostenlos
VISA Classic-Kreditkarte für den 1. Kontoinhaber	kostenlos ³
Bargeldbehebungen mit Bankomatkarte innerhalb Österreichs und im Euro-Raum	kostenlos
Bezahlen mit Bankomatkarte (POS-Zahlungen) innerhalb Österreichs und im Euro-Raum	kostenlos
Kontoführung über Internetbanking (im Folgenden Online-Banking und App) – z.B.:	kostenlos
› Gutschriften	
› Überweisungen in Euro innerhalb Österreichs und im SEPA-Raum	
› Einrichtung, Änderung und Löschung von Daueraufträgen	
› Kontoauszug monatlich in die Postbox (elektronisch im Online-Banking und in der App)	

Verzinsung

	variabel
Habenzins	0,00 % p. a.
Ups – Überschreitung bis 50 Euro ⁴	kostenlos
Sollzins	6,90 % p. a.
Aufschlag auf den Sollzins für Beträge über die Einkaufsreserve ⁴ hinaus	0,00 % p. a.

Entgelte für manuelle Bearbeitung

(Auftragserteilung schriftlich oder telefonisch)

	Euro
Überweisungen in Euro innerhalb Österreichs und im SEPA-Raum	3 €
Einrichtung, Änderung und Löschung von Daueraufträgen	3 €

Informationen zur Kontoführung und Verzinsung

¹ Kostenlose Kontoführung bei monatlichen Geldeingängen von mindestens 300 €:

Gilt für Kunden mit Antragstellung ab dem 1.6.2017: Wir, die ING-DiBa Austria Niederlassung der ING-DiBa AG (ING), ersetzen bei monatlichen Geldeingängen von mindestens 300 € die Kontoführungsgebühr (aktuell 4,20 €/Monat). Aktion bis auf Weiteres. Der Ersatz der Kontoführungsgebühr kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten einseitig von der ING widerrufen werden. Für den Fall des Widerrufs kommt die dann aktuelle Kontoführungsgebühr Girokonto zur Anwendung.

² Kostenlose Kontoführung bis zum 28. Geburtstag:

Wir, die ING, ersetzen bis zum 28. Geburtstag des Kunden die Kontoführungsgebühr (aktuell 4,20 €/Monat). Aktion bis auf Weiteres. Der Ersatz der Kontoführungsgebühr kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten einseitig von der ING widerrufen werden. Für den Fall des Widerrufs kommt die dann aktuelle Kontoführungsgebühr Girokonto zur Anwendung.

³ VISA Classic-Kreditkarte

Kreditkarten können von unserem Partner card complete nur bei entsprechender Bonität und einem monatlichen Nettoeinkommen von mindestens 1.000 € ausgegeben werden. Wir, die ING, ersetzen bis auf Weiteres die Kartengebühr für die Classic-Kreditkarte des 1. Kontoinhabers (aktuell 19,20 € p. a.). Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf den Ersatz des Kartenentgelts. Der Ersatz des Kartenentgelts kann jederzeit einseitig durch die ING widerrufen werden.

⁴ Ups und Einkaufsreserve (Überschreitung des Überziehungsrahmens)

Sie bezahlen bei Inanspruchnahme der Einkaufsreserve in einer Höhe von maximal 50 € keine Sollzinsen. Aktion bis auf Weiteres. Die Einkaufsreserve bietet die Möglichkeit der formlosen Überschreitung am Girokonto. Voraussetzung ist eine positive Bonitätsprüfung. Es besteht kein rechtlicher Anspruch darauf und die Betragshöhe kann seitens der ING jederzeit geändert werden.

Informationen zu Bargeld

Behebungen

Bei Fremdbanken und Drittanbietern können Fremdspesen anfallen, die von Ihnen zu tragen sind – in diesem Fall werden Sie vor der Behebung am Bankomaten entsprechend informiert.

Einzahlungen

Bargeldeinzahlungen direkt auf das Girokonto sind nicht möglich. Wir erstatten Ihnen 2x pro Jahr die Fremdspesen zurück, die bei einer Bargeldeinzahlung bzw. -überweisung über eine Fremdbank anfallen. Aktion bis auf Weiteres.

Einlagegrenze

Guthaben auf dem Girokonto, welches die Einlagegrenze von 1.000.000 Euro je Kontoinhaber überschreitet, muss nach maximal fünf Geschäftstagen vom Girokonto abgezogen werden. Wird diese Frist überschritten, so kann die ING für den Überschreibungsbetrag einen angemessenen, an den tatsächlichen Kosten ausgerichteten Aufwandsatz in Rechnung stellen.

Entgelte für Auslandszahlungsverkehr

Auslandsüberweisungen (Nicht-SEPA-Überweisungen)

	Euro
Gutschriften	kostenlos
Überweisungen – Spesen:	
› Auftraggeber zahlt Spesen (inklusive Pauschale für Fremdbankspesen)	40 €
› Geteilte Spesen	20 €
› Empfänger zahlt Spesen	kostenlos für Auftraggeber
Überweisungen – manuelle Bearbeitungsgebühr:	
› Auftrag erfolgt über Online-Banking und App	kostenlos
› Auftrag erfolgt schriftlich oder telefonisch	3 €

Informationen zu SEPA

SEPA ist die Abkürzung der englischen Bezeichnung „Single Euro Payments Area“ und steht für den einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum. SEPA-Mitgliedsländer sind alle EU-Staaten sowie die Schweiz, San Marino, Monaco, Island, Liechtenstein und Norwegen. Mit der SEPA-Überweisung können Überweisungen in Euro zu den Kosten von Inlandsüberweisungen getätigt werden, sofern die IBAN (International Bank Account Number) des Empfängers korrekt angeführt sind. Falls das SEPA-Empfängerland nicht den Euro als Landeswährung hat, können beim Empfänger aufgrund der Währungsumrechnung Spesen der Fremdbank anfallen.

Informationen zu den verschiedenen Auftragsarten im Auslandszahlungsverkehr

- › Auftraggeber zahlt Spesen (OUR-Überweisung): Der Auftraggeber (Überweisender) trägt sämtliche Spesen inklusive der Pauschale für Fremdbankspesen.
- › Geteilte Spesen (SHARE-Überweisung): Der Auftraggeber (Überweisender) trägt die ING Spesen. Die Spesen der Fremdbank trägt der Empfänger.
- › Empfänger zahlt Spesen (BEN-Überweisung): Der Empfänger trägt sämtliche Spesen.

Information zu Auslandstransaktionen in Fremdwährungen

Gutschriften und Überweisungen in Fremdwährungen werden mit den Devisenkursen der Europäischen Zentralbank (EZB) zzgl. eines Kursaufschlages/-abschlages von 1,5% durchgeführt. Der Kauf oder Verkauf von Beträgen in fremder Währung wird von der ING nur bis zu einer Höchstgrenze von 50.000 Euro je Währung und Geschäftstag durchgeführt.

Verwaltungsaufwendungen

	Euro
Bank-, Salden- oder Durchführungsbestätigung	10 €
Nachforschungen zu korrekt durchgeführten Aufträgen	15 € pro Auftrag
Information über Nichtdurchführung mangels Deckung: Dauerauftrag	6,50 €
Information über Nichtdurchführung mangels Deckung: Lastschrift	6,50 € (für den Kunden und Zahlungsempfänger)
1. Mahnung ab einem Mahnbetrag von 50 Euro:	10 € (inklusive Porto)
2. Mahnung ab einem Mahnbetrag von 50 Euro:	10 € (inklusive Porto)
Meldeauskunftsgebühr (für Adressrecherche, wenn uns keine aktuelle Adresse vorliegt)	30 €
Zusendung Kontoauszug monatlich per Post	Weitergabe der Portogebühr (derzeit 0,70 €)
Anlassbezogene Kontoauszüge:	
› Duplikat des letzten Kontoauszugs	kostenlos
› Duplikat für ältere Kontoauszüge	5 € pro Duplikat
Duplikat für sonstige Belege	5 € pro Duplikat
Sonstige anlassbezogene Verständigungen in die Postbox	kostenlos
Sonstige anlassbezogene Verständigungen per Post	Weitergabe der Portogebühr (derzeit 0,70 €)
Besonderer Arbeitsaufwand (gilt für Aufwendungen, die über das normale Maß der Kontoführung hinausgehen):	60 € pro Stunde (Verrechnung je 30 Minuten Arbeitsaufwand)
› Bearbeitung von Behördenanfragen, Gerichtsbeschlüssen und Rechtsanwaltsbriefen	
› Auskunftserteilung an Behörden im Zuge von Strafverfahren	
› Aushebung von Gesprächsmitschnitten bei ungerechtfertigten Kundenreklamationen	
› Aushebungen von Bewegungen älter als 7 Jahre	



Maestro-Bankomatkarte (Bereitstellung einer Debitkarte)

Kartententgelte

	Euro
Bankomatkarte für 1. Kontoinhaber	kostenlos
Bankomatkarte für 2. Kontoinhaber	15 € p. a.
Bankomatkartensperre	kostenlos
Nachbestellung Bankomatkarte	kostenlos
PIN-Bestellung	kostenlos
Aktivierung Maestro SecureCode p. a.	kostenlos

Entgelte außerhalb des Euro-Raums

	Euro
Bargeldbehebung	2 €
Bezahlen (POS-Zahlung)	1 €
Fremde Bankspesen	werden weiterverrechnet

Informationen zum Euro-Raum

Als Euro-Raum wird das Euro-Währungsgebiet verstanden. Also jene EU-Staaten, die den Euro als offizielle Währung führen. Die derzeit 19 EU-Staaten des Euro-Währungsgebietes sind Österreich, Belgien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Portugal, die Slowakei, Slowenien, Spanien und Zypern.

Informationen zu den VISA-Kreditkarten von card complete

Kreditkarten können von unserem Partner card complete nur bei entsprechender Bonität und einem monatlichen Nettoeinkommen von mindestens 1.000 Euro ausgegeben werden. Hier die aktuell gültigen Kartententgelte der card complete Service Bank AG:

Kartententgelte

	Euro
Classic-Kreditkarte ohne Versicherungsschutz für 1. Kontoinhaber	kostenlos ¹
Classic-Kreditkarte ohne Versicherungsschutz für 2. Kontoinhaber	19,20 € p. a. (12 € p. a. im 1. Vertragsjahr ²)
Gold-Kreditkarte für 1. Kontoinhaber	69,60 € p. a. (36 € p. a. im 1. Vertragsjahr ²)
Gold-Kreditkarte für 2. Kontoinhaber	69,60 € p. a. (36 € p. a. im 1. Vertragsjahr ²)

¹ Wir, die ING, ersetzen das Kartententgelt für die Classic-Kreditkarte des 1. Kontoinhabers (aktuell 19,20 € p. a.). Aktion bis auf Weiteres. Der Ersatz des Kartententgelts kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten einseitig von der ING widerrufen werden. Für den Fall des Widerrufs kommt das dann aktuelle Kartententgelt von card complete zur Anwendung.

² Die Angebote für das 1. Vertragsjahr gelten ausschließlich, sofern bei card complete erstmalig eine Karte beauftragt wird.

Alle weiteren Konditionen zu den Kreditkarten entnehmen Sie bitte den AGBs der card complete Service Bank AG (cardcomplete.at/agb).



Allgemeine Geschäftsbedingungen der ING-DiBa Austria Niederlassung der ING-DiBa AG

(in der Folge „ING“ oder das „Kreditinstitut“)

Stand: Oktober 2018

gültig bis 18.4.2020

1 Einleitung

Die gesamten Geschäftsbedingungen (Allgemeine Geschäftsbedingungen und Besondere Geschäftsbedingungen) bilden die Basis für unsere Geschäftsbeziehung. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten produktübergreifend. In den nachfolgenden AGB ist mit Online-Banking/Banking-App der im Sinne des Verbraucherzahlungskontogesetzes standardisierte Begriff Internetbanking und mit Bankomatkarte der standardisierte Begriff Debitkarte gemeint.

Im Gegensatz dazu finden die Besonderen Geschäftsbedingungen (BGB) nur bei den entsprechenden Produkten Anwendung. Die jeweils gültigen produktspezifischen Konditionenblätter im Internet stellen einen integrierten Bestandteil der Geschäftsbedingungen dar.

2 Informationen zum Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG)

Name und Anschrift der Bank:

ING-DiBa Austria
Niederlassung der ING-DiBa AG
Praterstraße 31, 1020 Wien

Servicenummer: 0800 22 11 22 (kostenlos aus ganz Österreich, rund um die Uhr)

Aus dem Ausland: +43 1 68000-0

Internetadresse: ing.at

E-Mail: info@ing.at

Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien, FN 239433h

DVR-Nr.: 0012262

UID-Nr.: ATU49075806

Die ING-DiBa Austria Niederlassung der ING-DiBa AG ist eine österreichische Zweigniederlassung der deutschen ING-DiBa AG. Die ING-DiBa AG hat ihren Sitz in 60486 Frankfurt am Main, Theodor-Heuss-Allee 2, und ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Registernummer HRB 7727.

Hauptgeschäftstätigkeit des Kreditinstituts:

Die ING-DiBa Austria Niederlassung der ING-DiBa AG (in der Folge „ING“ oder das „Kreditinstitut“) ist eine Direktbank, die Haupttätigkeit ist das Bankgeschäft. Die ING betreut ihre Kunden hauptsächlich über Online-Dienste (Internet, E-Mail, Online-Banking, Banking-App und Postbox) und zudem schriftlich per Brief oder per Telefon.

Zuständige Aufsichtsbehörden:

Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main
Internetadresse: ecb.europa.eu

Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien

Internetadresse: fma.gv.at

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

Internetadresse: bafin.de

Konzession:

Der ING-DiBa AG wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) eine Konzession zum Betrieb des Bankgeschäftes erteilt. Die ING übt ihre Geschäfte auf Grundlage der Konzession der ING-DiBa AG als Niederlassung der ING-DiBa AG aus. Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Finanzmarktaufsicht (FMA).

2.1 Fernabsatzvertrag

Rechtsgrundlagen:

Für die gesamte Geschäftsbeziehung mit der ING gelten

- › die Allgemeinen Geschäftsbedingungen,
- › die Besonderen Geschäftsbedingungen Sparkonto,
- › die Besonderen Geschäftsbedingungen Festgeldkonto,
- › die Besonderen Geschäftsbedingungen Depot,
- › die Besonderen Geschäftsbedingungen Konsumentenkredite,
- › die Besonderen Geschäftsbedingungen Girokonto und
- › die Besonderen Geschäftsbedingungen Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen.

Kommunikation/Vertragsprache:

Die ING kommuniziert bei Vertragsabschluss und während der Vertragsbeziehung ausschließlich in deutscher Sprache. Informationen und Vertragsbedingungen werden ebenfalls ausschließlich in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Der wichtigste Kommunikationskanal ist die Postbox, die als elektronischer Postkasten dient. In diese stellt die ING dem Kunden Mitteilungen wie Kontoauszüge und Kontoabschlüsse, Depotaufstellungen, Informationen über Änderungen der Geschäftsbedingungen sowie Informationen über Änderungen der anwendbaren Entgelte und Zinssätze zu. Zusätzlich bekommt der Kunde bei jeder zugestellten Nachricht eine E-Mail-Benachrichtigung. Zudem kommuniziert die ING schriftlich per Brief und telefonisch.

Entgelte für Leistungen:

Für die von der ING erbrachten Leistungen hat das Kreditinstitut Anspruch auf die mit dem Kunden vorab vereinbarten Entgelte. Die Höhe der einzelnen Entgelte für bestimmte typische Leistungen können jederzeit dem produktspezifischen Konditionenblatt im Internet entnommen werden.

Rücktrittsrecht:

Der Kunde kann vom Fernabsatzvertrag innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen zurücktreten – per E-Mail, telefonisch oder schriftlich per Brief an die unter „Name und Anschrift der Bank“ angeführten Kontaktadressen der ING. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag, an dem der Kunde die Information über das Rücktrittsrecht und die Geschäftsbedingungen erhalten hat, frühestens jedoch mit Vertragsabschluss. Die Frist wird mit dem Absenden des Widerspruchs innerhalb dieser gewahrt.

Nimmt der Kunde sein Rücktrittsrecht nicht wahr, gilt der Vertrag als unbefristet. Wenn eine befristete Laufzeit vereinbart wurde, gilt der Vertrag als auf die jeweilige Laufzeit abgeschlossen.

Innerhalb der Rücktrittsfrist darf die ING den Vertrag nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Kunden erfüllen. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn sowohl der Kunde als auch das Kreditinstitut den Vertrag bereits vollständig erfüllt und der Kunde dem ausdrücklich zugestimmt hat.

Das Rücktrittsrecht beim Depot bezieht sich nur auf den Vertrag über die Depoteröffnung – nicht auf Wertpapiere, die der Kunde danach erworben hat, da der Preis der Wertpapiere innerhalb der Rücktrittsfrist Marktschwankungen unterliegen kann, auf die das Kreditinstitut keinen Einfluss hat.

Herausgabepflicht:

Tritt der Kunde wirksam von seinem Vertrag zurück, werden wechselseitig erbrachte Leistungen (z. B. Geldbeträge) und daraus gezogener Nutzen (z. B. Zinsen) zurückgegeben. Dabei gilt eine Frist von 30 Tagen: für den Kunden ab dem Tag, an dem er dem Kreditinstitut seine Rücktrittserklärung geschickt hat; für das Kreditinstitut ab dem Tag, an dem es die Rücktrittserklärung erhalten hat. Die ING kann darüber hinaus entsprechend vereinbarte Entgelte und Aufwandsersatz unverzüglich verlangen, wenn das Kreditinstitut für den Kunden Leistungen erbracht hat, bevor der Rücktritt des Kunden wirksam wurde (§ 12 Abs. 1 Fern-Finanzdienstleistungsgesetz).

Vertragliche Kündigungsrechte:

Der Kunde kann unbefristete Verträge jederzeit schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift kündigen – entweder unter Einhaltung einer 14-tägigen Kündigungsfrist (sofern gesetzlich nicht eine kürzere Frist vorgesehen ist) oder mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund.

Die ING kann unbefristete Verträge durch Übermittlung einer Mitteilung in die vom Kunden aktivierte Postbox oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger wie z. B. in Form eines Briefes kündigen – entweder unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist oder mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund. Befristete Verträge kann das Kreditinstitut nur aus wichtigem Grund kündigen.

Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand:

- › Erfüllungsort ist Wien.
- › Für alle Rechtsbeziehungen gilt österreichisches Recht.
- › Der bei Vertragsabschluss geltende allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Kunde nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische Gerichtsentscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.
- › Dem Kunden steht auch die Möglichkeit einer Anzeige bei der Finanzmarktaufsicht (FMA) offen.

Außergerichtliche Schlichtung:

Die österreichische Kreditwirtschaft hat eine gemeinsame Schlichtungsstelle eingerichtet, um bestimmte Beschwerdefälle außergerichtlich zu schlichten. An diese Schlichtungsstelle kann sich der Kunde im Streitfall wenden. Die Kontaktdaten der gemeinsamen Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft sind:

- › Anschrift: Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
- › Internetadresse: bankenschlichtung.at
- › E-Mail: office@bankenschlichtung.at
- › Telefon: +43 1 5054298
- › Fax: +43 5 90900-118337

Fernkommunikationsmittel:

Die Kosten für die vom Kunden verwendeten Fernkommunikationsmittel hat der Kunde selbst zu tragen.

2.2 Wesentliche Merkmale der Finanzprodukte

2.2.1 Girokonto:

Leistungsbeschreibung:

Das Girokonto ist ein auf unbestimmte Zeit eingerichtetes Konto zur Teilnahme am Zahlungsverkehr. Die ING führt als Kontoinhaber nur volljährige, mündige und natürliche Personen.

Mit einer im Zusammenhang mit dem Girokonto ausgegebenen Bankomatkarte besteht die Möglichkeit, bei in- und ausländischen Bankomaten Bargeld zu beheben sowie an in- und ausländischen POS-Stellen und online Zahlungen zu tätigen.

Falls der Kunde noch kein Sparkonto bei der ING führt, wird kostenlos und automatisch ein solches für den Kunden miteröffnet. Damit kann der Kunde sein nicht für den Zahlungsverkehr benötigtes Guthaben mit einem variablen Zinssatz und täglich fällig zinswirksam veranlagen (siehe Information zum Sparkonto).

Guthaben auf dem Girokonto, die die Grenze von 1.000.000 Euro (eine Million Euro) je Kontoinhaber überschreiten, müssen nach maximal fünf Geschäftstagen vom Girokonto abgebogen werden. Wird diese Frist überschritten, so kann das Kreditinstitut vom Kunden für den Überschreitungs-

betrag einen angemessenen, an den tatsächlichen Kosten des Kreditinstituts ausgerichteten Aufwandsersatz in Rechnung stellen.

Zinsen und Entgelte:

Für Kunden, die einen Kontoeröffnungsantrag bis zum 31.5.2017 gestellt haben, ist die Kontoführung bei monatlichen Gehalts- oder Pensionseinzügen kostenlos.

Für Kunden, die einen Kontoeröffnungsantrag ab dem 1.6.2017 stellen, gilt abweichend zum vorherigen Absatz Folgendes: Das Kreditinstitut ersetzt bei monatlichen Geldeinzügen von mindestens 300 Euro bis auf Weiteres die Kontoführungsgebühr. Der Ersatz der Kontoführungsgebühr kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten einseitig vom Kreditinstitut widerrufen werden. Für den Fall des Widerrufs kommt die dann aktuelle Kontoführungsgebühr Girokonto zur Anwendung.

Unabhängig vom Zeitpunkt des Kontoeröffnungsantrags werden Kontoführungsgebühren verrechnet, wenn der Kunde bei der Eröffnung angibt, keine Geldeinzüge zu beziehen, oder wenn über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten keine monatlichen Geldeinzüge von mindestens 300 Euro verbucht werden. Die Kontoführungsgebühr entfällt wieder, sobald drei Monate lang monatlich mindestens 300 Euro am Konto eingehen.

Unabhängig vom Zeitpunkt des Kontoeröffnungsantrags ersetzt das Kreditinstitut bis zum 28. Geburtstag des Kunden bis auf Weiteres die Kontoführungsgebühr. Der Ersatz der Kontoführungsgebühr kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten einseitig vom Kreditinstitut widerrufen werden. Für den Fall des Widerrufs kommt die dann aktuelle Kontoführungsgebühr Girokonto zur Anwendung.

Die Kontoführungsgebühr, Guthaben- und Überziehungszinsen sowie das Entgelt für die vom Kreditinstitut im Zusammenhang mit dem Girokonto erbrachten Leistungen sind dem mit dem Kunden vereinbarten produktspezifischen Konditionenblatt zu entnehmen. Änderungen von Entgelten und von im Rahmen von Dauerverträgen erbrachten Leistungen im Zusammenhang mit dem Girokonto sind unter Punkt 3.12 bis 3.14 der AGB geregelt.

2.2.2 Sparkonto:

Leistungsbeschreibung:

Das Sparkonto ist ein auf unbestimmte Zeit eingerichtetes Konto mit einem variablen Zinssatz und täglich fälligen Guthaben ohne Kündigungsfrist. Kontoinhaber können nur mündige und natürliche Personen sein, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Jeder Kunde kann maximal fünf Sparkonten führen. Die Einlagen auf allen Sparkonten eines Kunden sind insgesamt mit 1.000.000 Euro (eine Million Euro) je Kunde (Gesamteinlagenhöhe) begrenzt. Einlagen auf Gemeinschaftskonten werden für Zwecke der Berechnung der zulässigen Gesamteinlagenhöhe dem jeweiligen Erstkontoinhaber zugerechnet.

Zinsen und Entgelte:

Allfällige Entgelte für die vom Kreditinstitut im Zusammenhang mit dem Sparkonto erbrachten Leistungen sind dem mit dem Kunden vereinbarten produktspezifischen Konditionenblatt zu entnehmen.

Der Zinssatz beim Sparkonto ist variabel. Die Änderung der Habenzinsen ist unter Punkt 5 der BGB Sparkonto geregelt. Änderungen von sonstigen Entgelten und von im Rahmen von Dauerverträgen erbrachten Leistungen im Zusammenhang mit dem Sparkonto sind unter Punkt 3.12 bis 3.14 der AGB geregelt.

Die anfallende KEST wird vom Kreditinstitut einbehalten und an das zuständige Finanzamt abgeführt. Der Kunde sieht diese Buchung auf seinem Konto und auf seinem Kontoauszug. Die ING weist darauf hin, dass weitere Steuern oder Kosten, die nicht über das Kreditinstitut abgeführt oder in Rechnung gestellt werden, anfallen können.

2.2.3 Festgeldkonto:

Leistungsbeschreibung:

Das Festgeldkonto ist eine zeitlich befristete Einlage mit einem fixen Zinssatz und einmaliger Einzahlung des gewünschten Betrages am Beginn der Festlaufzeit. Als Kontoinhaber wird der Erstkontoinhaber und wirtschaftlich Berechtigte des zugeordneten Sparkontos geführt.

Jeder Kunde kann maximal fünf Festgeldkonten führen. Die Einlagen sind mit maximal 100.000 Euro (einhunderttausend Euro) je Festgeldkonto begrenzt.

Der Kunde wird 21 Tage vor dem Ablauf der Festlaufzeit mittels Mitteilung per Post oder in die Postbox informiert. Falls der Kunde dem Kreditinstitut rechtzeitig, spätestens drei Tage vor Fälligkeit, keinen anderslautenden Verfügungswunsch mitteilt, wird der Vertrag automatisch zu den dann jeweils gültigen Konditionen um die ursprüngliche Laufzeit verlängert. In der Mitteilung wird der Kunde nochmals auf die Rechtsfolgen seines Stillschweigens gesondert hingewiesen.

Zinsen und Entgelte:

Allfällige Entgelte für die vom Kreditinstitut im Zusammenhang mit dem Festgeldkonto erbrachten Leistungen sind dem mit dem Kunden vereinbarten produktspezifischen Konditionenblatt zu entnehmen.

Die Gutschrift der Zinsen erfolgt am Ende der jeweiligen Festlaufzeit auf dem Festgeldkonto. Änderungen von Entgelten und von im Rahmen von Dauerverträgen erbrachten Leistungen im Zusammenhang mit dem Festgeldkonto sind in den Punkten 3.12 bis 3.14 der AGB geregelt.

Die anfallende KEST wird vom Kreditinstitut einbehalten und an das zuständige Finanzamt abgeführt. Der Kunde wird über die Zins- und KEST-Buchung informiert. Die ING weist darauf hin, dass weitere Steuern oder Kosten, die nicht über das Kreditinstitut abgeführt oder in Rechnung gestellt werden, anfallen können.

2.2.4 Depot:

Leistungsbeschreibung:

Über das Depot kann der Kunde Wertpapiere, die durch die ING vermittelt werden, kaufen und verkaufen. Das Kreditinstitut verrechnet die Kundenaufträge über das zugeordnete Sparkonto. Die ING führt als Depotinhaber und wirtschaftlich Berechtigten immer nur den volljährigen Erstkontoinhaber des zugeordneten Sparkontos. Falls der Kunde noch kein Sparkonto bei der ING führt, wird kostenlos und automatisch ein solches für den Kunden eröffnet.

Sobald der Kunde sein Depot eröffnet hat, können Kundenaufträge ausschließlich über das Online-Banking, die Banking-App oder telefonisch erteilt werden. Über die jeweiligen Annahmezeiten und Abrechnungstage für die Orders informiert das Kreditinstitut im Internet oder telefonisch.

Die ING bietet ausschließlich beratungsfreies Wertpapiergeschäft an. Bei jedem erteilten Wertpapierauftrag wird von der ING ausschließlich geprüft, ob der Kunde in der jeweiligen Produktgruppe über entsprechende Kenntnisse und Erfahrung verfügt (Angemessenheitsprüfung). Sollten bei einem Auftrag für die jeweilige Produktgruppe keine ausreichenden Kenntnisse und Erfahrungen vorliegen, warnt die ING den Kunden entsprechend in standardisierter Form. Der Auftrag kann aber dennoch erteilt werden.

Risikohinweise:

Wertpapiere unterliegen Preisschwankungen. Es besteht das Risiko, dass die Anteilspreise sinken. Daher ist zu beachten:

- › Wertpapiere bergen neben Chancen auch Risiken. So können Wert und Ertrag eines Wertpapiers steigen, aber auch fallen. Das Kreditinstitut hat keinen Einfluss auf mögliche Kursschwankungen.
- › Erträge aus Wertpapieren, die z.B. ein Fonds in der Vergangenheit erwirtschaftet hat, sind kein verlässlicher Indikator für zukünftige Erträge.

Entgelte:

Allfällige Entgelte für die vom Kreditinstitut im Zusammenhang mit dem Depot erbrachten Leistungen sind dem mit dem Kunden vereinbarten produktspezifischen Konditionenblatt zu entnehmen. Änderungen von Entgelten, Zinsen und von im Rahmen von Dauerverträgen erbrachten Leistungen im Zusammenhang mit dem Depot sind in den Punkten 3.12 bis 3.14 der AGB geregelt.

Die anfallende KEST wird vom Kreditinstitut einbehalten und an das zuständige Finanzamt abgeführt. Für den Kunden ist diese Buchung auf seiner Abrechnung ersichtlich. Die ING weist darauf hin, dass weitere Steuern oder Kosten, die nicht über das Kreditinstitut abgeführt oder in Rechnung gestellt werden, anfallen können.

2.2.5 Konsumentenkredite:

Leistungsbeschreibung:

Die Konsumentenkredite sind Ratenkredite mit vereinbarten monatlichen Rückzahlungsraten. Das Kreditinstitut führt als Kontoinhaber, Mitkreditnehmer und Bürgen nur volljährige, mündige und natürliche Privatpersonen. Der maximale Kreditbetrag kann dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils gültigen Konditionenblatt im Internet entnommen werden.

Zinsen und Entgelte:

Die ING verrechnet die Zinsen monatlich in laufender Rechnung. Das Kreditinstitut passt den Zinssatz nur an, wenn sich der 3-Monats-EURIBOR-Satz zum Quartalsende (Durchschnitt des letzten Monats im Quartal) im Vergleich zur letzten Zinsanpassung beziehungsweise seit der letzten Zinsfestlegung bei der Kreditvergabe um mindestens 0,25 Prozentpunkte erhöht oder vermindert hat. Angepasst wird genau um die Prozentpunkte, um die sich der 3-Monats-EURIBOR-Satz verändert hat. Der 3-Monats-EURIBOR-Satz ist unter emmi-benchmarks.eu abrufbar.

Die Konsumentenkredite können auch mit einem fixierten Zinssatz geführt werden. Der bei Vertragsabschluss festgelegte Zinssatz gilt in diesem Fall unverändert für die gesamte Laufzeit des Kreditvertrages.

Wenn der Kunde mit seinen Zahlungen im Verzug ist, kann das Kreditinstitut dafür vier Prozent Verzugszinsen verrechnen – zusätzlich zum vereinbarten Kreditzinssatz.

Allfällige Entgelte für die vom Kreditinstitut im Zusammenhang mit Konsumentenkrediten erbrachten Leistungen sind dem mit dem Kunden vereinbarten produktspezifischen Konditionenblatt zu entnehmen. Die Änderung der Sollzinsen ist, so ein variabler Sollzinssatz vereinbart wurde, unter Punkt 4 der BGB Konsumentenkredite geregelt. Änderungen von sonstigen Entgelten und von im Rahmen von Dauerverträgen erbrachten Leistungen im Zusammenhang mit Krediten sind in den Punkten 3.12 bis 3.14 der AGB geregelt.

2.2.6 Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen:

Leistungsbeschreibung:

Das Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen ist ein auf unbestimmte Zeit eingerichtetes Konto zur Teilnahme am nationalen und internationalen Zahlungsverkehr sowohl innerhalb als auch außerhalb des EWR. Die Kontoführung erfolgt in Euro. Die Überziehung des Kontos ist nicht möglich. Die ING führt als Kontoinhaber nur volljährige, mündige und natürliche Personen.

Mit einer im Zusammenhang mit dem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen ausgegebenen Bankomatkarte besteht die Möglichkeit, bei in- und ausländischen Bankomaten Bargeld zu beheben sowie an in- und ausländischen POS-Stellen und online Zahlungen zu tätigen.

Guthaben auf dem Zahlungskonto, die die Grenze von 1.000.000 Euro (eine Million Euro) überschreiten, müssen nach maximal fünf Geschäftstagen vom Zahlungskonto abgezogen werden. Wird diese Frist überschritten, so kann das Kreditinstitut vom Kunden für den Überschreibungsbetrag einen angemessenen, an den tatsächlichen Kosten des Kreditinstituts ausgerichteten Aufwandsatz in Rechnung stellen.

Zinsen und Entgelte:

Die Entgelte für die vom Kreditinstitut im Zusammenhang mit dem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen erbrachten Leistungen sind dem mit dem Kunden vereinbarten produktspezifischen Konditionenblatt zu entnehmen. Änderungen von Entgelten und von im Rahmen von Dauerverträgen erbrachten Leistungen im Zusammenhang mit dem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen sind in den Punkten 3.12 bis 3.14 der AGB geregelt.

3 Allgemeine Geschäftsbedingungen

3.1 Geltungsbereich, Begriffe und Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

3.1.1 Geltungsbereich:

(1) Die AGB gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und allen inländischen Geschäftsstellen des Kreditinstituts.

Die Geschäftsverbindung umfasst alle einzelnen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut und daher

- › sowohl Verträge über wiederholte oder andauernde Leistungen mit bestimmter oder unbestimmter Laufzeit, wie insbesondere Rahmenverträge für Zahlungsdienste (z. B. Girokontovertrag) und Wertpapierdienstleistungen, Depotverträge, Kreditverträge (im Folgenden „**Dauerverträge**“)
- › als auch Verträge, die der Kunde gelegentlich mit dem Kreditinstitut über einzelne Geschäfte abschließt, wie insbesondere einzelne Zahlungs- oder Wertpapierdienstleistungen, die in keinem Dauervertrag vereinbart wurden (im Folgenden „**Einzelverträge**“).

Vorrangig gelten Bestimmungen in mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen oder in den produktspezifischen BGB.

(2) Eine Geschäftsbeziehung mit dem Kreditinstitut ist ausschließlich für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 2 Konsumentenschutzgesetz möglich. Verbraucher ist demnach jeder Kunde, für den das mit dem Kreditinstitut getätigte Geschäft nicht zum Betrieb seines Unternehmens (im Sinne einer auf Dauer angelegten Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit) gehört.

3.1.2 Begriffsbestimmungen:

(1) Online-Banking und Banking-App:

Im Online-Banking und mit der Banking-App hat der Kunde, der Kontoinhaber ist, die Möglichkeit, Abfragen zu tätigen (z. B. Kontostand, Kontoauszüge, Kreditkartenumsätze), Aufträge zu erteilen (z. B. Zahlungsaufträge, Wertpapierorders) und rechtsverbindliche Willenserklärungen abzugeben (z. B. Produkteröffnung).

(2) Zugangsdaten und Autorisierung:

Der zur Nutzung des Online-Bankings und der Banking-App zugelassene Kunde erhält vom Kreditinstitut persönliche Identifikationsmerkmale, mit welchen das Kreditinstitut die zum Online-Banking und für die Banking-App berechtigten Konten einem Kunden zuordnen kann.

Der Kunde kann zur Freigabe von Aufträgen und bei der Abgabe von rechtsverbindlichen Willenserklärungen nur die von dem Kreditinstitut bereitgestellten Autorisierungsverfahren nutzen, die mit dem Kunden im Online-Banking bzw. in der Banking-App vereinbart werden.

3.1.3 Änderungen:

(1) Änderungen dieser zwischen dem Kreditinstitut und dem Kunden vereinbarten AGB werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem Kunden mitzuteilen. Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung der von der Änderung der AGB betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen AGB auf seiner Homepage veröffentlichen und diese in Schriftform dem Kunden auf sein Verlangen zur Verfügung stellen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen. Diese Regelung gilt auch hinsichtlich Änderungen der allenfalls mit dem Kunden vereinbarten BGB.

(2) Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der AGB und/oder BGB hat der Kunde das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere den Girokontovertrag) vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

(3) Der Absatz (1) gilt auch für die Änderung von Dauerverträgen zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut. Für die Änderung von Rahmenverträgen für Zahlungsdienste gilt darüber hinaus auch Absatz (2).

(4) Die vorstehenden Absätze (1) und (2) finden auf die Änderung der Leistungen des Kreditinstituts (einschließlich Habenzinsen) und Entgelte des Kunden (einschließlich Sollzinsen) keine Anwendung. Für diese Änderungen gelten die Punkte 3.12 bis 3.14, soweit diese mit dem Kunden nicht individuell vereinbart werden.

3.2 Abgabe von Erklärungen

3.2.1 Aufträge des Kunden:

(1) Aufträge sind schriftlich zu erteilen. Der Kunde kann den Auftrag auch auf einer für diesen Zweck vom Kreditinstitut allenfalls bereitgehaltenen Vorrichtung zur elektronischen Auftragsfassung erteilen. Die Kosten für

die von dem Kunden verwendeten Fernkommunikationsmittel sind von diesem selbst zu tragen.

(2) Die Vorrichtungen zur elektronischen Erfassung von Aufträgen sind

- › das Online-Banking – es ermöglicht dem Kunden, über Endgeräte mit Internetzugang über einen Browser durch Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale Abfragen zu tätigen, Aufträge zu erteilen und rechtsverbindliche Willenserklärungen abzugeben;
- › die Banking-App – sie ermöglicht dem Kunden, über eine Applikation der ING auf einem mobilen Endgerät (z. B. Smartphone, Tablet) durch Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale Abfragen zu tätigen, Aufträge zu erteilen und rechtsverbindliche Willenserklärungen abzugeben;
- › das Telefonbanking – es ermöglicht dem Kunden, über telefonische Anweisungen nach geeigneter Authentifizierung Abfragen zu tätigen und Aufträge zu erteilen.

(3) Das Kreditinstitut ist berechtigt, die ihm mittels Telekommunikation (Telefonbanking) oder mittels Online-Banking oder Banking-App erteilten Aufträge durchzuführen.

Zur Durchführung solcher Aufträge ist das Kreditinstitut bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur dann verpflichtet, wenn dies der Kunde mit dem Kreditinstitut vereinbart hat.

(4) Nur der vollständig mittels eines vom Kreditinstitut bereitgestellten Authentifizierungsverfahrens legitimierte Kontoinhaber ist berechtigt, das Online-Banking, die Banking-App sowie das Telefonbanking für seine Konten zu nutzen.

(5) Das Kreditinstitut kann die Durchführung von Aufträgen so lange verweigern, bis Klarheit über die Berechtigung des Auftraggebers bzw. Nutzers des Online-Bankings, der Banking-App und/oder des Telefonbankings besteht. In diesem Fall wird der Kunde ehestmöglich unter Angabe von Gründen und Möglichkeiten zur Verbesserung informiert, sofern das Kreditinstitut hierzu aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ermächtigt ist.

(6) Soweit es um die Erbringung von Zahlungsdienstleistungen geht, stimmt der Kunde mit der Autorisierung seines Auftrages zugleich ausdrücklich der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch das Kreditinstitut in dem für die Erbringung des gewünschten Zahlungsdienstes notwendigen Ausmaß (insbesondere der Übermittlung seiner Daten im Zahlungsverkehr an Dritte) zu. Die Autorisierung entbindet das Kreditinstitut im vorgenannten Umfang auch vom Bankgeheimnis (§ 38 Abs. 6 Bankwesengesetz).

(7) Das Kreditinstitut kann nicht gewährleisten, dass das Online-Banking und/oder die Banking-App jederzeit verfügbar sind/ist. In diesem Fall müssen Aufträge telefonisch erteilt werden.

(8) Für Wartungsarbeiten kann der Zugriff auf das Online-Banking und/oder die Banking-App unterbrochen werden. Darüber informiert das Kreditinstitut rechtzeitig im Vorhinein beim Anmelden zum Online-Banking und bei der Banking-App auf der Einstiegsseite.

3.2.2 Rechtsverbindliche Verfügungen:

Aufträge und rechtsverbindliche Willenserklärungen des Kunden im Online-Banking und in der Banking-App gelten als abgegeben, wenn der Kunde diese mittels der gewählten gültigen Authentifizierungsmethode abschließend freigegeben hat. Darüber hinaus ist das Kreditinstitut nicht verpflichtet, in irgendeiner Form eine weitere Bestätigung für den Auftrag oder die rechtsverbindliche Willenserklärung einzuholen. Bei Durchführung der Aufträge ist der gültige Annahmeschluss je Geschäftstag zu beachten.

3.2.3 Einholung von Bestätigungen durch das Kreditinstitut:

Aus Gründen der Sicherheit ist das Kreditinstitut berechtigt, insbesondere bei mittels Telekommunikation erteilten Aufträgen vor deren Ausführung je nach Lage des Falles auf dem gleichen oder auch auf einem anderen Kommunikationsweg eine Auftragsbestätigung einzuholen.

3.2.4 Erklärungen des Kreditinstituts:

(1) Erklärungen und Informationen, die das Kreditinstitut dem Kunden mitzuteilen oder zugänglich zu machen hat, erhält der Kunde in Form eines dauerhaften Datenträgers.

(2) Die Postbox ist ein elektronischer Briefkasten, in den Erklärungen und Informationen des Kreditinstituts eingehen. Die Postbox ist über das

Online-Banking und die Banking-App abrufbar. Sämtliche Konto- und Depotinformationen sowie den Kunden betreffende Mitteilungen werden vom Kreditinstitut in elektronischer Form in die vom Kunden aktivierte Postbox übermittelt, worüber der Kunde mittels E-Mail gesondert verständigt wird. Mit der Nutzung der Postbox verzichtet der Kunde ausdrücklich auf den postalischen Versand der hinterlegten Dokumente. Nachrichten, deren Empfang zu bestätigen ist, werden unmittelbar nach dem Online-Banking- bzw. Banking-App-Login angezeigt. Der Kunde muss diese beim Einstieg in das Online-Banking bzw. die Banking-App bestätigen.

(3) Das Kreditinstitut stellt dem Kunden die in der Postbox enthaltenen Dokumente für die Dauer der Geschäftsbeziehung elektronisch zur Verfügung. Nach Beendigung der Geschäftsbeziehung stellt das Kreditinstitut dem Kunden die vorgenannten Dokumente für weitere sieben Jahre zur Verfügung. Nach dem Ablauf dieser Frist wird das Kreditinstitut die betroffenen Dokumente löschen, ohne dass der Kunde darüber eine gesonderte Benachrichtigung erhält. **Der Kunde hat die gewünschten Dokumente rechtzeitig selbst zu archivieren.**

(4) Das Kreditinstitut garantiert dem Kunden, dass die Daten in der Postbox nach deren Einstellung nicht verändert werden.

(5) Wenn die Nutzung der Postbox teilweise oder ganz aus dringenden intern oder extern veranlassten Gründen eingestellt werden muss, erhält der Kunde die Dokumente postalisch zugestellt. Das Kreditinstitut kann die Nutzung der Postbox jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten und aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen.

(6) Der Kunde kann die Nutzung der Postbox jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift oder telefonisch kündigen. Dabei verpflichtet er sich, alle Dokumente aus der Postbox abzurufen und diese allenfalls selbst zu speichern. Nach der Kündigung werden die Dokumente wieder postalisch übermittelt.

3.3 Verfügungsberechtigung nach Ableben des Kunden

Das Kreditinstitut wird, sobald es vom Ableben eines Kunden Kenntnis erhält, Dispositionen aufgrund eines Beschlusses des Abhandlungsgerichts, des Einantwortungsbeschlusses oder eines europäischen Nachlasszeugnisses zulassen. Verfügungen eines einzelverfügungsberechtigten Kontoinhabers über das Gemeinschaftskonto werden durch diese Regelung nicht berührt.

3.4 Pflichten und Haftung des Kreditinstituts

3.4.1 Informationspflichten:

Über die gesetzlichen Informationspflichten hinaus treffen das Kreditinstitut mangels einer gesonderten Vereinbarung keine anderen als die in seinen Geschäftsbedingungen erwähnten Informationspflichten. Das Kreditinstitut ist daher – soweit keine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung besteht – nicht verpflichtet, den Kunden über drohende Kursverluste, über den Wert oder die Wertlosigkeit anvertrauter Gegenstände oder über Umstände, die den Wert dieser Gegenstände beeinträchtigen oder gefährden könnten, zu unterrichten oder dem Kunden sonstige Ratschläge oder Auskünfte zu erteilen.

3.4.2 Ausführung von Aufträgen:

(1) Einen Auftrag, der seinem Inhalt nach typischerweise die Heranziehung eines Dritten erforderlich macht, erfüllt das Kreditinstitut durch Betrauung eines Dritten im eigenen Namen. Wählt das Kreditinstitut den Dritten aus, so haftet es für die sorgfältige Auswahl.

(2) Das Kreditinstitut ist verpflichtet, dem Kunden über dessen Aufforderung die etwa bestehenden Ansprüche gegenüber den Dritten abzutreten.

(3) Darüber hinaus haftet das Kreditinstitut für Zahlungsdienste innerhalb des europäischen Wirtschaftsraums (EWR) gegenüber Verbrauchern,

- › wenn der Zahlungsvorgang vom Zahler direkt ausgelöst wird für die ordnungsgemäße Ausführung des Zahlungsvorgangs bis zum Eingang beim Zahlungsdienstleister des Empfängers,
- › wenn der Zahlungsauftrag vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst wird für die ordnungsgemäße Übermittlung des Zahlungsauftrags an den Zahlungsdienstleister des Zahlers.

In beiden Fällen umfasst die Haftung des Kreditinstituts alle von ihm zu verantwortenden Entgelte und Zinsen, die dem Verbraucher infolge der nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung des Zahlungsvorgangs in Rechnung gestellt werden.

3.5 Mitwirkungspflichten und Haftung des Kunden

3.5.1 Einleitung:

Der Kunde hat im Verkehr mit dem Kreditinstitut insbesondere die im Folgenden angeführten Mitwirkungspflichten und Sorgfaltspflichten zu beachten; deren Verletzung führt zu Schadenersatzpflichten des Kunden oder zur Minderung seiner Schadenersatzansprüche gegen das Kreditinstitut.

3.5.2 Sorgfalt bei Verwendung von Zahlungsinstrumenten:

(1) Der Kunde hat bei der Nutzung eines Zahlungsinstrumentes, das vereinbarungsgemäß zur Erteilung eines Auftrages an das Kreditinstitut verwendet wird, alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Identifikationsmerkmale vor unbefugten Zugriffen zu schützen. Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleister gelten nicht als „Unbefugte“ im Sinne dieser Bestimmung. Der Kunde hat den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonst nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstrumentes unverzüglich dem Kreditinstitut oder der von diesem benannten Stelle anzuzeigen, sobald er davon Kenntnis hat.

(2) Das Kreditinstitut wird Zahlungsinstrumente, die es an den Kunden ausgegeben hat, sperren, wenn:

- › objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstrumentes dies rechtfertigen; oder
- › der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstrumentes besteht; oder
- › der Kunde seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit dem Zahlungsinstrument verbundenen Kreditlinie oder Einkaufsreserve (Überschreitung des Überziehungsrahmens) nicht nachgekommen ist und (i) entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist; oder (ii) beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Das Kreditinstitut wird den Kunden – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe der Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde – von einer solchen Sperre und deren Gründen in einer mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsform möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren. Gleiches gilt für die Sperre des Zugriffs auf ein Kundenkonto durch einen Kontoinformationsdienstleister oder Zahlungsauslösedienstleister.

(3) Aus Sicherheitsgründen wird die Sperre nur aufgehoben, wenn der Kunde telefonisch die korrekten persönlichen Identifikationsmerkmale nennen kann oder die Aufhebung per Brief eigenhändig unterschrieben anfordert.

(4) Die Bestimmungen des Punktes 3.5.2 gelten auch für Instrumente, die außerhalb der Zahlungsdienste vereinbarungsgemäß zur Erteilung eines Auftrages an das Kreditinstitut verwendet werden können.

3.5.3 Mitwirkung bei Erhebungs- und Berichtspflichten des Kreditinstituts:

(1) Sollte das Kreditinstitut ein „US-Indiz“ in den Kundendaten feststellen, wird das Kreditinstitut den Kunden gegebenenfalls um Bekanntgabe zusätzlicher Informationen oder Übermittlung weiterer Dokumente ersuchen, die zur Erfüllung der Anforderungen des Foreign Account Tax Compliance Acts (FATCA) benötigt werden. Diese Informationen müssen unverzüglich bereitgestellt werden.

(2) Das Kreditinstitut ist berechtigt, im Falle einer Anfrage einer US-amerikanischen Behörde sämtliche notwendigen Dokumente und angeforderten Informationen an die entsprechende Behörde zu übermitteln, um die Anforderungen des Foreign Account Tax Compliance Acts zu erfüllen.

(3) Die Bestimmungen des Punktes 3.5.3 gelten sinngemäß auch für den Fall, dass das Kreditinstitut sonst zur Erfüllung gesetzlicher, regulatorischer oder vertraglicher Pflichten gegenüber Dritten der Mitwirkung des Kunden bedarf, wie etwa im Rahmen des Gemeinsamer Meldestandard-Gesetzes.

3.5.4 Bekanntgabe wesentlicher Änderungen:

(1) Der Kunde hat dem Kreditinstitut Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner E-Mail-Adresse sowie seiner Telefon- und Mobiltelefonnummer unverzüglich mitzuteilen.

(2) Gibt der Kunde Änderungen der Anschrift nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstituts als zugestellt, wenn sie an die letzte vom Kunden dem Kreditinstitut bekannt gegebene Anschrift gesendet wurden. Gibt der Kunde Änderungen seiner E-Mail-Adresse sowie seiner Mobiltelefonnummer nicht bekannt, gelten Mitteilungen des Kreditinstituts über das Vorhandensein einer Postbox-Nachricht als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Kunden dem Kreditinstitut bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. Mobiltelefonnummer gesendet wurden.

(3) Der Kunde ist nicht berechtigt, ein Postfach oder eine Firmenadresse als Anschrift anzugeben.

(4) Der Kunde hat dem Kreditinstitut das Erlöschen oder Änderungen einer bekannt gegebenen Vertretungsberechtigung – einschließlich der Verfügungs- und Zeichnungsberechtigung (Punkt 3.9.4) – unverzüglich schriftlich mitzuteilen und durch geeignete Urkunden nachzuweisen.

(5) Eine dem Kreditinstitut bekannt gegebene Vertretungsberechtigung gilt bis zur schriftlichen Mitteilung des Erlöschens oder einer Änderung im bisherigen Umfang weiter, es sei denn, dass dem Kreditinstitut das Erlöschen oder die Änderung bekannt oder aus grober Fahrlässigkeit unbekannt war. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn das Erlöschen oder die Änderung der Vertretungsberechtigung in einem öffentlichen Register eingetragen und eine diesbezügliche Veröffentlichung erfolgt ist.

(6) Jeder Verlust und jede Einschränkung der Geschäftsfähigkeit des Kunden ist dem Kreditinstitut unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(7) Der Kunde hat bei der Begründung jeder Geschäftsbeziehung und bei Inanspruchnahme einer gelegentlichen Transaktion dem Kreditinstitut mitzuteilen, ob er die Geschäftsbeziehung und/oder die Transaktion auf eigene oder auf fremde Rechnung bzw. im fremden Auftrag betreiben will. Diesbezügliche Änderungen während der aufrechten Geschäftsbeziehung hat der Kunde von sich aus dem Kreditinstitut unverzüglich bekannt zu geben.

3.5.5 Klarheit von Aufträgen:

(1) Der Kunde hat für eine klare und eindeutige Formulierung seiner Aufträge an das Kreditinstitut zu sorgen. Abänderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen müssen ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein.

(2) Will der Kunde dem Kreditinstitut besondere Weisungen für die Ausführung von Aufträgen geben, so hat er dies dem Kreditinstitut gesondert und ausdrücklich, bei formularmäßig erteilten Aufträgen außerhalb des Formulars, mitzuteilen. Dies gilt vor allem dann, wenn die Ausführung des Auftrages besonders eilbedürftig oder an bestimmte Fristen und Termine gebunden ist.

3.5.6 Erhebung von Einwendungen und Berichtigung von Zahlungsvorgängen:

(1) Der Kunde hat Erklärungen des Kreditinstituts, die sich nicht auf Zahlungsdienste beziehen (wie z. B. Bestätigungen von erteilten Aufträgen und Anzeigen über deren Ausführung und Abschlussbestätigungen, Auszüge, Rechnungsabschlüsse und sonstige Abrechnungen im Kredit- und Fremdwährungsgeschäft, Depotauszüge bzw. -aufstellungen) auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von zwei Monaten, zu erheben. Gehen dem Kreditinstitut gegen einen Kontoabschluss, der kein Zahlungskonto betrifft, innerhalb von zwei Monaten keine schriftlichen Einwendungen zu, so gilt dieser Abschluss als genehmigt. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Kontoabschlusses verlangen, muss dann aber nachweisen, dass sein Konto zu Unrecht belastet oder eine ihm zustehende Guthrschrift nicht erteilt wurde.

Das Kreditinstitut wird den Kunden jeweils bei Beginn der Frist auf Folgen des Unterbleibens einer zeitgerechten Einwendung hinweisen.

(2) Im Falle einer aufgrund eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges erfolgten Belastung seines Girokontos kann der Kunde jedenfalls dann eine Berichtigung durch das Kreditinstitut erwirken, wenn er das Kreditinstitut unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung, hiervon unterrichtet hat. Die Befristungen gelten nicht, wenn das Kreditinstitut dem Kunden die in Punkt 3.11.1 Absatz (9) vorgesehenen Informationen zu dem betreffenden Zahlungsvorgang nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat. Durch diese Bestimmung werden andere Ansprüche des Kunden auf Berichtigung nicht ausgeschlossen.

3.6 Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand

3.6.1 Erfüllungsort:

Erfüllungsort ist Wien. Dies gilt nicht für Zahlungen, die ein Verbraucher an das Kreditinstitut zu leisten hat.

3.6.2 Rechtswahl:

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.

3.6.3 Gerichtsstand:

Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Vertragsabschluss mit dem Kreditinstitut gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

3.7 Beendigung der Geschäftsverbindung

3.7.1 Ordentliche Kündigung der Geschäftsverbindung:

(1) Der Kunde kann einen Rahmenvertrag für Zahlungsdienste, insbesondere den Girokontovertrag, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kostenlos kündigen. Das Recht zur kostenlosen und fristlosen Kündigung eines Rahmenvertrages für Zahlungsdienste, insbesondere des Girokontovertrages, anlässlich einer vom Kreditinstitut vorgeschlagenen Änderung der AGB und/oder der BGB oder eines Rahmenvertrages für Zahlungsdienste, insbesondere des Girokontovertrages (siehe auch Punkt 3.1.3), bleibt unberührt.

(2) Kreditverträge mit unbestimmter Laufzeit kann der Kunde jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kostenlos kündigen.

(3) Alle übrigen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Verträge mit dem Kreditinstitut kann der Kunde jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen.

(4) Das Kreditinstitut kann auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere Girokontoverträge) und auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Kreditverträge unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen.

(5) Alle übrigen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Verträge kann das Kreditinstitut jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen.

3.7.2 Kündigung aus wichtigem Grund:

(1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können das Kreditinstitut und der Kunde ungeachtet einer Vereinbarung auf bestimmte Dauer die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen.

(2) Ein wichtiger Grund, der das Kreditinstitut zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- › eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist,
- › der Kunde in wesentlichen Belangen unrichtige Angaben über maßgebliche Teile seiner Vermögensverhältnisse (Vermögen und Verbindlichkeiten) oder sonstige wesentliche Umstände macht und das Kreditinstitut bei Kenntnis der wahren Vermögensverhältnisse bzw. Umstände den Vertrag nicht abgeschlossen hätte, oder
- › der Kunde die Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann und dadurch ein beträchtliches Risiko besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann. Ein solches beträchtlich erhöhtes Risiko liegt insbesondere bei unmittelbar drohender oder bereits eingetretener Zahlungsunfähigkeit vor.
- › der Kunde entgegen seiner Zusicherung nicht auf eigene Rechnung handelt oder gehandelt hat, oder
- › das Kreditinstitut zur Erfüllung gesetzlicher, regulatorischer oder vertraglicher Pflichten gegenüber Dritten der Mitwirkung des Kunden bedarf und der Kunde seine aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kreditinstitut resultierenden Mitwirkungs-/Informationspflichten verletzt. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der dem Kreditinstitut erwachsenden Pflichten aus dem Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) oder ähnlicher Regulierungsmaßnahmen wie etwa dem Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz.

3.7.3 Rechtsfolgen:

(1) Mit Beendigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Teile davon werden daraus geschuldete Beträge sofort fällig. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, das Kreditinstitut von allen für ihn übernommenen Verpflichtungen zu befreien.

(2) Weiters ist das Kreditinstitut berechtigt, alle für den Kunden übernommenen Verpflichtungen zu kündigen und mit Wirkung für den Kunden auszugleichen sowie unter Vorbehalt des Eingangs erfolgte Gutschriften sofort rückzubelasten. Ansprüche aus Wertpapieren, insbesondere Wechsel und Scheck, können vom Kreditinstitut bis zur Abdeckung eines etwa vorhandenen Schuldsaldos geltend gemacht werden.

(3) Im Falle der Beendigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen wird das Kreditinstitut dem Kunden die für einen bestimmten Zeitraum im Voraus bezahlten Entgelte für Zahlungsdienste anteilig erstatten.

(4) Die AGB und die jeweils anwendbaren BGB gelten auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bis zur völligen Abwicklung weiter.

3.8 Kontosperren

Das Kreditinstitut kann Kontosperren einrichten, wenn es dazu gesetzlich verpflichtet ist oder seitens eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde dazu aufgefordert wird. Hierüber wird der Kunde – soweit zulässig – möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informiert.

3.9 Eröffnung und Führung von Konten und Depots

3.9.1 Anwendungsbereich:

Soweit nichts anderes bestimmt wird, gelten die im Folgenden für Konten getroffenen Regelungen auch für Depots.

3.9.2 Eröffnung von Konten:

(1) Bei Eröffnung eines Kontos hat der künftige Kontoinhaber seine Identität nachzuweisen. Konten werden unter dem Namen des Kontoinhabers und einer Nummer geführt. Als Kontoinhaber werden nur natürliche Privatpersonen (Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 2 KSchG) mit Meldeadresse in Österreich zugelassen.

(2) Das Kreditinstitut führt Konten für Kontoinhaber nur auf eigene Rechnung. Wenn sich herausstellt, dass ein Kontoinhaber nicht auf eigene Rechnung handelt, ist das Kreditinstitut ermächtigt, die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung zu beenden. In diesem Fall

- › ist der Kontoinhaber unabhängig davon verpflichtet, dem Kreditinstitut die Identität des wirtschaftlich Berechtigten nachzuweisen,
- › zahlt das Kreditinstitut das Kontoguthaben nur dann aus, wenn der Kontoinhaber die schriftliche Einverständniserklärung des identifizierten wirtschaftlich Berechtigten für die Auszahlung übermittelt.

(3) Das Kreditinstitut ist berechtigt, Anträge auf Kontoeröffnung ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Dies gilt nicht für die Eröffnung von Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen.

3.9.3 Unterschriftsproben:

Diejenigen Personen, die über ein Konto verfügungsberechtigt sein sollen, haben beim Kreditinstitut ihre Unterschrift zu hinterlegen. Das Kreditinstitut wird schriftliche Dispositionen im Rahmen der Kontoverbindung mit dem Kunden aufgrund der hinterlegten Unterschriften zulassen.

3.9.4 Verfügungsberechtigung:

(1) Zur Verfügung über das Konto ist lediglich der Kontoinhaber berechtigt. Zu seiner Vertretung sind nur jene Personen befugt, deren Vertretungsberechtigung sich aus dem Gesetz ergibt. Sie haben ihre Identität und Vertretungsberechtigung nachzuweisen.

(2) Bei Vorsorgevollmachten, deren Wirksamkeit im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis registriert wurde, genügt eine Vollmacht, die allgemein die Verfügung über die Konten des Vollmachtgebers umfasst.

(3) Es gilt mit dem Kunden als vereinbart, dass auf die von ihm geführten Konten keine Zeichnungsberechtigungen erteilt werden können.

3.9.5 Subkonto:

Zu einem Konto können Subkonten geführt werden. Selbst wenn diese mit einer Subbezeichnung versehen werden, ist dem Kreditinstitut gegenüber ausschließlich der Kontoinhaber berechtigt und verpflichtet.

3.9.6 Gemeinschaftskonto:

(1) Ein Konto kann auch für mehrere Inhaber eröffnet werden (Gemeinschaftskonto). Bestimmte Verfügungen über das Konto, insbesondere dessen Schließung, können nur von allen Inhabern gemeinsam vorgenommen werden. Jeder Kontoinhaber kann sich im Einzelfall durch einen eigens dazu Bevollmächtigten vertreten lassen.

(2) Für Verpflichtungen aus dem Konto haften alle Inhaber zur ungeteilten Hand.

(3) Wurde nicht ausdrücklich anderes vereinbart, so ist jeder Kontoinhaber allein berechtigt, über die Kontoforderung zu disponieren. Diese Berechtigung wird jedoch durch den ausdrücklichen Widerspruch eines anderen Kontoinhabers beendet; in diesem Fall sind nur alle Kontoinhaber gemeinsam berechtigt.

3.10 Kontoabschlüsse und Depotaufstellungen

(1) Mangels anderer Vereinbarung schließt das Kreditinstitut Konten vierteljährlich ab. Die im Vierteljahr jeweils angefallenen Zinsen und Entgelte sind Teil des Abschlussaldos, der in der Folge weiter verzinst wird (Zinseszinsen). Depotaufstellungen werden dem Kunden vierteljährlich übermittelt.

(2) Das Kreditinstitut stellt dem Kunden den Kontoauszug mit dem Rechnungsabschluss und gegebenenfalls die Depotaufstellung auf dem vom Kunden gewählten Kommunikationsweg zur Verfügung (z. B. in die Postbox).

3.11 Giroverkehr

3.11.1 Überweisungsaufträge:

(1) Bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb Österreichs oder anderer Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen International Bank Account Number (IBAN) zu bezeichnen.

(2) Bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen Namen zu bezeichnen sowie:

- › mit der Kontonummer des Empfängers und entweder Name, Bankleitzahl oder BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers oder
- › mit der IBAN des Empfängers und dem BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers.

(3) Die Angaben zur IBAN gemäß Absatz (1) und die Angaben zur IBAN und zum BIC bzw. zur Kontonummer des Empfängers und Name/Bankleitzahl/BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers gemäß Absatz (2) stellen den Kundenidentifikator des Empfängers dar, anhand dessen der Überweisungsauftrag ausgeführt wird. Darüber hinausgehende Angaben zum Empfänger, wie insbesondere der Name des Empfängers, sind nicht Teil des Kundenidentifikators, sie dienen daher lediglich zu Dokumentationszwecken und bleiben bei der Ausführung der Überweisung seitens des Kreditinstituts unbeachtet.

(4) Der im Überweisungsauftrag angegebene Verwendungszweck ist für das Kreditinstitut in jedem Fall unbeachtlich.

(5) Die Übernahme eines Überweisungsauftrages durch das Kreditinstitut begründet allein noch keinerlei Rechte eines Dritten gegenüber dem Kreditinstitut.

(6) Das Kreditinstitut ist zur Durchführung eines Überweisungsauftrages nur dann verpflichtet, wenn dafür auf dem angegebenen Konto des Kunden vollständige Deckung vorhanden ist.

(7) Beim Kreditinstitut oder bei dem vom Kunden beauftragten Zahlungsdienstleister eingegangene Überweisungsaufträge (siehe Punkt 3.11.2) können vom Kunden nicht einseitig widerrufen werden. Ist zu einem Überweisungsauftrag ein späterer Durchführungstermin vereinbart, tritt die Unwiderruflichkeit erst mit Ablauf des dem Durchführungstermin vorangehenden Geschäftstages ein.

(8) Sofern das Kreditinstitut die Durchführung eines Überweisungsauftrages ablehnt, wird es den Kunden in der mit dem Kunden vereinbarten Form so rasch wie möglich, jedenfalls aber innerhalb der in Punkt 3.11.2 Absatz (3) und (4) genannten Fristen, über die Ablehnung und darüber informieren, wie der Überweisungsauftrag berichtigt werden kann, um die Durchführung künftig zu ermöglichen. Die Angabe eines

Grundes für die Ablehnung wird nur erfolgen, sofern dies nicht einen Verstoß gegen österreichische oder gemeinschaftsrechtliche Rechtsvorschriften bzw. eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung darstellen würde. Überweisungsaufträge, die das Kreditinstitut berechtigterweise ablehnt, lösen die in Punkt 3.11.2 vereinbarten Ausführungsfristen nicht aus.

(9) Informationen über ausgeführte Überweisungsaufträge (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Belastung) und sonstige zulasten seines Kontos ausgeführte Zahlungen, insbesondere im Rahmen des SEPA-Lastschrift- und Einzugsermächtigungsverfahrens, werden dem Kunden anlässlich der jeweiligen Transaktion auf dem Kontoauszug ausgewiesen.

3.11.2 Ausführungsfristen:

(1) Zahlungsaufträge, die nach den für die jeweilige Zahlungsart vom Kreditinstitut festgelegten und dem Kunden mitzuteilenden Zeitpunkten nahe am Ende des Geschäftstages oder an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, bei dem Kreditinstitut einlangen, werden so behandelt, als seien sie am folgenden Geschäftstag eingegangen. Zusätzlich veröffentlicht das Kreditinstitut diese Zeitpunkte in den „Allgemeinen Informationen der ING zu Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher“, die es elektronisch auf seiner Homepage bereithält. Als Geschäftstag gilt jeder Tag, an dem das Kreditinstitut den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält.

(2) Wird zwischen dem Kunden, der einen Zahlungsauftrag erteilt, und dem Kreditinstitut vereinbart, dass die Ausführung eines Zahlungsauftrages zu einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraumes oder an dem Tag, an dem der Kunde dem Kreditinstitut den Geldbetrag zur Verfügung stellt, beginnen soll, so gilt der vereinbarte Termin als Zeitpunkt des Eingangs. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag des Kreditinstituts, so wird der Zahlungsauftrag so behandelt, als sei er am darauffolgenden Geschäftstag eingegangen.

(3) Das Kreditinstitut stellt sicher, dass nach dem Eingangszeitpunkt der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorganges ist, spätestens am Ende des folgenden Geschäftstages (bei in Papierform ausgelösten Zahlungsvorgängen am Ende des zweitfolgenden Geschäftstages) beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers einlangt. Dieser Absatz findet auf Zahlungsvorgänge in Euro Anwendung sowie auf Zahlungsvorgänge, bei denen Beträge in Euro auf ein Konto in einen nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörigen EWR-Vertragsstaat transferiert werden und wenn in diesem die Währungsumrechnung durchgeführt wird.

(4) Für in Absatz (3) nicht genannte Zahlungsvorgänge innerhalb des EWR beträgt die in Absatz (3) angesprochene Ausführungsfrist höchstens vier Geschäftstage.

3.11.3 Gutschriften und Stornorecht:

(1) Bei aufrechtem Girokontovertrag ist das Kreditinstitut verpflichtet und unwiderruflich befugt, Geldbeträge für den Kunden entgegenzunehmen und seinem Konto gutzuschreiben. Auch nach Auflösung des Girokontovertrages ist das Kreditinstitut berechtigt, Geldbeträge für den Kunden entgegenzunehmen, soweit Verbindlichkeiten des Kunden aus dem Konto bestehen. Den Auftrag, einem Kunden einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, wird das Kreditinstitut durch Gutschrift des Betrages auf dem Konto des Kunden ausführen, wenn sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt. Lautet jener Betrag, der dem Konto des Kunden gutzuschreiben ist, auf eine andere Währung als das Konto, erfolgt die Gutschrift mangels ausdrücklicher gegenteiliger Weisung des Kunden in inländischer Währung; die Abrechnung erfolgt zum Kurs des Tages, an dem der Geldbetrag in ausländischer Währung zur Verfügung des Kreditinstituts steht und von diesem verwertet werden kann.

(2) Informationen über seinem Konto gutgeschriebene Überweisungen (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Gutschrift) werden dem Kunden anlässlich der jeweiligen Transaktion im Kontoauszug ausgewiesen.

(3) Das Kreditinstitut ist berechtigt, eigene Entgelte für die Überweisung vom gutzuschreibenden Betrag abzuziehen. Das Kreditinstitut wird den Überweisungsbetrag und abgezogene Entgelte gesondert ausweisen. Wird ein dem Kunden gutzuschreibender Zahlungsvorgang vom oder über den Kunden als Zahlungsempfänger ausgelöst, so wird das Kreditinstitut dem Kunden den Betrag der Gutschrift auf seinem Konto in voller Höhe gutzuschreiben.

(4) Das Kreditinstitut kann Gutschriften, die es aufgrund eines eigenen Irrtums vorgenommen hat, jederzeit stornieren. In anderen Fällen wird das Kreditinstitut die Gutschrift nur dann stornieren, wenn ihm die Unwirksamkeit des Überweisungsauftrages nachgewiesen wurde. Durch einen zwischenzeitlichen Rechnungsabschluss wird das Recht zum Storno nicht beseitigt. Besteht das Recht zum Storno, kann das Kreditinstitut die Verfügung über die gutgeschriebenen Beträge verweigern.

3.11.4 Gutschrift-Eingang vorbehalten:

(1) Schreibt das Kreditinstitut Beträge, die es im Auftrag des Kunden einzuziehen hat (SEPA-Lastschriften etc.) oder die auf das Konto des Kunden überwiesen werden sollen, dem Konto des Kunden gut, bevor der einzuziehende oder überwiesene Betrag beim Kreditinstitut eingelangt ist, so geschieht dies nur unter Vorbehalt des tatsächlichen Einlangens des gutgeschriebenen Betrages beim Kreditinstitut. Dies gilt auch dann, wenn der einzuziehende Betrag beim Kreditinstitut zahlbar sein sollte.

(2) Aufgrund des Vorbehalts ist das Kreditinstitut berechtigt, die Gutschrift durch einfache Buchung rückgängig zu machen, wenn der Einzug oder die Überweisung gescheitert ist oder wenn aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Zahlungsverpflichteten, behördlicher Eingriffe oder anderer Gründe absehbar ist, dass das Kreditinstitut die unbeschränkte Verfügungsmöglichkeit über den einzuziehenden oder überwiesenen Betrag nicht erlangen wird.

(3) Der Vorbehalt kann ferner ausgeübt werden, wenn der gutgeschriebene Betrag im Ausland eingezogen oder vom Ausland überwiesen wurde und nach dem ausländischen Recht oder aufgrund einer mit ausländischen Kreditinstituten getroffenen Vereinbarung von dritter Seite dem Kreditinstitut rückbelastet wird.

(4) Bei aufrechtem Vorbehalt ist das Kreditinstitut auch berechtigt, dem Kunden die Verfügung über die gutgeschriebenen Beträge zu verweigern. Der Vorbehalt wird durch Rechnungsabschlüsse nicht beseitigt.

3.11.5 Belastungsbuchungen:

(1) Bei Überweisungsaufträgen sind Belastungsbuchungen erst dann als Mitteilung über die Durchführung zu verstehen, wenn die Belastungsbuchung nicht innerhalb von zwei Geschäftstagen (siehe Punkt 3.11.2 Absatz (1)) rückgängig gemacht wird.

(2) SEPA-Lastschriften (Punkt 3.11.6 Absatz (1)) sind mit Ablauf von fünf Geschäftstagen eingelöst.

3.11.6 SEPA-Lastschriften:

(1) Eine SEPA-Lastschrift liegt vor, wenn der Zahler gegenüber dem Empfänger ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat. Der Kunde stimmt der Belastung seines Girokontos mit Beträgen, die von ihm ermächtigte Dritte mittels SEPA-Lastschrift zulasten seines Girokontos beim Kreditinstitut einziehen, zu. Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit schriftlich widerrufen werden. Ein derartiger Widerruf wirkt ab dem seinem Eingang beim Kreditinstitut folgenden Geschäftstag. In gleicher Weise kann gegenüber dem Kreditinstitut die Zustimmung für Einzüge eines ermächtigten Dritten auf einen bestimmten Betrag oder eine bestimmte Periodizität oder beides begrenzt werden.

(2) Das Kreditinstitut führt SEPA-Lastschriften, mit welchen das Konto des Kunden belastet werden soll, aufgrund der vom einziehenden Kreditinstitut übermittelten International Bank Account Number (IBAN) durch. Die Angaben zur IBAN stellen den Kundenidentifikator dar, anhand dessen die SEPA-Lastschrift durchgeführt wird. Werden von der einziehenden Bank darüber hinausgehende Angaben zum Kunden, wie insbesondere der Name des Kontoinhabers des Kontos, von dem eingezogen werden soll, gemacht, dienen diese daher lediglich zu Dokumentationszwecken und bleiben bei der Ausführung der SEPA-Lastschrift unbeachtet.

(3) Der Kunde kann vom Kreditinstitut die Erstattung des seinem Konto aufgrund eines von ihm erteilten SEPA-Lastschriftmandats angelasteten Betrags binnen acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung seines Kontos verlangen. Das Kreditinstitut hat diesem Verlangen des Kunden innerhalb von zehn Geschäftstagen nachzukommen und die Belastung seines Kontos mit dem eingezogenen Betrag mit Wertstellung zum Datum der Belastung des Kontos rückgängig zu machen.

(4) War die zulasten des Kontos des Kunden ausgeführte SEPA-Lastschrift vom Kunden nicht autorisiert, kann der Kunde die Erstattung des belasteten Betrags binnen 13 Monaten ab der Belastung gemäß Punkt 3.5.6 Absatz (2)

verlangen; die Frist wird jeweils nur ausgelöst, wenn das Kreditinstitut dem Kunden die Informationen gemäß Punkt 3.11.1 Absatz (9) zur Verfügung gestellt hat.

3.12 Änderungen der vereinbarten Entgelte (ausgenommen Soll- und Habenzinsen)

(1) Änderungen der vereinbarten Entgelte für die vom Kreditinstitut innerhalb eines Dauervertrages erbrachten Leistungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot, in dem das Ausmaß der Änderung darzustellen ist, hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem Kunden vom Kreditinstitut mitzuteilen. Sollte das Änderungsangebot ein Konto, über das Zahlungsdienste abgewickelt werden, betreffen, so hat der Kunde das Recht, den diesbezüglichen Rahmenvertrag für Zahlungsdienste bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch auf dieses Kündigungsrecht wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

(2) Auf die in Absatz (1) beschriebene Weise darf mit dem Kunden eine Anpassung der Entgelte an die Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2010 (Verbraucherpreisindex) einmal im Kalenderjahr vereinbart werden. Die Anpassung erfolgt im Ausmaß des Jahresdurchschnittes der Inflationsraten des jeweils vergangenen Jahres. Das sich aus der Anpassung ergebende Entgelt wird kaufmännisch auf ganze Cent gerundet. Wurde dem Kunden in einem Jahr die sich aus der Entwicklung des Verbraucherpreisindex ergebende Entgeltanpassung nicht angeboten, so kann diese Anpassung dem Kunden auch später noch mit Wirkung für die Zukunft angeboten werden.

3.13 Änderung der vereinbarten Soll- und Habenzinssätze

(1) Bindet eine Anpassungsklausel einen Zinssatz an einen Referenzzinssatz (wie z. B. den 3-Monats-EURIBOR-Satz), so werden Änderungen unmittelbar ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Für den Fall, dass der für die Berechnung eines Sollzinssatzes vereinbarte Referenzzinssatz negativ wird, gilt dennoch ein Sollzinssatz von zumindest 0,01% als vereinbart. Der Kunde wird über wirksam gewordene Änderungen des Zinssatzes spätestens im folgenden Kalenderquartal informiert.

(2) Wurde keine Anpassungsklausel vereinbart, so bietet das Kreditinstitut dem Kunden eine Änderung des Zinssatzes spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an. Die Zustimmung des Kunden zu dieser Änderung gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot, in dem das Ausmaß der Änderung darzustellen ist, hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem Kunden vom Kreditinstitut mitzuteilen.

Sollte das Änderungsangebot ein Konto, über das Zahlungsdienste abgewickelt werden, betreffen, so hat der Kunde das Recht, den diesbezüglichen Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch auf dieses Kündigungsrecht wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

(3) Auf die in Absatz (2) beschriebene Weise darf das Kreditinstitut mit dem Kunden eine Zinssatzanpassung jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen vereinbaren:

- › Die angebotene Zinssatzanpassung entspricht bei einer Anpassung der Sollzinsen der sich aus den Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt ergebenden Entwicklung der Kosten des Kreditinstituts im Zusammenhang mit dem jeweiligen Kredit seit dem Abschluss der der aktuellen Verzinsung zugrunde liegenden Vereinbarung.
- › Die angebotene Zinssatzanpassung entspricht bei einer Anpassung von Habenzinssätzen der sich aus den Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt ergebenden Entwicklung der Kosten und Wiederveranlungsmöglichkeiten des Kreditinstituts im Zusammenhang mit dem jeweiligen Guthaben seit dem Abschluss der der aktuellen Verzinsung zugrunde liegenden Vereinbarung.
- › Eine Zinssatzänderung nach Absatz (2) darf 0,5 Prozentpunkte pro Jahr nicht übersteigen.
- › Im Änderungsangebot werden die Gründe für die Anpassung genannt und es wird darauf hingewiesen, dass die der Verzinsung zugrunde liegende Vereinbarung keine einseitige Zinssatzanpassung vorsieht.

- › Eine Änderung des Zinssatzes im Rahmen des Absatz (2) ist frühestens zwei Monate nach dem Abschluss der der aktuellen Verzinsung zugrunde liegenden Vereinbarung zulässig.

3.14 Änderung der in Dauerverträgen vereinbarten Leistungen (ausgenommen Habenzinsen)

(1) Änderungen der vom Kreditinstitut mit dem Kunden in einem Dauervertrag vereinbarten Leistungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem Kunden vom Kreditinstitut mitzuteilen. Sollte das Änderungsangebot Zahlungsdienste betreffen, so hat der Kunde das Recht, den diesbezüglichen Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch auf dieses Kündigungsrecht wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

(2) Auf die in Absatz (1) beschriebene Weise darf das Kreditinstitut mit dem Kunden eine Leistungsänderung jedoch nur vereinbaren, wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände (Änderung der vorherrschenden Kundenbedürfnisse, gesetzlicher und aufsichtsbehördlicher Anforderungen, der Sicherheit des Bankbetriebs, der technischen Entwicklung oder des erheblich gesunkenen, die Kostendeckung wesentlich beeinträchtigenden Nutzungsgrads der Leistung) sachlich gerechtfertigt ist. Eine solche sachliche Rechtfertigung liegt nur dann vor, wenn sich aus der angebotenen Leistungsänderung eine Ausweitung der Leistungen des Kreditinstituts oder eine für den Kunden zumutbare Einschränkung der Leistungen des Kreditinstituts und keine unverhältnismäßigen Änderungen wesentlicher Rechte und Pflichten zugunsten des Kreditinstituts ergeben.

3.15 Sicherheiten

3.15.1 Pfandrecht des Kreditinstituts – Umfang und Entstehen:

(1) Der Kunde räumt dem Kreditinstitut ein Pfandrecht an Sachen und Rechten jeder Art ein, die mit dem Willen des Kunden im Zusammenhang mit irgendeinem mit dem Kreditinstitut getätigten Bankgeschäft in die Innehabung des Kreditinstituts gelangen.

(2) Das Pfandrecht besteht insbesondere auch an allen pfändbaren Ansprüchen des Kunden gegenüber dem Kreditinstitut, z. B. aus Guthaben. Unterliegen dem Pfandrecht des Kreditinstituts Wertpapiere, so erstreckt sich das Pfandrecht auch auf die zu diesen Wertpapieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine.

(3) Das Pfandrecht sichert die Ansprüche des Kreditinstituts gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der Gemeinschaftskonten, auch wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind.

(4) Das Pfandrecht entsteht mit der Erlangung der Innehabung der Pfandsache durch das Kreditinstitut, sofern Ansprüche des Kreditinstituts gemäß Absatz (1) bestehen, andernfalls mit dem Zeitpunkt des späteren Entstehens solcher Ansprüche; dies vorbehaltlich der Ausnahmen gemäß Punkt 3.15.2 (1).

3.15.2 Ausnahmen vom Pfandrecht:

(1) Nicht vom Pfandrecht umfasst sind das am Girokonto eingehende Arbeitseinkommen in Höhe des Existenzminimums sowie Sachen und Rechte, die vom Kunden vor Entstehen des Pfandrechts für die Durchführung eines bestimmten Auftrages oder der Ausführung einer bestimmten Überweisung gewidmet wurden. Dies gilt jedoch nur so lange, als die Widmung aufrecht ist.

(2) Das Kreditinstitut wird unbeschadet des bestehenden Pfandrechts Dispositionen des Kunden zugunsten Dritter über Guthaben auf Girokonten durchführen, solange dem Kunden keine Mitteilung des Kreditinstituts über die Geltendmachung des Pfandrechts zugegangen ist. Eine Pfändung des Guthabens gilt nicht als Disposition des Kunden.

(3) Das Pfandrecht erstreckt sich weiters nicht auf Vermögenswerte, die der Kunde vor Entstehen des Pfandrechts dem Kreditinstitut als Treugut schriftlich offengelegt hat oder die ohne den Willen des Kunden in die Innehabung des Kreditinstituts gelangt sind.

3.15.3 Freigabe von Sicherheiten:

Auf Verlangen des Kunden wird das Kreditinstitut Sicherheiten freigeben, soweit es an diesen kein berechtigtes Sicherungsinteresse hat.

3.15.4 Verwertung von Sicherheiten:

Die Punkte 3.15.5 bis 3.15.7 regeln, wie das Kreditinstitut bei der Verwertung von Sicherheiten vorgehen darf. Voraussetzung dafür ist (ausgenommen der in Punkt 3.15.7 geregelte Fall des Eintritts der Fälligkeit einer als Sicherheit bestellten Forderung vor Fälligkeit der besicherten Forderung) in jedem Fall, dass die besicherte Forderung fällig und die Verwertungs-berechtigung nach den anwendbaren vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen eingetreten ist. Dies setzt voraus, dass dem Kunden die Verwertung der Sicherheit unter Bekanntgabe der Höhe der besicherten Forderung angedroht wurde und seit dieser Androhung zumindest ein Monat vergangen ist. Die Androhung darf unterbleiben, wenn sie, etwa wegen unbekanntem Aufenthalts des Kunden, untunlich ist. In diesem Fall läuft die angesprochene Frist ab Fälligkeit der besicherten Forderung. Eine Verwertung vor Ablauf der Frist ist zulässig, wenn bei Zuwarten ein erheblicher und dauernder Wertverlust droht.

3.15.5 Verkauf:

(1) Sicherheiten, die einen Markt- oder Börsenpreis haben, wird das Kreditinstitut nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen durch Freihandverkauf zu diesem Preis verwerten.

(2) Bewegliche körperliche Sachen, die dem Kreditinstitut als Sicherheit bestellt wurden und die keinen Markt- oder Börsenpreis haben, wird das Kreditinstitut von einem Sachverständigen schätzen lassen. Das Ergebnis der Schätzung wird das Kreditinstitut dem Kunden zusammen mit der Aufforderung mitteilen, binnen angemessener, einen Monat nicht unterschreitender Frist einen Kaufinteressenten namhaft zu machen, der auch innerhalb dieser Frist zumindest den ermittelten Schätzwert als Kaufpreis an das Kreditinstitut bezahlt. Wird vom Kunden innerhalb der Frist kein Kaufinteressent namhaft gemacht bzw. der Kaufpreis vom namhaft gemachten Interessenten nicht bezahlt, ist das Kreditinstitut unwiderruflich berechtigt, die Sicherheit im Namen des Kunden zumindest zum Schätzwert zu verkaufen. Der Verkaufserlös dient der Tilgung der besicherten Forderungen, ein allfälliger Überhang steht dem Kunden zu.

3.15.6 Exekution und außergerichtliche Versteigerung:

Das Kreditinstitut ist auch berechtigt, die Sicherheit exekutiv zu verwerten oder – soweit sie keinen Markt- oder Börsenpreis hat – außergerichtlich im Wege einer öffentlichen Versteigerung durch einen dazu befugten Unternehmer versteigern zu lassen. Zeit, Ort und eine allgemeine Umschreibung der Sicherheiten sind öffentlich bekannt zu geben. Der Sicherheitengeber und Dritte, denen Rechte an der Sicherheit zustehen, sind hiervon zu benachrichtigen.

3.15.7 Einziehung:

(1) Das Kreditinstitut darf die ihm als Sicherheit bestellten Forderungen aller Art (einschließlich der in Wertpapieren verbrieften) kündigen und einziehen, wenn die besicherte Forderung bei ihrer Fälligkeit nicht bezahlt wird. Vorher ist die Einziehung der als Sicherheit dienenden Forderung bei deren Fälligkeit zulässig. Bei drohendem erheblichem und dauerndem Wertverlust der als Sicherheit dienenden Forderung ist deren Kündigung selbst vor ihrer Fälligkeit zulässig. Der Kunde ist davon nach Möglichkeit vorweg zu informieren. Vor Fälligkeit der besicherten Forderung eingezogene Beträge treten als Pfand an die Stelle der eingezogenen Forderung.

(2) Die Bestimmungen des Absatz (1) gelten nicht für Lohn- und Gehaltsforderungen, die als Sicherheit für noch nicht fällige Forderungen bestellt wurden.

3.15.8 Zurückbehaltungsrecht:

Das Kreditinstitut kann ihm obliegende Leistungen an den Kunden wegen aus der Geschäftsverbindung entstandener Ansprüche zurückbehalten, auch wenn sie nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. Die Punkte 3.15.1 Absätze (3) und (4) sowie 3.15.2 gelten entsprechend.

3.16 Aufrechnung und Verrechnung

3.16.1 Aufrechnung durch das Kreditinstitut:

(1) Das Kreditinstitut ist berechtigt, zwischen sämtlichen Ansprüchen des Kunden, soweit sie pfändbar sind, und sämtlichen Verbindlichkeiten des Kunden ihm gegenüber aufzurechnen.

(2) Das Kreditinstitut wird unbeschadet des bestehenden Aufrechnungsrechts Dispositionen des Kunden zugunsten Dritter über Guthaben aus

Girokonten durchführen, solange dem Kunden keine Aufrechnungserklärung zugegangen ist. Eine Pfändung des Guthabens gilt nicht als Disposition des Kunden.

3.16.2 Aufrechnung durch den Kunden:

Der Kunde ist nur dann berechtigt, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben, wenn das Kreditinstitut zahlungsunfähig ist oder die Forderung des Kunden in rechtllichem Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht oder die Forderung des Kunden gerichtlich festgestellt oder vom Kreditinstitut anerkannt worden ist.


3.16.3 Verrechnung:

Das Kreditinstitut kann zur Tilgung einer bestimmten Forderung gewidmete Zahlungen zunächst auf die unbesicherten Teile dieser Forderung anrechnen, auch wenn insofern von der Widmung des Kunden abgewichen wird. Das Kreditinstitut darf von diesem Recht nur Gebrauch machen, wenn anderenfalls die Einbringlichkeit seiner Forderungen gefährdet wäre.

Wir sind gerne für Sie da.

 ing.at
0800 22 11 22 (kostenlos)

 ING, Praterstraße 31, 1020 Wien

 ING am Schwedenplatz
Rotenturmstraße 29, 1010 Wien
Mo. bis Fr., 9 bis 19 Uhr



Allgemeine Geschäftsbedingungen der ING-DiBa Austria Niederlassung der ING-DiBa AG (in der Folge „ING“ oder das „Kreditinstitut“)

Diese Fassung ersetzt ab 19.4.2020 die bis dahin geltende Fassung mit dem Stand Oktober 2018.
Stand: April 2020

gültig ab 19.4.2020

1 Einleitung

Die gesamten Geschäftsbedingungen (Allgemeine Geschäftsbedingungen und Besondere Geschäftsbedingungen) bilden die Basis für unsere Geschäftsbeziehung. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten produktübergreifend. In den nachfolgenden AGB ist mit Online-Banking/Banking-App der im Sinne des Verbraucherzahlungskontogesetzes standardisierte Begriff Internetbanking und mit Bankomatkarte der standardisierte Begriff Debitkarte gemeint.

Im Gegensatz dazu finden die Besonderen Geschäftsbedingungen (BGB) nur bei den entsprechenden Produkten Anwendung. Die jeweils gültigen produktspezifischen Konditionenblätter im Internet stellen einen integrierten Bestandteil der Geschäftsbedingungen dar.

2 Informationen zum Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG)

Name und Anschrift der Bank:

ING-DiBa Austria
Niederlassung der ING-DiBa AG
Praterstraße 31, 1020 Wien

Servicenummer: +43 1 90202
(7 Tage die Woche, 24 Stunden täglich – zum Ortstarif)
Internetadresse: ing.at
E-Mail: info@ing.at
Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien, FN 239433h
DVR-Nr.: 0012262
UID-Nr.: ATU49075806

Die ING-DiBa Austria Niederlassung der ING-DiBa AG ist eine österreichische Zweigniederlassung der deutschen ING-DiBa AG. Die ING-DiBa AG hat ihren Sitz in 60486 Frankfurt am Main, Theodor-Heuss-Allee 2, und ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Registernummer HRB 7727.

Hauptgeschäftstätigkeit des Kreditinstituts:

Die ING-DiBa Austria Niederlassung der ING-DiBa AG (in der Folge „ING“ oder das „Kreditinstitut“) ist eine Direktbank, die Haupttätigkeit ist das Bankgeschäft. Die ING betreut ihre Kunden hauptsächlich über Online-Dienste (Internet, E-Mail, Online-Banking, Banking-App und Postbox) und zudem schriftlich per Brief oder per Telefon.

Zuständige Aufsichtsbehörden:

Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main
Internetadresse: ecb.europa.eu
Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien
Internetadresse: fma.gv.at
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Internetadresse: bafin.de

Konzession:

Der ING-DiBa AG wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) eine Konzession zum Betrieb des Bankgeschäftes erteilt. Die ING übt ihre Geschäfte auf Grundlage der Konzession der ING-DiBa AG als Niederlassung der ING-DiBa AG aus. Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Finanzmarktaufsicht (FMA).

2.1 Fernabsatzvertrag

Rechtsgrundlagen:

Für die gesamte Geschäftsbeziehung mit der ING gelten

- › die Allgemeinen Geschäftsbedingungen,
- › die Besonderen Geschäftsbedingungen Sparkonto,
- › die Besonderen Geschäftsbedingungen Festgeldkonto,
- › die Besonderen Geschäftsbedingungen Depot,
- › die Besonderen Geschäftsbedingungen Konsumentenkredite,
- › die Besonderen Geschäftsbedingungen Girokonto und
- › die Besonderen Geschäftsbedingungen Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen.

Kommunikation/Vertragsprache:

Die ING kommuniziert bei Vertragsabschluss und während der Vertragsbeziehung ausschließlich in deutscher Sprache. Informationen und Vertragsbedingungen werden ebenfalls ausschließlich in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Der wichtigste Kommunikationskanal ist die Postbox, die als elektronischer Postkasten dient. In diese stellt die ING dem Kunden Mitteilungen wie Kontoauszüge und Kontoabschlüsse, Depotaufstellungen, Informationen über Änderungen der Geschäftsbedingungen sowie Informationen über Änderungen der anwendbaren Entgelte und Zinssätze zu. Zusätzlich bekommt der Kunde bei jeder zugestellten Nachricht eine E-Mail-Benachrichtigung. Zudem kommuniziert die ING per E-Mail, schriftlich per Brief und telefonisch.

Entgelte für Leistungen:

Für die von der ING erbrachten Leistungen hat das Kreditinstitut Anspruch auf die mit dem Kunden vorab vereinbarten Entgelte. Die Höhe der einzelnen Entgelte für bestimmte typische Leistungen können jederzeit dem produktspezifischen Konditionenblatt im Internet entnommen werden.

Rücktrittsrecht:

Der Kunde kann vom Fernabsatzvertrag innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen zurücktreten – per E-Mail, telefonisch oder schriftlich per Brief an die unter „Name und Anschrift der Bank“ angeführten Kontaktadressen der ING. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag, an dem der Kunde die Information über das Rücktrittsrecht und die Geschäftsbedingungen erhalten hat, frühestens jedoch mit Vertragsabschluss. Die Frist wird mit dem Absenden des Widerspruchs innerhalb dieser gewahrt.

Nimmt der Kunde sein Rücktrittsrecht nicht wahr, gilt der Vertrag als unbefristet. Wenn eine befristete Laufzeit vereinbart wurde, gilt der Vertrag als auf die jeweilige Laufzeit abgeschlossen.

Innerhalb der Rücktrittsfrist darf die ING den Vertrag nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Kunden erfüllen. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn sowohl der Kunde als auch das Kreditinstitut den Vertrag bereits vollständig erfüllt und der Kunde dem ausdrücklich zugestimmt hat.

Das Rücktrittsrecht beim Depot bezieht sich nur auf den Vertrag über die Depotöffnung – nicht auf Wertpapiere, die der Kunde danach erworben hat, da der Preis der Wertpapiere innerhalb der Rücktrittsfrist Marktschwankungen unterliegen kann, auf die das Kreditinstitut keinen Einfluss hat.

Herausgabepflicht:

Tritt der Kunde wirksam von seinem Vertrag zurück, werden wechselseitig erbrachte Leistungen (z. B. Geldbeträge) und daraus gezogener Nutzen (z. B. Zinsen) zurückgegeben. Dabei gilt eine Frist von 30 Tagen: für den Kunden ab dem Tag, an dem er dem Kreditinstitut seine Rücktrittserklärung geschickt hat; für das Kreditinstitut ab dem Tag, an dem es die Rücktrittserklärung erhalten hat. Die ING kann darüber hinaus entsprechend vereinbarte Entgelte und Aufwandsersatz unverzüglich verlangen, wenn das Kreditinstitut für den Kunden Leistungen erbracht hat, bevor der Rücktritt des Kunden wirksam wurde (§ 12 Abs. 1 Fern-Finanzdienstleistungsgesetz).

Vertragliche Kündigungsrechte:

Der Kunde kann unbefristete Verträge jederzeit schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift kündigen – entweder unter Einhaltung einer 14-tägigen Kündigungsfrist (sofern gesetzlich nicht eine kürzere Frist vorgesehen ist) oder mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund.

Die ING kann unbefristete Verträge durch Übermittlung einer Mitteilung in die Postbox oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger oder mittels Brief kündigen – entweder unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist oder mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund. Befristete Verträge kann das Kreditinstitut nur aus wichtigem Grund kündigen.

Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand:

- › Erfüllungsort ist Wien.
- › Für alle Rechtsbeziehungen gilt österreichisches Recht.
- › Der bei Vertragsabschluss geltende allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Kunde nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische Gerichtsentscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.
- › Dem Kunden steht auch die Möglichkeit einer Anzeige bei der Finanzmarktaufsicht (FMA) offen.

Außergerichtliche Schlichtung:

Die österreichische Kreditwirtschaft hat eine gemeinsame Schlichtungsstelle eingerichtet, um bestimmte Beschwerdefälle außergerichtlich zu schlichten. An diese Schlichtungsstelle kann sich der Kunde im Streitfall wenden. Die Kontaktdaten der gemeinsamen Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft sind:

- › Anschrift: Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
- › Internetadresse: bankenschlichtung.at
- › E-Mail: office@bankenschlichtung.at
- › Telefon: +43 1 5054298
- › Fax: +43 5 90900-118337

Bei online abgeschlossenen Verträgen hat der Kunde die Möglichkeit, sich an die von der Europäischen Kommission eingerichtete Streitschlichtungsplattform zu wenden. Die Kontaktdaten der Streitschlichtungsplattform zur Online-Streitbeilegung sind:

Internetadresse: ec.europa.eu/consumers/odr

Fernkommunikationsmittel:

Die Kosten für die vom Kunden verwendeten Fernkommunikationsmittel hat der Kunde selbst zu tragen.

2.2 Wesentliche Merkmale der Finanzprodukte

2.2.1 Girokonto:

Leistungsbeschreibung:

Das Girokonto ist ein auf unbestimmte Zeit eingerichtetes Konto zur Teilnahme am Zahlungsverkehr. Die ING führt als Kontoinhaber nur volljährige, mündige und natürliche Personen.

Mit einer im Zusammenhang mit dem Girokonto ausgegebenen Bankomatkarte besteht die Möglichkeit, bei in- und ausländischen Bankomaten Bargeld zu beheben sowie an in- und ausländischen POS-Stellen und online Zahlungen zu tätigen.

Falls der Kunde noch kein Sparkonto bei der ING führt, wird kostenlos und automatisch ein solches für den Kunden miteröffnet. Damit kann der Kunde sein nicht für den Zahlungsverkehr benötigtes Guthaben mit

einem variablen Zinssatz und täglich fällig zinswirksam veranlagen (siehe Information zum Sparkonto).

Guthaben auf dem Girokonto, die die Grenze von 1.000.000 Euro (eine Million Euro) je Kontoinhaber überschreiten, müssen nach maximal fünf Geschäftstagen vom Girokonto abgezogen werden. Wird diese Frist überschritten, so kann das Kreditinstitut vom Kunden für den Überschreibungsbetrag einen angemessenen, an den tatsächlichen Kosten des Kreditinstituts ausgerichteten Aufwandsersatz in Rechnung stellen.

Zinsen und Entgelte:

Für Kunden, die einen Kontoeröffnungsantrag bis zum 31.5.2017 gestellt haben, ist die Kontoführung bei monatlichen Gehalts- oder Pensionseinzügen kostenlos.

Für Kunden, die einen Kontoeröffnungsantrag ab dem 1.6.2017 stellen, gilt abweichend zum vorherigen Absatz Folgendes: Das Kreditinstitut ersetzt bei monatlichen Geldeingängen von mindestens 300 Euro bis auf Weiteres die Kontoführungsgebühr. Der Ersatz der Kontoführungsgebühr kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten einseitig vom Kreditinstitut widerrufen werden. Für den Fall des Widerrufs kommt die dann aktuelle Kontoführungsgebühr Girokonto zur Anwendung.

Unabhängig vom Zeitpunkt des Kontoeröffnungsantrags werden Kontoführungsgebühren verrechnet, wenn der Kunde bei der Eröffnung angibt, keine Geldeingänge zu beziehen, oder wenn über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten keine monatlichen Geldeingänge von mindestens 300 Euro verbucht werden. Die Kontoführungsgebühr entfällt wieder, sobald drei Monate lang monatlich mindestens 300 Euro am Konto eingehen.

Unabhängig vom Zeitpunkt des Kontoeröffnungsantrags ersetzt das Kreditinstitut bis zum 28. Geburtstag des Kunden bis auf Weiteres die Kontoführungsgebühr. Der Ersatz der Kontoführungsgebühr kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten einseitig vom Kreditinstitut widerrufen werden. Für den Fall des Widerrufs kommt die dann aktuelle Kontoführungsgebühr Girokonto zur Anwendung.

Die Kontoführungsgebühr, Guthaben- und Überziehungszinsen sowie das Entgelt für die vom Kreditinstitut im Zusammenhang mit dem Girokonto erbrachten Leistungen sind dem mit dem Kunden vereinbarten produktspezifischen Konditionenblatt zu entnehmen. Änderungen von Entgelten und von im Rahmen von Dauerverträgen erbrachten Leistungen im Zusammenhang mit dem Girokonto sind unter Punkt 3.12 bis 3.14 der AGB geregelt.

2.2.2 Sparkonto:

Leistungsbeschreibung:

Das Sparkonto ist ein auf unbestimmte Zeit eingerichtetes Konto mit einem variablen Zinssatz und täglich fälligem Guthaben ohne Kündigungsfrist. Kontoinhaber können nur mündige und natürliche Personen sein, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Jeder Kunde kann maximal fünf Sparkonten führen. Die Einlagen auf allen Sparkonten eines Kunden sind insgesamt mit 1.000.000 Euro (eine Million Euro) je Kunde (Gesamteinlagenhöhe) begrenzt. Einlagen auf Gemeinschaftskonten werden für Zwecke der Berechnung der zulässigen Gesamteinlagenhöhe dem jeweiligen Erstkontoinhaber zugerechnet.

Zinsen und Entgelte:

Allfällige Entgelte für die vom Kreditinstitut im Zusammenhang mit dem Sparkonto erbrachten Leistungen sind dem mit dem Kunden vereinbarten produktspezifischen Konditionenblatt zu entnehmen.

Der Zinssatz beim Sparkonto ist variabel. Die Änderung der Habenzinsen ist unter Punkt 5 der BGB Sparkonto geregelt. Änderungen von sonstigen Entgelten und von im Rahmen von Dauerverträgen erbrachten Leistungen im Zusammenhang mit dem Sparkonto sind unter Punkt 3.12 bis 3.14 der AGB geregelt.

Die anfallende KEST wird vom Kreditinstitut einbehalten und an das zuständige Finanzamt abgeführt. Der Kunde sieht diese Buchung auf seinem Konto und auf seinem Kontoauszug. Die ING weist darauf hin, dass weitere Steuern oder Kosten, die nicht über das Kreditinstitut abgeführt oder in Rechnung gestellt werden, anfallen können.

2.2.3 Festgeldkonto:

Leistungsbeschreibung:

Das Festgeldkonto ist eine zeitlich befristete Einlage mit einem fixen Zinssatz und einmaliger Einzahlung des gewünschten Betrages am Beginn der Festlaufzeit. Als Kontoinhaber wird der Erstkontoinhaber und wirtschaftlich Berechtigte des zugeordneten Sparkontos geführt.

Jeder Kunde kann maximal fünf Festgeldkonten führen. Die Einlagen sind mit maximal 100.000 Euro (einhunderttausend Euro) je Festgeldkonto begrenzt.

Der Kunde wird 21 Tage vor dem Ablauf der Festlaufzeit mittels Mitteilung per Post oder in die Postbox informiert. Falls der Kunde dem Kreditinstitut rechtzeitig, spätestens drei Tage vor Fälligkeit, keinen anderslautenden Verfügungswunsch mitteilt, wird der Vertrag automatisch zu den dann jeweils gültigen Konditionen um die ursprüngliche Laufzeit verlängert. In der Mitteilung wird der Kunde nochmals auf die Rechtsfolgen seines Stillschweigens gesondert hingewiesen.

Zinsen und Entgelte:

Allfällige Entgelte für die vom Kreditinstitut im Zusammenhang mit dem Festgeldkonto erbrachten Leistungen sind dem mit dem Kunden vereinbarten produktspezifischen Konditionenblatt zu entnehmen.

Die Gutschrift der Zinsen erfolgt am Ende der jeweiligen Festlaufzeit auf dem Festgeldkonto. Änderungen von Entgelten und von im Rahmen von Dauerverträgen erbrachten Leistungen im Zusammenhang mit dem Festgeldkonto sind in den Punkten 3.12 bis 3.14 der AGB geregelt.

Die anfallende KEST wird vom Kreditinstitut einbehalten und an das zuständige Finanzamt abgeführt. Der Kunde wird über die Zins- und KEST-Buchung informiert. Die ING weist darauf hin, dass weitere Steuern oder Kosten, die nicht über das Kreditinstitut abgeführt oder in Rechnung gestellt werden, anfallen können.

2.2.4 Depot:

Leistungsbeschreibung:

Über das Depot kann der Kunde Wertpapiere, die durch die ING vermittelt werden, kaufen und verkaufen. Das Kreditinstitut verrechnet die Kundenaufträge über das zugeordnete Sparkonto. Die ING führt als Depotinhaber und wirtschaftlich Berechtigten immer nur den volljährigen Erstkontoinhaber des zugeordneten Sparkontos. Falls der Kunde noch kein Sparkonto bei der ING führt, wird kostenlos und automatisch ein solches für den Kunden eröffnet. Jeder Kunde kann nur ein Depot eröffnen und führen.

Sobald der Kunde sein Depot eröffnet hat, können Kundenaufträge ausschließlich über das Online-Banking, die Banking-App oder telefonisch erteilt werden. Über die jeweiligen Annahmezeiten und Abrechnungstage für die Orders informiert das Kreditinstitut im Internet oder telefonisch.

Die ING bietet ausschließlich beratungsfreies Wertpapiergeschäft an. Bei jedem erteilten Wertpapierauftrag wird von der ING ausschließlich geprüft, ob der Kunde in der jeweiligen Produktgruppe über entsprechende Kenntnisse und Erfahrung verfügt (Angemessenheitsprüfung). Sollten bei einem Auftrag für die jeweilige Produktgruppe keine ausreichenden Kenntnisse und Erfahrungen vorliegen, warnt die ING den Kunden entsprechend in standardisierter Form. Der Auftrag kann aber dennoch erteilt werden.

Risikohinweise:

Wertpapiere unterliegen Preisschwankungen. Es besteht das Risiko, dass die Anteilspreise sinken. Daher ist zu beachten:

- › Wertpapiere bergen neben Chancen auch Risiken. So können Wert und Ertrag eines Wertpapiers steigen, aber auch fallen. Das Kreditinstitut hat keinen Einfluss auf mögliche Kursschwankungen.
- › Erträge aus Wertpapieren, die z.B. ein Fonds in der Vergangenheit erwirtschaftet hat, sind kein verlässlicher Indikator für zukünftige Erträge.

Entgelte:

Allfällige Entgelte für die vom Kreditinstitut im Zusammenhang mit dem Depot erbrachten Leistungen sind dem mit dem Kunden vereinbarten produktspezifischen Konditionenblatt zu entnehmen. Änderungen von Entgelten, Zinsen und von im Rahmen von Dauerverträgen erbrachten Leistungen im Zusammenhang mit dem Depot sind in den Punkten 3.12 bis 3.14 der AGB geregelt.

Die anfallende KEST wird vom Kreditinstitut einbehalten und an das zuständige Finanzamt abgeführt. Für den Kunden ist diese Buchung auf seiner Abrechnung ersichtlich. Die ING weist darauf hin, dass weitere Steuern oder Kosten, die nicht über das Kreditinstitut abgeführt oder in Rechnung gestellt werden, anfallen können.

2.2.5 Konsumentenkredite:

Leistungsbeschreibung:

Die Konsumentenkredite sind Ratenkredite mit vereinbarten monatlichen Rückzahlungsraten. Das Kreditinstitut führt als Kontoinhaber, Mitkreditnehmer und Bürgen nur volljährige, mündige und natürliche Privatpersonen. Der maximale Kreditbetrag kann dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils gültigen Konditionenblatt im Internet entnommen werden.

Zinsen und Entgelte:

Die ING verrechnet die Zinsen monatlich in laufender Rechnung. Das Kreditinstitut passt den Zinssatz nur an, wenn sich der 3-Monats-EURIBOR-Satz zum Quartalsende (Durchschnitt des letzten Monats im Quartal) im Vergleich zur letzten Zinsanpassung beziehungsweise seit der letzten Zinsfestlegung bei der Kreditvergabe um mindestens 0,25 Prozentpunkte erhöht oder vermindert hat. Angepasst wird genau um die Prozentpunkte, um die sich der 3-Monats-EURIBOR-Satz verändert hat. Der 3-Monats-EURIBOR-Satz ist unter emmi-benchmarks.eu abrufbar.

Die Konsumentenkredite können auch mit einem fixierten Zinssatz geführt werden. Der bei Vertragsabschluss festgelegte Zinssatz gilt in diesem Fall unverändert für die gesamte Laufzeit des Kreditvertrages.

Wenn der Kunde mit seinen Zahlungen im Verzug ist, kann das Kreditinstitut dafür vier Prozent Verzugszinsen verrechnen – zusätzlich zum vereinbarten Kreditzinssatz.

Allfällige Entgelte für die vom Kreditinstitut im Zusammenhang mit Konsumentenkrediten erbrachten Leistungen sind dem mit dem Kunden vereinbarten produktspezifischen Konditionenblatt zu entnehmen. Die Änderung der Sollzinsen ist, so ein variabler Sollzinssatz vereinbart wurde, unter Punkt 4 der BGB Konsumentenkredite geregelt. Änderungen von sonstigen Entgelten und von im Rahmen von Dauerverträgen erbrachten Leistungen im Zusammenhang mit Krediten sind in den Punkten 3.12 bis 3.14 der AGB geregelt.

2.2.6 Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen:

Leistungsbeschreibung:

Das Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen ist ein auf unbestimmte Zeit eingerichtetes Konto zur Teilnahme am nationalen und internationalen Zahlungsverkehr sowohl innerhalb als auch außerhalb des EWR. Die Kontoführung erfolgt in Euro. Die Überziehung des Kontos ist nicht möglich. Die ING führt als Kontoinhaber nur volljährige, mündige und natürliche Personen.

Mit einer im Zusammenhang mit dem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen ausgegebenen Bankomatkarte besteht die Möglichkeit, bei in- und ausländischen Bankomaten Bargeld zu beheben sowie an in- und ausländischen POS-Stellen und online Zahlungen zu tätigen.

Guthaben auf dem Zahlungskonto, die die Grenze von 1.000.000 Euro (eine Million Euro) überschreiten, müssen nach maximal fünf Geschäftstagen vom Zahlungskonto abgezogen werden. Wird diese Frist überschritten, so kann das Kreditinstitut vom Kunden für den Überschreibungsbetrag einen angemessenen, an den tatsächlichen Kosten des Kreditinstituts ausgerichteten Aufwandsatz in Rechnung stellen.

Zinsen und Entgelte:

Die Entgelte für die vom Kreditinstitut im Zusammenhang mit dem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen erbrachten Leistungen sind dem mit dem Kunden vereinbarten produktspezifischen Konditionenblatt zu entnehmen. Änderungen von Entgelten und von im Rahmen von Dauerverträgen erbrachten Leistungen im Zusammenhang mit dem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen sind in den Punkten 3.12 bis 3.14 der AGB geregelt.

3 Allgemeine Geschäftsbedingungen

3.1 Geltungsbereich, Begriffe und Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

3.1.1 Geltungsbereich:

(1) Die AGB gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und allen inländischen Geschäftsstellen des Kreditinstituts.

Die Geschäftsverbindung umfasst alle einzelnen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut und daher

- › sowohl Verträge über wiederholte oder andauernde Leistungen mit bestimmter oder unbestimmter Laufzeit, wie insbesondere Rahmenverträge für Zahlungsdienste (z. B. Girokontovertrag) und Wertpapierdienstleistungen, Depotverträge, Kreditverträge (im Folgenden „**Dauerverträge**“)
- › als auch Verträge, die der Kunde gelegentlich mit dem Kreditinstitut über einzelne Geschäfte abschließt, wie insbesondere einzelne Zahlungs- oder Wertpapierdienstleistungen, die in keinem Dauervertrag vereinbart wurden (im Folgenden „**Einzelverträge**“).

Vorrangig gelten Bestimmungen in mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen oder in den produktspezifischen BGB.

(2) Eine Geschäftsbeziehung mit dem Kreditinstitut ist ausschließlich für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 2 Konsumentenschutzgesetz möglich. Verbraucher ist demnach jeder Kunde, für den das mit dem Kreditinstitut getätigte Geschäft nicht zum Betrieb seines Unternehmens (im Sinne einer auf Dauer angelegten Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit) gehört.

3.1.2 Begriffsbestimmungen:

(1) Online-Banking und Banking-App:

Im Online-Banking und mit der Banking-App hat der Kunde, der Kontoinhaber ist, die Möglichkeit, Abfragen zu tätigen (z. B. Kontostand, Kontoauszüge, Kreditkartenumsätze), Aufträge zu erteilen (z. B. Zahlungsaufträge, Wertpapierorders) und rechtsverbindliche Willenserklärungen abzugeben (z. B. Produkteröffnung).

(2) Zugangsdaten und Autorisierung:

Der zur Nutzung des Online-Bankings und der Banking-App zugelassene Kunde erhält vom Kreditinstitut persönliche Identifikationsmerkmale, mit welchen das Kreditinstitut die zum Online-Banking und für die Banking-App berechtigten Konten einem Kunden zuordnen kann.

Der Kunde kann zur Freigabe von Aufträgen und bei der Abgabe von rechtsverbindlichen Willenserklärungen nur die von dem Kreditinstitut bereitgestellten Autorisierungsverfahren nutzen, die mit dem Kunden im Online-Banking bzw. in der Banking-App vereinbart werden.

3.1.3 Änderungen:

(1) Änderungen dieser zwischen dem Kreditinstitut und dem Kunden vereinbarten AGB werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem Kunden mitzuteilen. Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung der von der Änderung der AGB betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen AGB auf seiner Homepage veröffentlichen und diese in Schriftform dem Kunden auf sein Verlangen zur Verfügung stellen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen. Diese Regelung gilt auch hinsichtlich Änderungen der allenfalls mit dem Kunden vereinbarten BGB.

(2) Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der AGB und/oder BGB hat der Kunde das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere den Girokontovertrag) vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

(3) Der Absatz (1) gilt auch für die Änderung von Dauerverträgen zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut. Für die Änderung von Rahmenverträgen für Zahlungsdienste gilt darüber hinaus auch Absatz (2).

(4) Die vorstehenden Absätze (1) und (2) finden auf die Änderung der Leistungen des Kreditinstituts (einschließlich Habenzinsen) und Entgelte des Kunden (einschließlich Sollzinsen) keine Anwendung. Für diese Änderungen gelten die Punkte 3.12 bis 3.14, soweit diese mit dem Kunden nicht individuell vereinbart werden.

3.2 Abgabe von Erklärungen

3.2.1 Aufträge des Kunden:

(1) Aufträge sind schriftlich zu erteilen. Der Kunde kann den Auftrag auch auf einer für diesen Zweck vom Kreditinstitut allenfalls bereitgehaltenen Vorrichtung zur elektronischen Auftragserfassung erteilen. Die Kosten für die von dem Kunden verwendeten Fernkommunikationsmittel sind von diesem selbst zu tragen.

(2) Die Vorrichtungen zur elektronischen Erfassung von Aufträgen sind

- › das Online-Banking – es ermöglicht dem Kunden, über Endgeräte mit Internetzugang über einen Browser durch Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale Abfragen zu tätigen, Aufträge zu erteilen und rechtsverbindliche Willenserklärungen abzugeben;
- › die Banking-App – sie ermöglicht dem Kunden, über eine Applikation der ING auf einem mobilen Endgerät (z.B. Smartphone, Tablet) durch Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale Abfragen zu tätigen, Aufträge zu erteilen und rechtsverbindliche Willenserklärungen abzugeben;
- › das Telefonbanking – es ermöglicht dem Kunden, über telefonische Anweisungen nach geeigneter Authentifizierung Abfragen zu tätigen und Aufträge zu erteilen.

(3) Das Kreditinstitut ist berechtigt, die ihm mittels Telekommunikation (Telefonbanking) oder mittels Online-Banking oder Banking-App erteilten Aufträge durchzuführen.

Zur Durchführung solcher Aufträge ist das Kreditinstitut bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur dann verpflichtet, wenn dies der Kunde mit dem Kreditinstitut vereinbart hat.

(4) Nur der vollständig mittels eines vom Kreditinstitut bereitgestellten Authentifizierungsverfahrens legitimierte Kontoinhaber ist berechtigt, das Online-Banking, die Banking-App sowie das Telefonbanking für seine Konten zu nutzen.

(5) Das Kreditinstitut kann die Durchführung von Aufträgen so lange verweigern, bis Klarheit über die Berechtigung des Auftraggebers bzw. Nutzers des Online-Bankings, der Banking-App und/oder des Telefonbankings besteht. In diesem Fall wird der Kunde ehestmöglich unter Angabe von Gründen und Möglichkeiten zur Verbesserung informiert, sofern das Kreditinstitut hierzu aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ermächtigt ist.

(6) Soweit es um die Erbringung von Zahlungsdienstleistungen geht, stimmt der Kunde mit der Autorisierung seines Auftrages zugleich ausdrücklich der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch das Kreditinstitut in dem für die Erbringung des gewünschten Zahlungsdienstes notwendigen Ausmaß (insbesondere der Übermittlung seiner Daten im Zahlungsverkehr an Dritte) zu. Die Autorisierung entbindet das Kreditinstitut im vorgenannten Umfang auch vom Bankgeheimnis (§ 38 Abs. 6 Bankwesengesetz).

(7) Das Kreditinstitut kann nicht gewährleisten, dass das Online-Banking und/oder die Banking-App jederzeit verfügbar sind/ist. In diesem Fall müssen Aufträge telefonisch erteilt werden.

(8) Für Wartungsarbeiten kann der Zugriff auf das Online-Banking und/oder die Banking-App unterbrochen werden. Darüber informiert das Kreditinstitut rechtzeitig im Vorhinein beim Anmelden zum Online-Banking und bei der Banking-App auf der Einstiegsseite.

3.2.2 Rechtsverbindliche Verfügungen:

Aufträge und rechtsverbindliche Willenserklärungen des Kunden im Online-Banking und in der Banking-App gelten als abgegeben, wenn der Kunde diese mittels der gewählten gültigen Authentifizierungsmethode abschließend freigegeben hat. Darüber hinaus ist das Kreditinstitut nicht verpflichtet, in irgendeiner Form eine weitere Bestätigung für den Auftrag oder die rechtsverbindliche Willenserklärung einzuholen. Bei Durchführung der Aufträge ist der gültige Annahmeschluss je Geschäftstag zu beachten.

3.2.3 Einholung von Bestätigungen durch das Kreditinstitut:

Aus Gründen der Sicherheit ist das Kreditinstitut berechtigt, insbesondere

bei mittels Telekommunikation erteilten Aufträgen vor deren Ausführung je nach Lage des Falles auf dem gleichen oder auch auf einem anderen Kommunikationsweg eine Auftragsbestätigung einzuholen.

3.2.4 Erklärungen des Kreditinstituts:

(1) Erklärungen und Informationen, die das Kreditinstitut dem Kunden mitzuteilen oder zugänglich zu machen hat, erhält der Kunde in Form eines dauerhaften Datenträgers (auf elektronischem Weg im Rahmen der Postbox oder per E-Mail).

(2) Die Postbox ist ein elektronischer Briefkasten, in den Erklärungen und Informationen des Kreditinstituts eingehen. Die Postbox ist über das Online-Banking und die Banking-App abrufbar. Sämtliche Konto- und Depotinformationen sowie den Kunden betreffende Mitteilungen werden vom Kreditinstitut in elektronischer Form in die Postbox übermittelt, worüber der Kunde mittels E-Mail gesondert verständigt wird. Mit der Nutzung der Postbox verzichtet der Kunde ausdrücklich auf den postalischen Versand der hinterlegten Dokumente. Nachrichten, deren Empfang zu bestätigen ist, werden unmittelbar nach dem Online-Banking- bzw. Banking-App-Login angezeigt. Der Kunde muss diese beim Einstieg in das Online-Banking bzw. die Banking-App bestätigen.

(3) Das Kreditinstitut stellt dem Kunden die in der Postbox enthaltenen Dokumente für die Dauer der Geschäftsbeziehung elektronisch zur Verfügung. Nach Beendigung der Geschäftsbeziehung stellt das Kreditinstitut dem Kunden die vorgenannten Dokumente für weitere sieben Jahre zur Verfügung. Nach dem Ablauf dieser Frist wird das Kreditinstitut die betroffenen Dokumente löschen, ohne dass der Kunde darüber eine gesonderte Benachrichtigung erhält. **Der Kunde hat die gewünschten Dokumente rechtzeitig selbst zu archivieren.**

(4) Das Kreditinstitut garantiert dem Kunden, dass die Daten in der Postbox nach deren Einstellung nicht verändert werden.

(5) Wenn die Nutzung der Postbox teilweise oder ganz aus dringenden intern oder extern veranlassten Gründen eingestellt werden muss, erhält der Kunde die Dokumente postalisch zugestellt. Das Kreditinstitut kann die Nutzung der Postbox jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten und aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen.

(6) Auf ausdrückliche Anfrage des Kunden stellt das Kreditinstitut dem Kunden die jeweilige Erklärung oder Information postalisch zur Verfügung.

3.3 Verfügungsberechtigung nach Ableben des Kunden

Das Kreditinstitut wird, sobald es vom Ableben eines Kunden Kenntnis erhält, Dispositionen aufgrund eines Beschlusses des Abhandlungsgerichts, des Einantwortungsbeschlusses oder eines europäischen Nachlasszeugnisses zulassen. Verfügungen eines einzelverfügungsberechtigten Kontoinhabers über das Gemeinschaftskonto werden durch diese Regelung nicht berührt.

3.4 Pflichten und Haftung des Kreditinstituts

3.4.1 Informationspflichten:

Über die gesetzlichen Informationspflichten hinaus treffen das Kreditinstitut mangels einer gesonderten Vereinbarung keine anderen als die in seinen Geschäftsbedingungen erwähnten Informationspflichten. Das Kreditinstitut ist daher – soweit keine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung besteht – nicht verpflichtet, den Kunden über drohende Kursverluste, über den Wert oder die Wertlosigkeit anvertrauter Gegenstände oder über Umstände, die den Wert dieser Gegenstände beeinträchtigen oder gefährden könnten, zu unterrichten oder dem Kunden sonstige Ratschläge oder Auskünfte zu erteilen.

3.4.2 Ausführung von Aufträgen:

(1) Einen Auftrag, der seinem Inhalt nach typischerweise die Heranziehung eines Dritten erforderlich macht, erfüllt das Kreditinstitut durch Betrauung eines Dritten im eigenen Namen. Wählt das Kreditinstitut den Dritten aus, so haftet es für die sorgfältige Auswahl.

(2) Das Kreditinstitut ist verpflichtet, dem Kunden über dessen Aufforderung die etwa bestehenden Ansprüche gegenüber den Dritten abzutreten.

(3) Darüber hinaus haftet das Kreditinstitut für Zahlungsdienste innerhalb des europäischen Wirtschaftsraums (EWR) gegenüber Verbrauchern,

› wenn der Zahlungsvorgang vom Zahler direkt ausgelöst wird für die ordnungsgemäße Ausführung des Zahlungsvorgangs bis zum Eingang beim Zahlungsdienstleister des Empfängers,

› wenn der Zahlungsauftrag vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst wird für die ordnungsgemäße Übermittlung des Zahlungsauftrags an den Zahlungsdienstleister des Zahlers.

In beiden Fällen umfasst die Haftung des Kreditinstituts alle von ihm zu verantwortenden Entgelte und Zinsen, die dem Verbraucher infolge der nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung des Zahlungsvorgangs in Rechnung gestellt werden.

3.5 Mitwirkungspflichten und Haftung des Kunden

3.5.1 Einleitung:

Der Kunde hat im Verkehr mit dem Kreditinstitut insbesondere die im Folgenden angeführten Mitwirkungspflichten und Sorgfaltpflichten zu beachten; deren Verletzung führt zu Schadenersatzpflichten des Kunden oder zur Minderung seiner Schadenersatzansprüche gegen das Kreditinstitut.

3.5.2 Sorgfalt bei Verwendung von Zahlungsinstrumenten:

(1) Der Kunde hat bei der Nutzung eines Zahlungsinstrumentes, das vereinbarungsgemäß zur Erteilung eines Auftrages an das Kreditinstitut verwendet wird, alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Identifikationsmerkmale vor unbefugten Zugriffen zu schützen. Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleister gelten nicht als „Unbefugte“ im Sinne dieser Bestimmung. Der Kunde hat den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonst nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstrumentes unverzüglich dem Kreditinstitut oder der von diesem benannten Stelle anzuzeigen, sobald er davon Kenntnis hat.

(2) Das Kreditinstitut wird Zahlungsinstrumente, die es an den Kunden ausgegeben hat, sperren, wenn:

- › objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstrumentes dies rechtfertigen; oder
- › der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstrumentes besteht; oder
- › der Kunde seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit dem Zahlungsinstrument verbundenen Kreditlinie oder Einkaufsreserve (Überschreitung des Überziehungsrahmens) nicht nachgekommen ist und (i) entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist; oder (ii) beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Das Kreditinstitut wird den Kunden – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe der Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde – von einer solchen Sperre und deren Gründen in einer mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsform möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren. Gleiches gilt für die Sperre des Zugriffs auf ein Kundenkonto durch einen Kontoinformationsdienstleister oder Zahlungsauslösedienstleister.

(3) Aus Sicherheitsgründen wird die Sperre nur aufgehoben, wenn der Kunde telefonisch die korrekten persönlichen Identifikationsmerkmale nennen kann oder die Aufhebung per Brief eigenhändig unterschrieben anfordert.

(4) Die Bestimmungen des Punktes 3.5.2 gelten auch für Instrumente, die außerhalb der Zahlungsdienste vereinbarungsgemäß zur Erteilung eines Auftrages an das Kreditinstitut verwendet werden können.

3.5.3 Mitwirkung bei Erhebungs- und Berichtspflichten des Kreditinstituts:

(1) Sollte das Kreditinstitut ein „US-Indiz“ in den Kundendaten feststellen, wird das Kreditinstitut den Kunden gegebenenfalls um Bekanntgabe zusätzlicher Informationen oder Übermittlung weiterer Dokumente ersuchen, die zur Erfüllung der Anforderungen des Foreign Account Tax Compliance Acts (FATCA) benötigt werden. Diese Informationen müssen unverzüglich bereitgestellt werden.

(2) Das Kreditinstitut ist berechtigt, im Falle einer Anfrage einer US-amerikanischen Behörde sämtliche notwendigen Dokumente und angeforderten Informationen an die entsprechende Behörde zu übermitteln, um die Anforderungen des Foreign Account Tax Compliance Acts zu erfüllen.

(3) Die Bestimmungen des Punktes 3.5.3 gelten sinngemäß auch für den Fall, dass das Kreditinstitut sonst zur Erfüllung gesetzlicher, regulatorischer

oder vertraglicher Pflichten gegenüber Dritten der Mitwirkung des Kunden bedarf, wie etwa im Rahmen des Gemeinsamer Meldestandard-Gesetzes.

3.5.4 Bekanntgabe wesentlicher Änderungen:

(1) Der Kunde hat dem Kreditinstitut Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner E-Mail-Adresse sowie seiner Telefon- und Mobiltelefonnummer unverzüglich mitzuteilen.

(2) Gibt der Kunde Änderungen der Anschrift nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstituts als zugestellt, wenn sie an die letzte vom Kunden dem Kreditinstitut bekannt gegebene Anschrift gesendet wurden. Gibt der Kunde Änderungen seiner E-Mail-Adresse sowie seiner Mobiltelefonnummer nicht bekannt, gelten Mitteilungen des Kreditinstituts über das Vorhandensein einer Postbox-Nachricht sowie Erklärungen per E-Mail als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Kunden dem Kreditinstitut bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. Mobiltelefonnummer gesendet wurden.

(3) Der Kunde ist nicht berechtigt, ein Postfach oder eine Firmenadresse als Anschrift anzugeben.

(4) Der Kunde hat dem Kreditinstitut das Erlöschen oder Änderungen einer bekannt gegebenen Vertretungsberechtigung – einschließlich der Verfügungs- und Zeichnungsberechtigung (Punkt 3.9.4) – unverzüglich schriftlich mitzuteilen und durch geeignete Urkunden nachzuweisen.

(5) Eine dem Kreditinstitut bekannt gegebene Vertretungsberechtigung gilt bis zur schriftlichen Mitteilung des Erlöschens oder einer Änderung im bisherigen Umfang weiter, es sei denn, dass dem Kreditinstitut das Erlöschen oder die Änderung bekannt oder aus grober Fahrlässigkeit unbekannt war. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn das Erlöschen oder die Änderung der Vertretungsberechtigung in einem öffentlichen Register eingetragen und eine diesbezügliche Veröffentlichung erfolgt ist.

(6) Jeder Verlust und jede Einschränkung der Geschäftsfähigkeit des Kunden ist dem Kreditinstitut unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(7) Der Kunde hat bei der Begründung jeder Geschäftsbeziehung und bei Inanspruchnahme einer gelegentlichen Transaktion dem Kreditinstitut mitzuteilen, ob er die Geschäftsbeziehung und/oder die Transaktion auf eigene oder auf fremde Rechnung bzw. im fremden Auftrag betreiben will. Diesbezügliche Änderungen während der aufrechten Geschäftsbeziehung hat der Kunde von sich aus dem Kreditinstitut unverzüglich bekannt zu geben.

3.5.5 Klarheit von Aufträgen:

(1) Der Kunde hat für eine klare und eindeutige Formulierung seiner Aufträge an das Kreditinstitut zu sorgen. Abänderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen müssen ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein.

(2) Will der Kunde dem Kreditinstitut besondere Weisungen für die Ausführung von Aufträgen geben, so hat er dies dem Kreditinstitut gesondert und ausdrücklich, bei formularmäßig erteilten Aufträgen außerhalb des Formulars, mitzuteilen. Dies gilt vor allem dann, wenn die Ausführung des Auftrages besonders eilbedürftig oder an bestimmte Fristen und Termine gebunden ist.

3.5.6 Erhebung von Einwendungen und Berichtigung von Zahlungsvorgängen:

(1) Der Kunde hat Erklärungen des Kreditinstituts, die sich nicht auf Zahlungsdienste beziehen (wie z. B. Bestätigungen von erteilten Aufträgen und Anzeigen über deren Ausführung und Abschlussbestätigungen, Auszüge, Rechnungsabschlüsse und sonstige Abrechnungen im Kredit- und Fremdwährungsgeschäft, Depotauszüge bzw. -aufstellungen) auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von zwei Monaten, zu erheben. Gehen dem Kreditinstitut gegen einen Kontoabschluss, der kein Zahlungskonto betrifft, innerhalb von zwei Monaten keine schriftlichen Einwendungen zu, so gilt dieser Abschluss als genehmigt. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Kontoabschlusses verlangen, muss dann aber nachweisen, dass sein Konto zu Unrecht belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

Das Kreditinstitut wird den Kunden jeweils bei Beginn der Frist auf Folgen des Unterbleibens einer zeitgerechten Einwendung hinweisen.

(2) Im Falle einer aufgrund eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges erfolgten Belastung seines Girokontos

kann der Kunde jedenfalls dann eine Berichtigung durch das Kreditinstitut erwirken, wenn er das Kreditinstitut unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung, hiervon unterrichtet hat. Die Befristungen gelten nicht, wenn das Kreditinstitut dem Kunden die in Punkt 3.11.1 Absatz (9) vorgesehenen Informationen zu dem betreffenden Zahlungsvorgang nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat. Durch diese Bestimmung werden andere Ansprüche des Kunden auf Berichtigung nicht ausgeschlossen.

3.6 Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand

3.6.1 Erfüllungsort:

Erfüllungsort ist Wien. Dies gilt nicht für Zahlungen, die ein Verbraucher an das Kreditinstitut zu leisten hat.

3.6.2 Rechtswahl:

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.

3.6.3 Gerichtsstand:

Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Vertragsabschluss mit dem Kreditinstitut gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

3.7 Beendigung der Geschäftsverbindung

3.7.1 Ordentliche Kündigung der Geschäftsverbindung:

(1) Der Kunde kann einen Rahmenvertrag für Zahlungsdienste, insbesondere den Girokontovertrag, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kostenlos kündigen. Das Recht zur kostenlosen und fristlosen Kündigung eines Rahmenvertrages für Zahlungsdienste, insbesondere des Girokontovertrages, anlässlich einer vom Kreditinstitut vorgeschlagenen Änderung der AGB und/oder der BGB oder eines Rahmenvertrages für Zahlungsdienste, insbesondere des Girokontovertrages (siehe auch Punkt 3.1.3), bleibt unberührt.

(2) Kreditverträge mit unbestimmter Laufzeit kann der Kunde jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kostenlos kündigen.

(3) Alle übrigen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Verträge mit dem Kreditinstitut kann der Kunde jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen.

(4) Das Kreditinstitut kann auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere Girokontoverträge) und auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Kreditverträge unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen.

(5) Alle übrigen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Verträge kann das Kreditinstitut jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen.

3.7.2 Kündigung aus wichtigem Grund:

(1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können das Kreditinstitut und der Kunde ungeachtet einer Vereinbarung auf bestimmte Dauer die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen.

(2) Ein wichtiger Grund, der das Kreditinstitut zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- › eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist,
- › der Kunde in wesentlichen Belangen unrichtige Angaben über maßgebliche Teile seiner Vermögensverhältnisse (Vermögen und Verbindlichkeiten) oder sonstige wesentliche Umstände macht und das Kreditinstitut bei Kenntnis der wahren Vermögensverhältnisse bzw. Umstände den Vertrag nicht abgeschlossen hätte, oder
- › der Kunde die Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann und dadurch ein beträchtliches Risiko besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann. Ein solches beträchtlich erhöhtes Risiko liegt insbesondere bei unmittelbar drohender oder bereits eingetretener Zahlungsunfähigkeit vor.
- › der Kunde entgegen seiner Zusicherung nicht auf eigene Rechnung handelt oder gehandelt hat, oder

- › das Kreditinstitut zur Erfüllung gesetzlicher, regulatorischer oder vertraglicher Pflichten gegenüber Dritten der Mitwirkung des Kunden bedarf und der Kunde seine aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kreditinstitut resultierenden Mitwirkungs-/Informationspflichten verletzt. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der dem Kreditinstitut erwachsenden Pflichten aus dem Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) oder ähnlicher Regulierungsmaßnahmen wie etwa dem Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz.

3.7.3 Rechtsfolgen:

(1) Mit Beendigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Teile davon werden daraus geschuldete Beträge sofort fällig. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, das Kreditinstitut von allen für ihn übernommenen Verpflichtungen zu befreien.

(2) Weiters ist das Kreditinstitut berechtigt, alle für den Kunden übernommenen Verpflichtungen zu kündigen und mit Wirkung für den Kunden auszugleichen sowie unter Vorbehalt des Eingangs erfolgte Gutschriften sofort rückzubelasten. Ansprüche aus Wertpapieren, insbesondere Wechsel und Scheck, können vom Kreditinstitut bis zur Abdeckung eines etwa vorhandenen Schuldsaldos geltend gemacht werden.

(3) Im Falle der Beendigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen wird das Kreditinstitut dem Kunden die für einen bestimmten Zeitraum im Voraus bezahlten Entgelte für Zahlungsdienste anteilig erstatten.

(4) Die AGB und die jeweils anwendbaren BGB gelten auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bis zur völligen Abwicklung weiter.

3.8 Kontosperrungen

Das Kreditinstitut kann Kontosperrungen einrichten, wenn es dazu gesetzlich verpflichtet ist oder seitens eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde dazu aufgefordert wird. Hierüber wird der Kunde – soweit zulässig – möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informiert.

3.9 Eröffnung und Führung von Konten und Depots

3.9.1 Anwendungsbereich:

Soweit nichts anderes bestimmt wird, gelten die im Folgenden für Konten getroffenen Regelungen auch für Depots.

3.9.2 Eröffnung von Konten:

(1) Bei Eröffnung eines Kontos hat der künftige Kontoinhaber seine Identität nachzuweisen. Konten werden unter dem Namen des Kontoinhabers und einer Nummer geführt. Als Kontoinhaber werden nur natürliche Privatpersonen (Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 2 KSchG) mit Meldeadresse in Österreich zugelassen.

(2) Das Kreditinstitut führt Konten für Kontoinhaber nur auf eigene Rechnung. Wenn sich herausstellt, dass ein Kontoinhaber nicht auf eigene Rechnung handelt, ist das Kreditinstitut ermächtigt, die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung zu beenden. In diesem Fall

- › ist der Kontoinhaber unabhängig davon verpflichtet, dem Kreditinstitut die Identität des wirtschaftlich Berechtigten nachzuweisen,
- › zahlt das Kreditinstitut das Kontoguthaben nur dann aus, wenn der Kontoinhaber die schriftliche Einverständniserklärung des identifizierten wirtschaftlich Berechtigten für die Auszahlung übermittelt.

(3) Das Kreditinstitut ist berechtigt, Anträge auf Kontoeröffnung ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Dies gilt nicht für die Eröffnung von Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen.

3.9.3 Unterschriftsproben:

Diejenigen Personen, die über ein Konto verfügungsberechtigt sein sollen, haben beim Kreditinstitut ihre Unterschrift zu hinterlegen. Das Kreditinstitut wird schriftliche Dispositionen im Rahmen der Kontoverbindung mit dem Kunden aufgrund der hinterlegten Unterschriften zulassen.

3.9.4 Verfügungsberechtigung:

(1) Zur Verfügung über das Konto ist lediglich der Kontoinhaber berechtigt. Zu seiner Vertretung sind nur jene Personen befugt, deren Vertretungsberechtigung sich aus dem Gesetz ergibt. Sie haben ihre Identität und Vertretungsberechtigung nachzuweisen.

(2) Bei Vorsorgevollmachten, deren Wirksamkeit im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis registriert wurde, genügt eine Vollmacht, die allgemein die Verfügung über die Konten des Vollmachtgebers umfasst.

(3) Es gilt mit dem Kunden als vereinbart, dass auf die von ihm geführten Konten keine Zeichnungsberechtigungen erteilt werden können.

3.9.5 Gemeinschaftskonto:

(1) Ein Konto kann auch für mehrere Inhaber eröffnet werden (Gemeinschaftskonto). Bestimmte Verfügungen über das Konto, insbesondere dessen Schließung, können nur von allen Inhabern gemeinsam vorgenommen werden. Jeder Kontoinhaber kann sich im Einzelfall durch einen eigens dazu Bevollmächtigten vertreten lassen.

(2) Für Verpflichtungen aus dem Konto haften alle Inhaber zur ungeteilten Hand.

(3) Wurde nicht ausdrücklich anderes vereinbart, so ist jeder Kontoinhaber allein berechtigt, über die Kontoforderung zu disponieren. Diese Berechtigung wird jedoch durch den ausdrücklichen Widerspruch eines anderen Kontoinhabers beendet; in diesem Fall sind nur alle Kontoinhaber gemeinsam berechtigt.

3.10 Kontoabschlüsse und Depotaufstellungen

(1) Mangels anderer Vereinbarung schließt das Kreditinstitut Konten vierteljährlich ab. Die im Vierteljahr jeweils angefallenen Zinsen und Entgelte sind Teil des Abschlussaldos, der in der Folge weiter verzinst wird (Zinseszinsen). Depotaufstellungen werden dem Kunden vierteljährlich übermittelt.

(2) Das Kreditinstitut stellt dem Kunden den Kontoauszug mit dem Rechnungsabschluss und gegebenenfalls die Depotaufstellung auf dem vom Kunden gewählten Kommunikationsweg zur Verfügung (z. B. in die Postbox).

3.11 Giroverkehr

3.11.1 Überweisungsaufträge:

(1) Bei Überweisungsaufträgen in Euro zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb Österreichs oder anderer Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen International Bank Account Number (IBAN) zu bezeichnen.

(2) Bei Nicht-Euro-Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb des EWR, bzw. bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen Namen zu bezeichnen sowie:

- › mit der Kontonummer des Empfängers und entweder Name, Bankleitzahl oder BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers oder
- › mit der IBAN des Empfängers und dem BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers.

(3) Die Angaben zur IBAN gemäß Absatz (1) und die Angaben zur IBAN und zum BIC bzw. zur Kontonummer des Empfängers und Name/Bankleitzahl/BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers gemäß Absatz (2) stellen den Kundenidentifikator des Empfängers dar, anhand dessen der Überweisungsauftrag ausgeführt wird. Darüber hinausgehende Angaben zum Empfänger, wie insbesondere der Name des Empfängers, sind nicht Teil des Kundenidentifikators, sie dienen daher lediglich zu Dokumentationszwecken und bleiben bei der Ausführung der Überweisung seitens des Kreditinstituts unbeachtet.

(4) Der im Überweisungsauftrag angegebene Verwendungszweck ist für das Kreditinstitut in jedem Fall unbeachtlich.

(5) Die Übernahme eines Überweisungsauftrages durch das Kreditinstitut begründet allein noch keinerlei Rechte eines Dritten gegenüber dem Kreditinstitut.

(6) Das Kreditinstitut ist zur Durchführung eines Überweisungsauftrages nur dann verpflichtet, wenn dafür auf dem angegebenen Konto des Kunden vollständige Deckung vorhanden ist.

(7) Beim Kreditinstitut oder bei dem vom Kunden beauftragten Zahlungsdienstleister eingegangene Überweisungsaufträge (siehe Punkt 3.11.2) können vom Kunden nicht einseitig widerrufen werden. Ist zu einem Überweisungsauftrag ein späterer Durchführungstermin vereinbart, tritt die Unwiderruflichkeit erst mit Ablauf des dem Durchführungstermin vorangehenden Geschäftstages ein.

(8) Sofern das Kreditinstitut die Durchführung eines Überweisungsauftrages ablehnt, wird es den Kunden in der mit dem Kunden verein-

barten Form so rasch wie möglich, jedenfalls aber innerhalb der in Punkt 3.11.2 Absatz (3) und (4) genannten Fristen, über die Ablehnung und darüber informieren, wie der Überweisungsauftrag berichtigt werden kann, um die Durchführung künftig zu ermöglichen. Die Angabe eines Grundes für die Ablehnung wird nur erfolgen, sofern dies nicht einen Verstoß gegen österreichische oder gemeinschaftsrechtliche Rechtsvorschriften bzw. eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung darstellen würde. Überweisungsaufträge, die das Kreditinstitut berechtigterweise ablehnt, lösen die in Punkt 3.11.2 vereinbarten Ausführungsfristen nicht aus.

(9) Informationen über ausgeführte Überweisungsaufträge (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Belastung) und sonstige zu Lasten seines Kontos ausgeführte Zahlungen, insbesondere im Rahmen des SEPA-Lastschrift- und Einzugsermächtigungsverfahrens, werden dem Kunden anlässlich der jeweiligen Transaktion auf dem Kontoauszug ausgewiesen.

3.11.2 Ausführungsfristen:

(1) Zahlungsaufträge, die nach den für die jeweilige Zahlungsart vom Kreditinstitut festgelegten und dem Kunden mitzuteilenden Zeitpunkten nahe am Ende des Geschäftstages oder an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, bei dem Kreditinstitut einlangen, werden so behandelt, als seien sie am folgenden Geschäftstag eingegangen. Zusätzlich veröffentlicht das Kreditinstitut diese Zeitpunkte in den „Allgemeinen Informationen der ING zu Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher“, die es elektronisch auf seiner Homepage bereithält. Als Geschäftstag gilt jeder Tag, an dem das Kreditinstitut den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält.

(2) Wird zwischen dem Kunden, der einen Zahlungsauftrag erteilt, und dem Kreditinstitut vereinbart, dass die Ausführung eines Zahlungsauftrages zu einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraumes oder an dem Tag, an dem der Kunde dem Kreditinstitut den Geldbetrag zur Verfügung stellt, beginnen soll, so gilt der vereinbarte Termin als Zeitpunkt des Eingangs. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag des Kreditinstituts, so wird der Zahlungsauftrag so behandelt, als sei er am darauffolgenden Geschäftstag eingegangen.

(3) Das Kreditinstitut stellt sicher, dass nach dem Eingangszeitpunkt der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorganges ist, spätestens am Ende des folgenden Geschäftstages (bei in Papierform ausgelösten Zahlungsvorgängen am Ende des zweitfolgenden Geschäftstages) beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers einlangt. Dieser Absatz findet auf Zahlungsvorgänge in Euro Anwendung sowie auf Zahlungsvorgänge, bei denen Beträge in Euro auf ein Konto in einen nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörigen EWR-Vertragsstaat transferiert werden und wenn in diesem die Währungsumrechnung durchgeführt wird.

(4) Für in Absatz (3) nicht genannte Zahlungsvorgänge innerhalb des EWR beträgt die in Absatz (3) angesprochene Ausführungsfrist höchstens vier Geschäftstage.

3.11.3 Gutschriften und Stornorecht:

(1) Bei aufrechem Girokontovertrag ist das Kreditinstitut verpflichtet und unwiderruflich befugt, Geldbeträge für den Kunden entgegenzunehmen und seinem Konto gutzuschreiben. Auch nach Auflösung des Girokontovertrages ist das Kreditinstitut berechtigt, Geldbeträge für den Kunden entgegenzunehmen, soweit Verbindlichkeiten des Kunden aus dem Konto bestehen. Den Auftrag, einem Kunden einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, wird das Kreditinstitut durch Gutschrift des Betrages auf dem Konto des Kunden ausführen, wenn sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt. Lautet jener Betrag, der dem Konto des Kunden gutzuschreiben ist, auf eine andere Währung als das Konto, erfolgt die Gutschrift mangels ausdrücklicher gegenteiliger Weisung des Kunden in inländischer Währung; die Abrechnung erfolgt zum Kurs des Tages, an dem der Geldbetrag in ausländischer Währung zur Verfügung des Kreditinstituts steht und von diesem verwertet werden kann.

(2) Informationen über seinem Konto gutgeschriebene Überweisungen (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Gutschrift) werden dem Kunden anlässlich der jeweiligen Transaktion im Kontoauszug ausgewiesen.

(3) Das Kreditinstitut ist berechtigt, eigene Entgelte für die Überweisung vom gutzuschreibenden Betrag abzuziehen. Das Kreditinstitut wird den

Überweisungsbetrag und abgezogene Entgelte gesondert ausweisen. Wird ein dem Kunden gutzuschreibender Zahlungsvorgang vom oder über den Kunden als Zahlungsempfänger ausgelöst, so wird das Kreditinstitut dem Kunden den Betrag der Gutschrift auf seinem Konto in voller Höhe gutzuschreiben.

(4) Das Kreditinstitut kann Gutschriften, die es aufgrund eines eigenen Irrtums vorgenommen hat, jederzeit stornieren. In anderen Fällen wird das Kreditinstitut die Gutschrift nur dann stornieren, wenn ihm die Unwirksamkeit des Überweisungsauftrages nachgewiesen wurde. Durch einen zwischenzeitlichen Rechnungsabschluss wird das Recht zum Storno nicht beseitigt. Besteht das Recht zum Storno, kann das Kreditinstitut die Verfügung über die gutgeschriebenen Beträge verweigern.

3.11.4 Gutschrift-Eingang vorbehalten:

(1) Schreibt das Kreditinstitut Beträge, die es im Auftrag des Kunden einzuziehen hat (SEPA-Lastschriften etc.) oder die auf das Konto des Kunden überwiesen werden sollen, dem Konto des Kunden gut, bevor der einzuziehende oder überwiesene Betrag beim Kreditinstitut eingelangt ist, so geschieht dies nur unter Vorbehalt des tatsächlichen Einlangens des gutgeschriebenen Betrages beim Kreditinstitut. Dies gilt auch dann, wenn der einzuziehende Betrag beim Kreditinstitut zahlbar sein sollte.

(2) Aufgrund des Vorbehalts ist das Kreditinstitut berechtigt, die Gutschrift durch einfache Buchung rückgängig zu machen, wenn der Einzug oder die Überweisung gescheitert ist oder wenn aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Zahlungsverpflichteten, behördlicher Eingriffe oder anderer Gründe absehbar ist, dass das Kreditinstitut die unbeschränkte Verfügungsmöglichkeit über den einzuziehenden oder überwiesenen Betrag nicht erlangen wird.

(3) Der Vorbehalt kann ferner ausgeübt werden, wenn der gutgeschriebene Betrag im Ausland eingezogen oder vom Ausland überwiesen wurde und nach dem ausländischen Recht oder aufgrund einer mit ausländischen Kreditinstituten getroffenen Vereinbarung von dritter Seite dem Kreditinstitut rückbelastet wird.

(4) Bei aufrechem Vorbehalt ist das Kreditinstitut auch berechtigt, dem Kunden die Verfügung über die gutgeschriebenen Beträge zu verweigern. Der Vorbehalt wird durch Rechnungsabschlüsse nicht beseitigt.

3.11.5 Belastungsbuchungen:

(1) Bei Überweisungsaufträgen sind Belastungsbuchungen erst dann als Mitteilung über die Durchführung zu verstehen, wenn die Belastungsbuchung nicht innerhalb von zwei Geschäftstagen (siehe Punkt 3.11.2 Absatz (1)) rückgängig gemacht wird.

(2) SEPA-Lastschriften (Punkt 3.11.6 Absatz (1)) sind mit Ablauf von fünf Geschäftstagen eingelöst.

3.11.6 SEPA-Lastschriften:

(1) Eine SEPA-Lastschrift liegt vor, wenn der Zahler gegenüber dem Empfänger ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat. Der Kunde stimmt der Belastung seines Girokontos mit Beträgen, die von ihm ermächtigte Dritte mittels SEPA-Lastschrift zu Lasten seines Girokontos beim Kreditinstitut einziehen, zu. Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit schriftlich widerrufen werden. Ein derartiger Widerruf wirkt ab dem seinem Eingang beim Kreditinstitut folgenden Geschäftstag. In gleicher Weise kann gegenüber dem Kreditinstitut die Zustimmung für Einzüge eines ermächtigten Dritten auf einen bestimmten Betrag oder eine bestimmte Periodizität oder beides begrenzt werden.

(2) Das Kreditinstitut führt SEPA-Lastschriften, mit welchen das Konto des Kunden belastet werden soll, aufgrund der vom einziehenden Kreditinstitut übermittelten International Bank Account Number (IBAN) durch. Die Angaben zur IBAN stellen den Kundenidentifikator dar, anhand dessen die SEPA-Lastschrift durchgeführt wird. Werden von der einziehenden Bank darüber hinausgehende Angaben zum Kunden, wie insbesondere der Name des Kontoinhabers des Kontos, von dem eingezogen werden soll, gemacht, dienen diese daher lediglich zu Dokumentationszwecken und bleiben bei der Ausführung der SEPA-Lastschrift unbeachtet.

(3) Der Kunde kann vom Kreditinstitut die Erstattung des seinem Konto aufgrund eines von ihm erteilten SEPA-Lastschriftmandats angelasteten Betrags binnen acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung seines Kontos verlangen. Das Kreditinstitut hat diesem Verlangen des Kunden inner-

halb von zehn Geschäftstagen nachzukommen und die Belastung seines Kontos mit dem eingezogenen Betrag mit Wertstellung zum Datum der Belastung des Kontos rückgängig zu machen.

(4) War die zulasten des Kontos des Kunden ausgeführte SEPA-Lastschrift vom Kunden nicht autorisiert, kann der Kunde die Erstattung des belasteten Betrags binnen 13 Monaten ab der Belastung gemäß Punkt 3.5.6 Absatz (2) verlangen; die Frist wird jeweils nur ausgelöst, wenn das Kreditinstitut dem Kunden die Informationen gemäß Punkt 3.11.1 Absatz (9) zur Verfügung gestellt hat.

3.12 Änderungen der vereinbarten Entgelte (ausgenommen Soll- und Habenzinsen)

(1) Änderungen der vereinbarten Entgelte für die vom Kreditinstitut innerhalb eines Dauervertrages erbrachten Leistungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot, in dem das Ausmaß der Änderung darzustellen ist, hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem Kunden vom Kreditinstitut mitzuteilen. Sollte das Änderungsangebot ein Konto, über das Zahlungsdienste abgewickelt werden, betreffen, so hat der Kunde das Recht, den diesbezüglichen Rahmenvertrag für Zahlungsdienste bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch auf dieses Kündigungsrecht wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

(2) Auf die in Absatz (1) beschriebene Weise darf mit dem Kunden eine Anpassung der Entgelte an die Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2010 (Verbraucherpreisindex) einmal im Kalenderjahr vereinbart werden. Die Anpassung erfolgt im Ausmaß des Jahresdurchschnittes der Inflationsraten des jeweils vergangenen Jahres. Das sich aus der Anpassung ergebende Entgelt wird kaufmännisch auf ganze Cent gerundet. Wurde dem Kunden in einem Jahr die sich aus der Entwicklung des Verbraucherpreisindex ergebende Entgeltanpassung nicht angeboten, so kann diese Anpassung dem Kunden auch später noch mit Wirkung für die Zukunft angeboten werden.

3.13 Änderung der vereinbarten Soll- und Habenzinssätze

(1) Bindet eine Anpassungsklausel einen Zinssatz an einen Referenzzinssatz (wie z. B. den 3-Monats-EURIBOR-Satz), so werden Änderungen unmittelbar ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Für den Fall, dass der für die Berechnung eines Sollzinssatzes vereinbarte Referenzzinssatz negativ wird, gilt dennoch ein Sollzinssatz von zumindest 0,01% als vereinbart. Der Kunde wird über wirksam gewordene Änderungen des Zinssatzes spätestens im folgenden Kalenderquartal informiert.

(2) Wurde keine Anpassungsklausel vereinbart, so bietet das Kreditinstitut dem Kunden eine Änderung des Zinssatzes spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an. Die Zustimmung des Kunden zu dieser Änderung gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot, in dem das Ausmaß der Änderung darzustellen ist, hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem Kunden vom Kreditinstitut mitzuteilen.

Sollte das Änderungsangebot ein Konto, über das Zahlungsdienste abgewickelt werden, betreffen, so hat der Kunde das Recht, den diesbezüglichen Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch auf dieses Kündigungsrecht wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

(3) Auf die in Absatz (2) beschriebene Weise darf das Kreditinstitut mit dem Kunden eine Zinssatzanpassung jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen vereinbaren:

- › Die angebotene Zinssatzanpassung entspricht bei einer Anpassung der Sollzinsen der sich aus den Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt ergebenden Entwicklung der Kosten des Kreditinstituts im Zusammenhang mit dem jeweiligen Kredit seit dem Abschluss der der aktuellen Verzinsung zugrunde liegenden Vereinbarung.
- › Die angebotene Zinssatzanpassung entspricht bei einer Anpassung von Habenzinssätzen der sich aus den Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt ergebenden Entwicklung der Kosten und Wiederveranlagungsmöglichkeiten des Kreditinstituts im Zusammenhang mit dem

jeweiligen Guthaben seit dem Abschluss der der aktuellen Verzinsung zugrunde liegenden Vereinbarung.

- › Eine Zinssatzänderung nach Absatz (2) darf 0,5 Prozentpunkte pro Jahr nicht übersteigen.
- › Im Änderungsangebot werden die Gründe für die Anpassung genannt und es wird darauf hingewiesen, dass die der Verzinsung zugrunde liegende Vereinbarung keine einseitige Zinssatzanpassung vorsieht.
- › Eine Änderung des Zinssatzes im Rahmen des Absatz (2) ist frühestens zwei Monate nach dem Abschluss der der aktuellen Verzinsung zugrunde liegenden Vereinbarung zulässig.

3.14 Änderung der in Dauerverträgen vereinbarten Leistungen (ausgenommen Habenzinsen)

(1) Änderungen der vom Kreditinstitut mit dem Kunden in einem Dauervertrag vereinbarten Leistungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem Kunden vom Kreditinstitut mitzuteilen. Sollte das Änderungsangebot Zahlungsdienste betreffen, so hat der Kunde das Recht, den diesbezüglichen Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch auf dieses Kündigungsrecht wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

(2) Auf die in Absatz (1) beschriebene Weise darf das Kreditinstitut mit dem Kunden eine Leistungsänderung jedoch nur vereinbaren, wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände (Änderung der vorherrschenden Kundenbedürfnisse, gesetzlicher und aufsichtsbehördlicher Anforderungen, der Sicherheit des Bankbetriebs, der technischen Entwicklung oder des erheblich gesunkenen, die Kostendeckung wesentlich beeinträchtigenden Nutzungsgrads der Leistung) sachlich gerechtfertigt ist. Eine solche sachliche Rechtfertigung liegt nur dann vor, wenn sich aus der angebotenen Leistungsänderung eine Ausweitung der Leistungen des Kreditinstituts oder eine für den Kunden zumutbare Einschränkung der Leistungen des Kreditinstituts und keine unverhältnismäßigen Änderungen wesentlicher Rechte und Pflichten zugunsten des Kreditinstituts ergeben.

3.15 Sicherheiten

3.15.1 Pfandrecht des Kreditinstituts – Umfang und Entstehen:

(1) Der Kunde räumt dem Kreditinstitut ein Pfandrecht an Sachen und Rechten jeder Art ein, die mit dem Willen des Kunden im Zusammenhang mit irgendeinem mit dem Kreditinstitut getätigten Bankgeschäft in die Innehabung des Kreditinstituts gelangen.

(2) Das Pfandrecht besteht insbesondere auch an allen pfändbaren Ansprüchen des Kunden gegenüber dem Kreditinstitut, z. B. aus Guthaben. Unterliegen dem Pfandrecht des Kreditinstituts Wertpapiere, so erstreckt sich das Pfandrecht auch auf die zu diesen Wertpapieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine.

(3) Das Pfandrecht sichert die Ansprüche des Kreditinstituts gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der Gemeinschaftskonten, auch wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind.

(4) Das Pfandrecht entsteht mit der Erlangung der Innehabung der Pfandsache durch das Kreditinstitut, sofern Ansprüche des Kreditinstituts gemäß Absatz (1) bestehen, andernfalls mit dem Zeitpunkt des späteren Entstehens solcher Ansprüche; dies vorbehaltlich der Ausnahmen gemäß Punkt 3.15.2 (1).

3.15.2 Ausnahmen vom Pfandrecht:

(1) Nicht vom Pfandrecht umfasst sind das am Girokonto eingehende Arbeitseinkommen in Höhe des Existenzminimums sowie Sachen und Rechte, die vom Kunden vor Entstehen des Pfandrechts für die Durchführung eines bestimmten Auftrages oder der Ausführung einer bestimmten Überweisung gewidmet wurden. Dies gilt jedoch nur so lange, als die Widmung aufrecht ist.

(2) Das Kreditinstitut wird unbeschadet des bestehenden Pfandrechts Dispositionen des Kunden zugunsten Dritter über Guthaben auf Girokonten durchführen, solange dem Kunden keine Mitteilung des Kreditinstituts über die Geltendmachung des Pfandrechts zugegangen ist. Eine Pfändung des Guthabens gilt nicht als Disposition des Kunden.

(3) Das Pfandrecht erstreckt sich weiters nicht auf Vermögenswerte, die der Kunde vor Entstehen des Pfandrechts dem Kreditinstitut als Treugut schriftlich offengelegt hat oder die ohne den Willen des Kunden in die Inhabung des Kreditinstituts gelangt sind.

3.15.3 Freigabe von Sicherheiten:

Auf Verlangen des Kunden wird das Kreditinstitut Sicherheiten freigeben, soweit es an diesen kein berechtigtes Sicherungsinteresse hat.

3.15.4 Verwertung von Sicherheiten:

Die Punkte 3.15.5 bis 3.15.7 regeln, wie das Kreditinstitut bei der Verwertung von Sicherheiten vorgehen darf. Voraussetzung dafür ist (ausgenommen der in Punkt 3.15.7 geregelte Fall des Eintritts der Fälligkeit einer als Sicherheit bestellten Forderung vor Fälligkeit der besicherten Forderung) in jedem Fall, dass die besicherte Forderung fällig und die Verwertungs-berechtigung nach den anwendbaren vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen eingetreten ist. Dies setzt voraus, dass dem Kunden die Verwertung der Sicherheit unter Bekanntgabe der Höhe der besicherten Forderung angedroht wurde und seit dieser Androhung zumindest ein Monat vergangen ist. Die Androhung darf unterbleiben, wenn sie, etwa wegen unbekanntem Aufenthalts des Kunden, untunlich ist. In diesem Fall läuft die angesprochene Frist ab Fälligkeit der besicherten Forderung. Eine Verwertung vor Ablauf der Frist ist zulässig, wenn bei Zuwarten ein erheblicher und dauernder Wertverlust droht.

3.15.5 Verkauf:

(1) Sicherheiten, die einen Markt- oder Börsenpreis haben, wird das Kreditinstitut nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen durch Freihandverkauf zu diesem Preis verwerten.

(2) Bewegliche körperliche Sachen, die dem Kreditinstitut als Sicherheit bestellt wurden und die keinen Markt- oder Börsenpreis haben, wird das Kreditinstitut von einem Sachverständigen schätzen lassen. Das Ergebnis der Schätzung wird das Kreditinstitut dem Kunden zusammen mit der Aufforderung mitteilen, binnen angemessener, einen Monat nicht unterschreitender Frist einen Kaufinteressenten namhaft zu machen, der auch innerhalb dieser Frist zumindest den ermittelten Schätzwert als Kaufpreis an das Kreditinstitut bezahlt. Wird vom Kunden innerhalb der Frist kein Kaufinteressent namhaft gemacht bzw. der Kaufpreis vom namhaft gemachten Interessenten nicht bezahlt, ist das Kreditinstitut unwiderruflich berechtigt, die Sicherheit im Namen des Kunden zumindest zum Schätzwert zu verkaufen. Der Verkaufserlös dient der Tilgung der besicherten Forderungen, ein allfälliger Überhang steht dem Kunden zu.

3.15.6 Exekution und außergerichtliche Versteigerung:

Das Kreditinstitut ist auch berechtigt, die Sicherheit exekutiv zu verwerten oder – soweit sie keinen Markt- oder Börsenpreis hat – außergerichtlich im Wege einer öffentlichen Versteigerung durch einen dazu befugten Unternehmer versteigern zu lassen. Zeit, Ort und eine allgemeine Umschreibung der Sicherheiten sind öffentlich bekannt zu geben. Der Sicherheitengeber und Dritte, denen Rechte an der Sicherheit zustehen, sind hiervon zu benachrichtigen.

3.15.7 Einziehung:

(1) Das Kreditinstitut darf die ihm als Sicherheit bestellten Forderungen aller Art (einschließlich der in Wertpapieren verbrieften) kündigen und einziehen, wenn die besicherte Forderung bei ihrer Fälligkeit nicht bezahlt wird. Vorher ist die Einziehung der als Sicherheit dienenden Forderung bei deren Fälligkeit zulässig. Bei drohendem erheblichem und dauerndem Wertverlust der als Sicherheit dienenden Forderung ist deren Kündigung selbst vor ihrer Fälligkeit zulässig. Der Kunde ist davon nach Möglichkeit vorweg zu informieren. Vor Fälligkeit der besicherten Forderung eingezogene Beträge treten als Pfand an die Stelle der eingezogenen Forderung.

(2) Die Bestimmungen des Absatz (1) gelten nicht für Lohn- und Gehaltsforderungen, die als Sicherheit für noch nicht fällige Forderungen bestellt wurden.

3.15.8 Zurückbehaltungsrecht:

Das Kreditinstitut kann ihm obliegende Leistungen an den Kunden wegen aus der Geschäftsverbindung entstandener Ansprüche zurückbehalten, auch wenn sie nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. Die Punkte 3.15.1 Absätze (3) und (4) sowie 3.15.2 gelten entsprechend.

3.16 Aufrechnung und Verrechnung

3.16.1 Aufrechnung durch das Kreditinstitut:

(1) Das Kreditinstitut ist berechtigt, zwischen sämtlichen Ansprüchen des Kunden, soweit sie pfändbar sind, und sämtlichen Verbindlichkeiten des Kunden ihm gegenüber aufzurechnen.

(2) Das Kreditinstitut wird unbeschadet des bestehenden Aufrechnungsrechts Dispositionen des Kunden zugunsten Dritter über Guthaben aus Girokonten durchführen, solange dem Kunden keine Aufrechnungserklärung zugegangen ist. Eine Pfändung des Guthabens gilt nicht als Disposition des Kunden.

3.16.2 Aufrechnung durch den Kunden:

Der Kunde ist nur dann berechtigt, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben, wenn das Kreditinstitut zahlungsunfähig ist oder die Forderung des Kunden in rechtlichem Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht oder die Forderung des Kunden gerichtlich festgestellt oder vom Kreditinstitut anerkannt worden ist.

3.16.3 Verrechnung:

Das Kreditinstitut kann zur Tilgung einer bestimmten Forderung gewidmete Zahlungen zunächst auf die unbesicherten Teile dieser Forderung anrechnen, auch wenn insofern von der Widmung des Kunden abgewichen wird. Das Kreditinstitut darf von diesem Recht nur Gebrauch machen, wenn anderenfalls die Einbringlichkeit seiner Forderungen gefährdet wäre.

Wir sind gerne für Sie da.



ing.at
01 90202



ING, Praterstraße 31, 1020 Wien



ING am Schwedenplatz
Rotenturmstraße 29, 1010 Wien
Mo. bis Fr., 9 bis 19 Uhr

Besondere Geschäftsbedingungen für das Girokonto der ING

Stand: September 2019

1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Geschäftsbedingungen (BGB) regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Girokontos und der ING-DiBa Austria Niederlassung der ING-DiBa AG (im Folgenden auch „ING“ oder das „Kreditinstitut“). In den nachfolgenden BGB ist mit Online-Banking/Banking-App der im Sinne des Verbraucherzahlungskontogesetzes standardisierte Begriff Internetbanking und mit Bankomatkarte der standardisierte Begriff Debitkarte gemeint.

Sofern in den BGB keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen werden, kommen die Bedingungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zur Anwendung.

2 Produktbeschreibung

(1) Das Girokonto ist ein auf unbestimmte Zeit eingerichtetes Kontokorrentkonto, auf das die Bestimmungen des Zahlungsdienstegesetzes (ZaDiG) anwendbar sind.

(2) Guthaben auf dem Girokonto, die die Grenze von 1.000.000 Euro (eine Million Euro) je Kontoinhaber überschreiten, müssen nach maximal fünf Geschäftstagen vom Girokonto abgezogen werden. Wird diese Frist überschritten, so kann das Kreditinstitut vom Kunden für den Überschreibungsbetrag einen angemessenen, an den tatsächlichen Kosten des Kreditinstitutes ausgerichteten Aufwandsatz in Rechnung stellen.

3 Kontoeröffnung und -führung

Kontoinhaber eines Girokontos können nur Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 2 Konsumentenschutzgesetzes mit Meldeadresse in Österreich sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verbraucher ist demnach jeder Kunde, für den die Kontoeröffnung und -führung nicht zum Betrieb seines Unternehmens (im Sinne einer auf Dauer angelegten Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit) gehört.

4 Verzinsung und Kontoführungsgebühr

(1) Die Kontoführungsgebühren sowie alle anderen Entgelte in Zusammenhang mit dem Konto sind dem mit dem Kunden vereinbarten Konditionenblatt für das Girokonto zu entnehmen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass keine Verzinsung von Kontoguthaben erfolgt (keine Habenzinsen). Sollzinsen für Überschreitungen im Sinne des § 24 VKrG werden vom jeweiligen Sollsaldo des Kontos im Nachhinein auf Basis eines Monats von 30 Tagen und eines Jahres von 360 Tagen zum jeweiligen Quartalsende berechnet und dem Konto angelastet.

(2) Für Kunden, die einen Kontoeröffnungsantrag ab dem 1.6.2017 stellen, gilt abweichend zum vorherigen Absatz Folgendes: Das Kreditinstitut ersetzt bei monatlichen Geldeingängen von mindestens 300 Euro bis auf Weiteres die Kontoführungsgebühr. Der Ersatz der Kontoführungsgebühr kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten einseitig vom Kreditinstitut widerrufen werden. Für den Fall des Widerrufs kommt die dann aktuelle Kontoführungsgebühr Girokonto zur Anwendung.

(3) Unabhängig vom Zeitpunkt des Kontoeröffnungsantrags werden Kontoführungsgebühren verrechnet, wenn der Kunde bei der Eröffnung angibt, keine Geldeingänge zu beziehen, oder wenn über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten keine monatlichen Geldeingänge von mindestens 300 Euro verbucht werden. Die Kontoführungsgebühr entfällt wieder, sobald drei Monaten lang monatlich mindestens 300 Euro am Konto eingehen.

(4) Unabhängig vom Zeitpunkt des Kontoeröffnungsantrags ersetzt das Kreditinstitut bis zum 28. Geburtstag des Kunden bis auf Weiteres die Kontoführungsgebühr. Der Ersatz der Kontoführungsgebühr kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten einseitig vom Kreditinstitut widerrufen werden. Für den Fall des Widerrufs kommt die dann aktuelle Kontoführungsgebühr Girokonto zur Anwendung.

5 Kundenrichtlinien

Die Kundenrichtlinien sind Teil der BGB für das Zahlungskonto der ING. Diese Kundenrichtlinien regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Zahlungskontos (im Folgenden „Kontoinhaber“), zu welchem eine Bankomatkarte ausgegeben wurde, sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber dieser Bankomatkarte (im Folgenden „Karteninhaber“) einerseits und dem kontoführenden Kreditinstitut andererseits.

5.1 Allgemeine Bestimmungen

5.1.1 Maestro-Service

Das Maestro-Service ist ein weltweit verbreitetes Bargeldbezugs-system und bargeldloses Zahlungssystem, welches mit speziell ausgegebenen Zugangsinstrumenten Bargeldbezüge und/oder bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen ermöglicht.

5.1.2 Kontaktlos-Funktion

Bankomatkarten mit dem „Kontaktlos“-Symbol ermöglichen dem Karteninhaber kontaktlose bargeldlose Zahlungen und Bargeldbehebungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen.

5.1.3 „Mastercard Identity Check“-Verfahren

Der „Mastercard Identity Check“ (im Folgenden „MIC“) ermöglicht es dem Karteninhaber, mit seiner Bankomatkarte im Internet Zahlungen bei einem Maestro-Vertragsunternehmen, das das MIC-Verfahren anbietet, zu tätigen.

5.1.4 Persönlicher Code

Der persönliche Code, auch persönliche Identifikationsnummer (PIN) genannt, ist eine 4-stellige Ziffernkombination, die der Karteninhaber

pro Karte erhält. Die Eingabe des persönlichen Codes an POS-Kassen oder Geldausgabeautomaten ermöglicht die Nutzung des Maestro-Services.

5.1.5 Kontoinhaber

Ein Kontoinhaber, der die Ausstellung einer Bankomatkarte wünscht, hat einen an das Kreditinstitut gerichteten Kartenantrag zu stellen. **Alle Kontoinhaber haften für die im Zusammenhang mit der/den Bankomatkarte/-n entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch. Soweit im Folgenden der Begriff „Kontoinhaber“ verwendet wird, bezeichnet dieser Begriff bei Gemeinschaftskonten alle Kontoinhaber.**

5.1.6 Karteninhaber

Der Kontoinhaber kann die Ausstellung einer Bankomatkarte ausschließlich für sich selbst beantragen.

5.1.7 Kartenantrag, Kartenvertrag

Mit der Annahme des Kartenantrages des Kontoinhabers durch das Kreditinstitut kommt der Kartenvertrag zustande. Der Kartenantrag gilt jedenfalls mit Zustellung der Bankomatkarte an den Karteninhaber als angenommen.

5.1.8 Identifikation des Kunden bei Nutzung des Online-Bankings/der Banking-App

Die Nutzung des Online-Bankings bzw. der Banking-App der ING erfordert eine eindeutige Identifikation des Kunden. Die Identifikation des Kunden erfolgt mittels PIN sowie wahlweise mit einer Transaktionsnummer (mTAN) oder dem Smart-Code.

5.2 Benutzungsmöglichkeiten der Bankomatkarte für den Karteninhaber

5.2.1 Geldausgabeautomaten

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland, die mit einem auf der Bankomatkarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind, mit der Bankomatkarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem vereinbarten Limit zu beziehen.

5.2.2 POS-Kassen

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem auf der Bankomatkarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind (im Folgenden „POS-Kassen“), mit der Bankomatkarte und mittels Eingabe des persönlichen Codes Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im Folgenden „Vertragsunternehmen“) im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen. Geldausgabeautomaten können die Funktion von POS-Kassen haben und POS-Kassen können die Funktion von Geldausgabeautomaten haben. Im Ausland kann anstelle der Eingabe des persönlichen Codes die Unterschriftsleistung erforderlich sein. Der Karteninhaber weist durch Eingabe des persönlichen Codes und Betätigung der Taste „OK“ bzw. durch seine Unterschriftsleistung das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

5.2.3 Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes an POS-Kassen

An POS-Kassen, die mit dem auf der Bankomatkarte angeführten „kontaktlos“-Symbol gekennzeichnet sind, ist der Karteninhaber auch berechtigt, mit der Bankomatkarte ohne Einstecken der Bankomatkarte, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes durch bloßes Hinhalten der Bankomatkarte zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zu einem Betrag von 25 Euro pro Einzeltransaktion kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen. Der Karteninhaber weist bei Kleinbetragszahlungen bis zu einem Betrag von 25 Euro pro Einzeltransaktion durch bloßes Hinhalten der Bankomatkarte zur POS-Kasse des Vertragsunternehmens das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der Beträge, die mit direkt aufeinanderfolgenden Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bezahlt werden können, auf insgesamt 125 Euro beschränkt. Nach Erreichen dieser Beschränkungen muss der Karteninhaber eine Zahlung oder Bargeldbehebung mit persönlichem Code

durchführen, um weitere Kleinbetragszahlungen bis zum neuerlichen Erreichen des Betrages von 125 Euro freizuschalten.

5.2.4 „Mastercard Identity Check“-Verfahren

Mittels „Mastercard Identity Check“ (im Folgenden „MIC“) ist es dem Karteninhaber möglich, mit seiner Bankomatkarte im Internet Zahlungen bei einem Maestro-Vertragsunternehmen, das das MIC-Verfahren anbietet, zu tätigen.

5.3 Einwendungen aus dem Grundgeschäft

Meinungsverschiedenheiten und wechselseitige Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und seinem Vertragspartner über Lieferungen und Leistungen ergeben, die der Karteninhaber unter Verwendung der Bankomatkarte bargeldlos bezahlt hat, sind direkt mit dem Vertragspartner zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Rechnungsbetrages. Das Kreditinstitut übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäftes durch den Vertragspartner.

5.4 Änderungen von Entgelten sowie in Dauerverträgen erbrachten Leistungen

5.4.1 Entgeltänderungen

(1) Änderungen der im Rahmenvertrag für Zahlungsdienste vereinbarten Entgelte werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot, in dem das Ausmaß der Änderung darzustellen ist, hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem Kunden vom Kreditinstitut mitzuteilen. Der Kunde hat das Recht, den Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

(2) Auf die in Absatz (1) beschriebene Weise darf mit dem Kunden eine Anpassung der Entgelte an die Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2010 (Verbraucherpreisindex) einmal im Kalenderjahr vereinbart werden. Die Anpassung erfolgt im Ausmaß des Jahresdurchschnittes der Inflationsraten des jeweils vergangenen Jahres. Das sich aus der Anpassung ergebende Entgelt wird kaufmännisch auf ganze Cent gerundet. Wurde dem Kunden in einem Jahr die sich aus der Entwicklung des Verbraucherpreisindex ergebende Entgeltanpassung nicht angeboten, so kann diese Anpassung dem Kunden auch später noch mit Wirkung für die Zukunft angeboten werden.

5.4.2 Änderungen der im Rahmenvertrag für Zahlungsdienste vereinbarten Leistungen

(1) Änderungen der vom Kreditinstitut mit dem Kunden im Rahmenvertrag für Zahlungsdienste vereinbarten Leistungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem Kunden vom Kreditinstitut mitzuteilen. Der Kunde hat das Recht, den Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch auf dieses Kündigungsrecht wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

(2) Auf die in Absatz (1) beschriebene Weise darf das Kreditinstitut mit dem Kunden eine Leistungsänderung jedoch nur vereinbaren, wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände (Änderung der vorherrschenden Kundenbedürfnisse, gesetzlicher und aufsichtsbehördlicher Anforderungen, der Sicherheit des Bankbetriebs, der technischen Entwicklung oder des erheblich gesunkenen, die Kostendeckung wesentlich beeinträchtigenden Nutzungsgrads der Leistung) sachlich gerechtfertigt ist. Eine solche sachliche Rechtfertigung liegt nur dann vor, wenn sich aus der angebotenen Leistungsänderung eine Ausweitung der Leistungen des Kreditinstitutes oder eine für den Kunden zumutbare Einschränkung der Leistungen des Kreditinstitutes und keine unverhältnismäßigen Änderungen wesentlicher Rechte und Pflichten zugunsten des Kreditinstitutes ergeben.

5.5 Haftung des Kontoinhabers für Dispositionen des Karteninhabers

Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der Bankomatkarte erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers. Bei Gemeinschaftskonten haften alle Kontoinhaber für die im Zusammenhang mit der/den Bankomatkarte/-n entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch.

5.6 Verfügbarkeit des Systems

Es kann insbesondere im Ausland zu technischen, nicht im Einflussbereich des Kreditinstitutes liegenden Problemen bei der Akzeptanz der Bankomatkarten kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeiten der Akzeptanzstellen oder der Bankomatkarten kommen. **Auch in solchen Fällen darf der persönliche Code nicht an Dritte weitergegeben werden.** Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen.

5.7 Gültigkeitsdauer der Bankomatkarte, Kartenvertragsdauer und Beendigung

5.7.1 Gültigkeitsdauer der Bankomatkarte

Der Karteninhaber erhält nach Abschluss des Kartenvertrages eine Bankomatkarte, die bis zum Ende des Jahres oder des Monats gültig ist, das/der auf ihr vermerkt ist.

5.7.2 Austausch der Bankomatkarte

Bei aufrechem Kartenvertrag erhält der Karteninhaber rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine neue Bankomatkarte. Das Kreditinstitut ist bei aufrechem Kartenvertrag überdies berechtigt, die Bankomatkarte aus wichtigem Grund zurückzufordern und dem Karteninhaber eine neue Bankomatkarte zur Verfügung zu stellen.

5.7.3 Vernichten der Bankomatkarte

Der Karteninhaber ist nach Erhalt einer neuen Bankomatkarte verpflichtet, für das gesicherte Vernichten der alten Bankomatkarte zu sorgen. Spätestens nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist eine Bankomatkarte zu vernichten.

5.7.4 Dauer des Kartenvertrages

Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers. Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können den Kartenvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kostenlos kündigen. Das Kreditinstitut kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kartenvertrag sowohl vom Kontoinhaber bzw. Karteninhaber als auch vom Kreditinstitut mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

Laufende periodische Entgelte für die Verwendung der Bankomatkarte werden bis zum Ende des entsprechenden Monats anteilig verrechnet bzw. rückerstattet. Bestehende Verpflichtungen des Kontoinhabers werden durch die Kündigung und vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

5.7.5 Rückgabe der Bankomatkarte

Mit Beendigung der Kontoverbindung sind alle zu dem Konto ausgegebenen Bankomatkarten und mit Wirksamwerden der Kündigung des Kartenvertrages die jeweilige Bankomatkarte unverzüglich zurückzugeben. Das Kreditinstitut wird bei Vertragsende nicht zurückgegebene Bankomatkarten sperren und/oder einziehen.

5.8 Änderung der Maestro-Richtlinien

(1) Änderungen dieser Maestro-Richtlinien werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung der von der Änderung der Maestro-Richtlinien betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Maestro-Richtlinien auf seiner Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem Kunden auf sein Verlangen zur Verfügung stellen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem Kunden mitzuteilen.

(2) Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Maestro-Richtlinien hat der Kunde das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere den Girokontovertrag) vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

(3) Die Absätze (1) und (2) finden auf Änderung der Leistungen des Kreditinstitutes und der Entgelte des Kunden keine Anwendung; für derartige Änderungen gilt ausschließlich Punkt 5.4 dieser Kundenrichtlinien.

5.9 Adressänderungen

Der Kontoinhaber und der Karteninhaber sind verpflichtet, dem Kreditinstitut jede Änderung ihrer Adresse unverzüglich bekannt zu geben. Gibt der Kontoinhaber oder der Karteninhaber Änderungen seiner Adresse nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstitutes als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Kreditinstitut vom Kontoinhaber oder Karteninhaber bekannt gegebene Adresse gesendet wurden.

5.10 Rechtswahl

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kontoinhaber bzw. dem Karteninhaber und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.

6 Bestimmungen Maestro-Service

6.1 Benützungsinstrumente

Der Karteninhaber erhält von dem Kreditinstitut als Benützungsinstrumente die Bankomatkarte und einen persönlichen Code. Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Bankomatkarte und den persönlichen Code an den Karteninhaber zu versenden. Die Bankomatkarte und der persönliche Code werden nicht gemeinsam versendet. Die Bankomatkarte bleibt Eigentum des Kreditinstitutes.

6.2 Limitvereinbarung und Limitänderung

6.2.1 Limitvereinbarung

Der Kontoinhaber und das Kreditinstitut vereinbaren:

- › bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z. B. täglich oder wöchentlich) Bargeld unter Benützung der Bankomatkarte von Geldausgabeautomaten behoben werden kann sowie
- › bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z. B. täglich oder wöchentlich) unter Benützung der Bankomatkarte bargeldlos an POS-Kassen und an Geldausgabeautomaten mit POS-Funktion bezahlt werden kann.

6.2.2 Limitänderung durch den Kontoinhaber

Der Kontoinhaber ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Änderung des Limits beim kontoführenden Kreditinstitut zu veranlassen.

6.3 Kontodeckung

Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limits die in Punkt 5.2 beschriebenen Benützungsmöglichkeiten der Bankomatkarte nur in dem Ausmaß nutzen, als das Konto, zu dem die Bankomatkarte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben oder Überschreitungsmöglichkeit) aufweist.

6.4 Pflichten des Karteninhabers

6.4.1 Verwahrung der Bankomatkarte und Geheimhaltung des persönlichen Codes

Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die Bankomatkarte sorgfältig zu verwahren. Eine Weitergabe der Bankomatkarte an dritte Personen ist nicht zulässig. Der persönliche Code ist geheim zu halten. Der persönliche Code darf niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern des Kreditinstitutes, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung des persönlichen Codes ist darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht wird.

6.4.2 Sperrmeldung und sonstige Anzeigen

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der Bankomatkarte hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber unverzüglich, sobald er davon Kenntnis erlangt, beim kontoführenden Kreditinstitut eine Sperrung der Ban-

komatkarte zu verlassen: Telefonisch rund um die Uhr – aus Österreich kostenlos unter 0800 22 11 22 oder aus dem Ausland unter +43 1 68000-0.

6.4.3 Abrechnung

Transaktionen unter der Verwendung der Bankomatkarte werden vom Konto abgebucht und in der mit dem Kontoinhaber für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

6.5 Umrechnung von Fremdwährungen

(1) Bei der Verrechnung von Bargeldbezügen bzw. bargeldlosen Zahlungen an POS-Kassen im Ausland wird der jeweilige Betrag der ausländischen Währung wie folgt umgerechnet:

- › bei zum Euro fixierten nationalen Währungseinheiten zum jeweiligen Fixkurs;
- › bei Währungen von Staaten, die nicht Mitgliedsstaaten der Europäischen Währungsunion sind, zu dem in Punkt 6.5 (2) dargestellten ING AustroFX-Fremdwährungskurs.

(2) Der ING AustroFX-Fremdwährungskurs wird auf Basis der auf der von der TeleTrader Software GmbH betriebenen Internetseite austrofx.at öffentlich zugänglich gemachten Devisenverkaufskurse von inländischen und ausländischen Kreditinstituten ermittelt.

Der in Rechnung gestellte ING AustroFX-Fremdwährungskurs wird für jede Fremdwährung aus dem Mittelwert aller zu dieser Fremdwährung auf austrofx.at gegenübergestellten Devisenverkaufskurse ohne Berücksichtigung des Kurses der ING gebildet. Für die Ermittlung eines ING AustroFX-Fremdwährungskurses sind mindestens fünf auf austrofx.at veröffentlichte Kurse (ohne den Kurs der ING) erforderlich. Stehen weniger Kurse zur Verfügung, gelangt der auf der Homepage der PSA Payment Services Austria GmbH (im Folgenden „PSA“) auf psa.at ersichtliche Referenzwechsellkurs der OANDA Corporation zur Anwendung.

(3) Die ING AustroFX-Fremdwährungskurse können beim Kreditinstitut erfragt oder auf psa.at abgefragt werden. Der Kurstag für die Umrechnung ist der Tag, an dem die PSA die Belastung erhält. Der Kurs sowie das Kursdatum werden dem Kontoinhaber in der mit ihm für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

6.6 Sperre

(1) Die Sperre einer Bankomatkarte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber telefonisch rund um die Uhr beauftragt werden: Aus Österreich kostenlos unter 0800 22 11 22 oder aus dem Ausland unter +43 1 68000-0.

Eine beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrages wirksam. Die über den PSA-Sperrnotruf beantragte Sperre ohne Angabe der Kartenfolgenummer bewirkt bis auf Weiteres die Sperre aller zum Konto ausgegebenen Bankomatkarten.

(2) Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der durch ihn veranlassten Sperre seiner Bankomatkarte zu verlangen. Nach vorgenommener Sperre durch den Kontoinhaber wird eine neue Bankomatkarte nur aufgrund eines Antrages des Kontoinhabers erstellt.

(3) Das Kreditinstitut wird die Bankomatkarte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers sperren, wenn:

- › objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Bankomatkarte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
- › der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Bankomatkarte besteht oder
- › der Karteninhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der Bankomatkarte verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist und
 - › entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Karteninhabers oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
 - › beim Karteninhaber die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

(4) Sobald die Gründe für eine Sperre im Sinne des Abs. (3) wegfallen, wird das Kreditinstitut die Sperre der Bankomatkarte aufheben oder eine neue Bankomatkarte ausstellen.

7 Bestimmungen „Mastercard Identity Check“-Verfahren

7.1 Definition

Mittels „Mastercard Identity Check“ (im Folgenden „MIC“) ist es dem Karteninhaber möglich, mit seiner Bankomatkarte im Internet Zahlungen bei einem Maestro-Vertragsunternehmen, das MIC anbietet, zu tätigen. Bei Zahlung mittels MIC nutzt der Karteninhaber entweder eine mobile Transaktionsnummer (mTAN) oder den persönlichen Smart-Code auf seinem Mobiltelefon bzw. auf seinem zuvor für die Banking-App registrierten Smartphone zur Freigabe des Zahlungsvorganges. Ohne ein Mobiltelefon bzw. eine zuvor für die Banking-App registriertes Smartphone kann der Karteninhaber das MIC-Verfahren nicht nutzen.

Der Kunde kann zur Freigabe von Aufträgen und bei der Abgabe von rechtsverbindlichen Willenserklärungen zu Beginn der Geschäftsbeziehung zwischen dem Mobile-TAN-Verfahren (mTAN-Verfahren) oder dem Smart-Code-Verfahren wählen. Beim Mobile-TAN-Verfahren wird bei Aufträgen und rechtsverbindlichen Willenserklärungen die Eingabe einer Transaktionsnummer (TAN) verlangt, die von der ING an eine vom Kunden bekannt gegebene Mobiltelefonnummer per SMS gesendet wird. In der SMS werden mit der mTAN zum Zweck der Kontrolle auch Angaben über den zu autorisierenden Auftrag (z. B. IBAN des Empfängers) oder über die rechtsverbindliche Willenserklärung übermittelt. Bei nicht korrekter Eingabe der mTAN verliert die mTAN ihre Gültigkeit und diese nicht durchgeführte Transaktion wird von der ING als Fehlversuch registriert.

Der Smart-Code ist ein vom Kunden selbst gewählter Zahlencode für die Banking-App und ist auch nur für die Applikation am mobilen Endgerät anwendbar und nur auf diesem Gerät gültig. Der Smart-Code wird bei der erstmaligen Aktivierung der Banking-App vom Kunden selbst festgelegt und durch einmalige Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (Kundennummer/Benutzername, PIN und Aktivierungscode) mit dem Konto und dem Endgerät (Hardware) verknüpft. Der Smart-Code ist der ING nicht bekannt.

Nach der Erstaktivierung ist zur Authentifizierung in der Banking-App nur noch der Smart-Code erforderlich.

Der Smart-Code wird zur Freigabe von Aufträgen im MIC-Verfahren verwendet. Dazu wird vor der Erteilung von Aufträgen die Eingabe des Smart-Codes in der Banking-App verlangt. Nach der Eingabe des Smart-Codes wird dem Kunden eine Zusammenfassung des Auftrages gezeigt. Nach der Bestätigung erfolgt die Durchführung des Auftrages. Bei drei hintereinander folgenden falschen Eingaben des Smart-Codes wird dieser für das betreffende Endgerät bzw. für die Banking-App auf dem Endgerät gesperrt.

7.2 Anmeldung für MIC

Der Karteninhaber kann eine Registrierung für MIC rund um die Uhr telefonisch beauftragen.

7.3 Verwendung

Bei Verwendung der Bankomatkarte im Internet öffnet sich bei einer MIC-Transaktion nach Eingabe der Kartendaten ein eigenes Dialogfenster mit dem Hinweis, die entsprechende Zahlung freizugeben. Der Karteninhaber hat gegebenenfalls dafür Sorge zu tragen, dass die Konfiguration des Computersystems auch solche Dialogfenster (z. B. Pop-up-Window oder Frame) zulässt, widrigenfalls kann der Karteninhaber eventuell nicht am MIC-Authentifizierungsverfahren teilnehmen.

Durch die Verwendung des Smart-Codes bzw. der mTAN wird bei Zahlungen im Internet die Rechtmäßigkeit der Zahlung durch den Karteninhaber bestätigt. Das Kreditinstitut übernimmt keine Haftung für den Fall, dass das MIC-Authentifizierungsverfahren infolge technischer Störungen nicht einsetzbar ist.

7.4 Gültigkeit der Teilnahme

Die Gültigkeit der Teilnahme am MIC-Authentifizierungsverfahren ist an einen gültigen Kartenvertrag und eine aufrechte und nicht gesperrte MIC-Vereinbarung für diese Karte gebunden. Die Teilnahme am MIC-Authentifizierungsverfahren ist nicht möglich bei einer Kartensperre.



7.5 Geheimhaltung des Smart-Codes

Der vom Karteninhaber frei gewählte Smart-Code ist geheim zu halten und darf niemandem, auch nicht den Mitarbeitern des Kreditinstitutes, bekannt gegeben werden.

Der Karteninhaber hat unverzüglich eine Rücksetzung der Autorisierungsmethode zu veranlassen, wenn er Grund zur Annahme hat, dass sein Smart-Code Dritten in irgendeiner Weise bekannt geworden ist.

7.6 Dauer und Kündigung der Vereinbarung über die Teilnahme am MIC-Verfahren

Der Karteninhaber kann die Teilnahme am MIC-Authentifizierungsverfahren jederzeit aufkündigen. Das Kreditinstitut ist jedenfalls berechtigt, die Teilnahme am MIC-Authentifizierungsverfahren mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Karteninhaber wesentliche Pflichten dieser Bedingungen verletzt.

Das Kreditinstitut wird die Teilnahme am MIC-Authentifizierungsverfahren sperren, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des MIC-Authentifizierungsverfahrens dies rechtfertigen oder wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des MIC-Authentifizierungsverfahrens besteht.

Bei Kündigung des Kartenvertrages erlischt mit Wirksamkeit der Kündigung auch die Berechtigung zur Teilnahme am MIC-Authentifizierungsverfahren. Die Beendigung der MIC-Teilnahme befreit den Karteninhaber nicht von der Haftung für die bis zu diesem Zeitpunkt vom Karteninhaber beauftragten Zahlungen.


7.7 Änderung dieser Bestimmungen

Für Änderungen dieser Bestimmungen für das „Mastercard Identity Check“-Verfahren gilt Punkt 5.8 sinngemäß.

Wir sind gerne für Sie da.

 [ing.at](https://www.ing.at)
0800 22 11 22 (kostenlos)

 ING, Praterstraße 31, 1020 Wien

 ING am Schwedenplatz
Rotenturmstraße 29, 1010 Wien
Mo. bis Fr., 9 bis 19 Uhr



Es ist gut zu wissen, dass Einlagen – zum Beispiel im Falle der Insolvenz einer Bank – abgesichert sind. Wir, die ING-DiBa Austria Niederlassung der ING-DiBa AG, unterliegen dem deutschen Einlagensicherungssystem. Das bedeutet, dass Ihre Einlagen bei uns sogar doppelt abgesichert sind:

Durch den gesetzlichen Einlagensicherungsfonds

Dieser garantiert, dass jeder Kontoinhaber automatisch mit bis zu **100.000 Euro** entschädigt wird.

Durch den freiwilligen Einlagensicherungsfonds

Wenn das Guthaben den Betrag von 100.000 Euro übersteigt, dann greift die zusätzliche Absicherung durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken e. V. Die genaue Höhe der Absicherung ergibt sich aus der Höhe unseres Eigenkapitals.

Hier und unter ing.at/einlagensicherung erhalten Sie die wichtigsten Informationen dazu.

Grundlegende Informationen für den Schutz von Einlagen

Einlagen bei der ING-DiBa AG (einschließlich der ING-DiBa Austria Niederlassung der ING-DiBa AG) sind geschützt durch:

Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH¹

Sicherungsobergrenze:

100.000 Euro pro Einleger pro Kreditinstitut²; die folgenden Marken sind Teil Ihres Kreditinstituts: ING Wholesale Banking, ING-DiBa Austria Niederlassung der ING-DiBa AG

Falls Sie **mehrere Einlagen** bei demselben Kreditinstitut haben:

Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 Euro²

Falls Sie ein **Gemeinschaftskonto** mit einer oder mehreren anderen Personen haben:

Die Obergrenze von 100.000 Euro gilt für jeden einzelnen Einleger³

Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:

7 Arbeitstage⁴

Währung der Erstattung:

Euro

Kontaktdaten:

Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH
Burgstraße 28
10178 Berlin
Deutschland
Postanschrift:
Postfach 11 04 48
10834 Berlin
Telefon: +49 (0)30 59 00 11 960
E-Mail: info@edb-banken.de

Weitere **Informationen:**

edb-banken.de

Empfangsbestätigung durch den Einleger:

Zusätzliche Informationen

¹ Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem und einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100.000 Euro erstattet.

² Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 Euro pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 Euro auf einem Sparkonto und 20.000 Euro auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 Euro erstattet.

Diese Methode wird auch angewandt, wenn ein Kreditinstitut unter unterschiedlichen Marken auftritt. Die ING-DiBa AG ist auch unter den Namen ING Wholesale Banking und ING-DiBa Austria Niederlassung der ING-DiBa AG tätig. Das heißt, dass die Gesamtsumme aller Einlagen bei einer oder mehreren dieser Marken in Höhe von bis zu 100.000 Euro gedeckt ist.

³ Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 Euro für jeden Einleger. Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000 Euro allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

In den Fällen des § 8 Absätze 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100.000 Euro hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über die Website der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter edb-banken.de

⁴ Erstattung

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH

Burgstraße 28

10178 Berlin

Deutschland

Postanschrift:

Postfach 11 04 48

10834 Berlin

Telefon: +49 (0)30 59 00 11 960

E-Mail: info@edb-banken.de

Das zuständige Einlagensicherungssystem wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000 Euro) spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über die Website der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter edb-banken.de

Das ist auch wichtig:

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen gedeckt sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.





Allgemeine Informationen der ING zu Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher

Stand: September 2019

gültig bis 18.4.2020

Im Folgenden finden Kunden der ING-DiBa Austria Niederlassung der ING-DiBa AG (ING), welche nach § 1 Abs. 1 Z. 2 Konsumentenschutzgesetz Verbraucher sind, Informationen über von der ING angebotene Zahlungsdienstleistungen, welche aber die erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen nicht ersetzen. In den nachfolgenden Informationen ist mit Online-Banking/Banking-App der im Sinne des Verbraucherzahlungskontogesetzes standardisierte Begriff Internetbanking gemeint.

Inhaltsverzeichnis

1	ING-DiBa Austria Niederlassung der ING-DiBa AG	2
1.1	Bankdaten	2
1.2	Konzession	2
2	Girokontovertrag und Kosten	2
2.1	Girokontovertrag, Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), Besondere Geschäftsbedingungen (BGB)	2
2.2	Änderungen des Girokontovertrages und der Bedingungen	2
2.3	Laufzeit und Kündigung	2
2.4	Entgelte und Kosten	2
2.5	Fremdwährungsstransaktionen	3
2.6	Zinsen	3
3	Kommunikation mit der ING	3
3.1	Sprache	3
3.2	Kommunikationsmöglichkeiten	3
3.3	Rechtsverbindliche Erklärungen und Mitteilungen	3
4	Dienstleistungen der ING im Bereich des Zahlungsverkehrs	3
4.1	Allgemeine Beschreibung „Zahlungsdienste“	3
4.2	Beschreibung der wesentlichen Merkmale der oben angeführten Zahlungsdienste	3
4.2.1	Führung von Zahlungskonten (Girokonten)	3
4.2.2	Ausführung von Zahlungsvorgängen	3
4.3	Allgemeine Informationen betreffend das „Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen“ gem. § 28 Verbraucherzahlungskontogesetz	5
4.3.1	Wer hat Anspruch auf ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen?	5
4.3.2	Merkmale des Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen	5
4.3.3	Hinweis	5
4.3.4	Entgelte	5
4.4	Kündigungsgründe	5
5	Sorgfaltspflichten bei Zahlungsinstrumenten und Sperre von Zahlungsinstrumenten	5
5.1	Sorgfaltspflichten des Kunden bei Zahlungsinstrumenten	5
5.2	Sperre von Zahlungsinstrumenten	6
5.2.1	Sperre durch die ING	6
5.2.2	Sperre durch den Kunden	6
6	Autorisierung und Durchführung von Zahlungsaufträgen	6
6.1	Autorisierung, Widerruf und Ablehnung von Zahlungsaufträgen	6
6.2	Eingangszeitpunkt von Zahlungsaufträgen (Cut-off-Zeiten)	6
6.3	Durchführung/Dauer von Zahlungsaufträgen	6
6.4	Haftung der ING für nicht erfolgte oder fehlerhafte Ausführung von Zahlungsaufträgen	6
6.5	Informationen zu einzelnen Zahlungsvorgängen	6
7	Haftung und Erstattungspflicht im Zusammenhang mit Zahlungsaufträgen	7
7.1	Vom Kunden nicht autorisierte Zahlungsvorgänge	7
7.1.1	Berichtigung der Kontobelastung	7
7.1.2	Haftung des Kunden	7
7.2	Erstattung eines autorisierten, durch den Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorganges	7
8	Beschwerden	7

1 ING-DiBa Austria Niederlassung der ING-DiBa AG

1.1 Bankdaten

ING-DiBa Austria
Niederlassung der ING-DiBa AG
Praterstraße 31, 1020 Wien
Servicenummer: 0800 22 11 22 (kostenlos aus ganz Österreich, rund um die Uhr)
Aus dem Ausland: +43 1 68000-0
Internetadresse: ing.at
E-Mail: info@ing.at
Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien, FN 239433h
DVR-Nr.: 0012262
UID-Nr.: ATU49075806
BIC (SWIFT-Code): INGBATWW
Allgemeiner Gerichtsstand: Handelsgericht Wien

Aufsichtsbehörden

Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main
Internetadresse: ecb.europa.eu
Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien
Internetadresse: fma.gv.at
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Internetadresse: bafin.de
Kammer/Berufsverband: Wirtschaftskammer Österreich, Sparte Bank und Versicherung, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
Internetadresse: wko.at

1.2 Konzession

Die ING-DiBa Austria Niederlassung der ING-DiBa AG ist die österreichische Zweigniederlassung der deutschen ING-DiBa AG. Die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat der ING-DiBa AG eine Konzession zum Betrieb des Bankgeschäftes erteilt. Die ING-DiBa Austria Niederlassung der ING-DiBa AG (im Folgenden auch: „ING“ oder das „Kreditinstitut“) führt ihre Geschäfte in Österreich auf Grundlage dieser BaFin-Konzession. Nähere Informationen finden Sie auf der Website der Finanzmarktaufsicht (FMA).

2 Girokontovertrag und Kosten

2.1 Girokontovertrag, Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), Besondere Geschäftsbedingungen (BGB)

Vor der Eröffnung eines Girokontos erhält der Kunde die gegenständlichen Informationen gemäß Zahlungsdienstegesetz 2018 (ZaDiG 2018), den Girokontovertrag sowie folgende Geschäftsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung, deren Geltung der Kunde bei Interesse an den jeweiligen Zahlungsdienstleistungen der ING mit dieser zu vereinbaren hat, zur Verfügung gestellt:

- Für die gesamte Geschäftsbeziehung mit der ING gelten
- › die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB),
 - › die Besonderen Geschäftsbedingungen (BGB) für das Girokonto bzw. für das Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen,
 - › das Konditionenblatt Girokonto (Konditionenblatt) sowie
 - › der Informationsbogen für den Einleger.

Der Kunde kann jederzeit während der Vertragslaufzeit des Girokontovertrages die neuerliche kostenlose Vorlage der Informationen gemäß ZaDiG 2018 sowie der oben angeführten Geschäftsbedingungen (im Folgenden „Bedingungen“) in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger verlangen.

2.2 Änderungen des Girokontovertrages und der Bedingungen

2.2.1 Änderungen des Girokontovertrages, der oben genannten Bedingungen oder der zu einzelnen Zahlungsdienstleistungen getroffenen Vereinbarungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens

kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem Kunden mitzuteilen. Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung der von der Änderung betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf seiner Homepage veröffentlichen und diese dem Kunden auf sein Verlangen in Schriftform zur Verfügung stellen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

2.2.2 Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung des Girokontovertrages, der Bedingungen oder einzelner zu Zahlungsdienstleistungen getroffener Vereinbarungen hat der Kunde das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere den Girokontovertrag) vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

2.2.3 Die Punkte 2.2.1 und 2.2.2 gelten auch für die Änderung von Rahmenverträgen für Zahlungsdienstleistungen, in denen die Geltung der AGB zwischen Kunde und Kreditinstitut vereinbart ist.

2.3 Laufzeit und Kündigung

Die Rahmenverträge für Zahlungsdienste, insbesondere der Girokontovertrag und die zu den einzelnen Zahlungsdienstleistungen abgeschlossenen Vereinbarungen werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie können vom Kunden jederzeit, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, kostenlos gekündigt werden.

Die ING kann den Girokontovertrag und die zu den einzelnen Zahlungsdienstleistungen abgeschlossenen Vereinbarungen ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten ordentlich kündigen.

2.4 Entgelte und Kosten

Die von der ING dem Kunden für die Kontoführung und für vom Girokontovertrag erfasste Zahlungsdienstleistungen in Rechnung gestellten Entgelte und Kosten sind dem Konditionenblatt zu entnehmen, welches dem Kunden zusammen mit diesen Informationen gemäß ZaDiG zur Verfügung gestellt wird und Teil des Girokontovertrages wird.

Dieses Konditionenblatt enthält auch Entgelte für die Mitteilung über die Ablehnung eines Zahlungsauftrages, die Beachtung eines Widerrufes und die Bemühungen um Wiederbeschaffung eines wegen fehlerhafter Kundenidentifikatoren fehlgeleiteten Überweisungsbetrages.

Für Kunden, die einen Kontoeröffnungsantrag bis zum 31.5.2017 gestellt haben, ist die Kontoführung bei monatlichen Gehalts- oder Pensionseingängen kostenlos.

Für Kunden, die einen Kontoeröffnungsantrag ab dem 1.6.2017 stellen, gilt abweichend zum vorigen Absatz Folgendes: Das Kreditinstitut ersetzt bei monatlichen Geldeingängen von mindestens 300 Euro bis auf Weiteres die Kontoführungsgebühr. Der Ersatz der Kontoführungsgebühr kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten einseitig vom Kreditinstitut widerrufen werden. Für den Fall des Widerrufs kommt die dann aktuelle Kontoführungsgebühr Girokonto zur Anwendung.

Unabhängig vom Zeitpunkt des Kontoeröffnungsantrags werden Kontoführungsgebühren verrechnet, wenn der Kunde bei der Eröffnung angibt, keine Geldeingänge zu beziehen, oder wenn über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten keine monatlichen Geldeingänge von mindestens 300 Euro verbucht werden. Die Kontoführungsgebühr entfällt wieder, sobald drei Monaten lang monatlich mindestens 300 Euro am Konto eingehen.

Unabhängig vom Zeitpunkt des Kontoeröffnungsantrags ersetzt das Kreditinstitut bis zum 28. Geburtstag des Kunden bis auf Weiteres die Kontoführungsgebühr. Der Ersatz der Kontoführungsgebühr kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten einseitig vom Kreditinstitut widerrufen werden. Für den Fall des Widerrufs kommt die dann aktuelle Kontoführungsgebühr Girokonto zur Anwendung.

Die ING kann die mit dem Kunden vereinbarten Entgelte nur mit Zustimmung des Kunden ändern. Die Zustimmung des Kunden kann auch wie in Punkt 2.2 beschrieben erteilt werden, wobei in diesem Fall die Beschränkungen der Punkte 3.12 bzw. 3.14 der AGB zu beachten sind.



2.5 Fremdwahrungstransaktionen

Ist es im Rahmen einer von der ING zu erbringenden Zahlungsdienstleistung erforderlich, Betrage in fremder Wahrung zu kaufen oder zu verkaufen, erfolgt der Kauf oder Verkauf durch die ING anhand des einen Geschaftstag vor dem Eingang des Zahlungsauftrags von der Europaischen Zentralbank gebildeten aktuellen Devisenkurses, zu- bzw. abzuglich des im mit dem Kunden vereinbarten Konditionenblatt ausgewiesenen Kursauf- bzw. Kursabschlags. Der Tag des Eingangs des Zahlungsauftrags ergibt sich aus Punkt 6.2. Diese Kurse stehen auf der Website der Oesterreichischen Nationalbank unter <https://www.oenb.at/isaweb/report.do?lang=DE&report=2.14.9> zum Abruf bereit. Die anlasslich dieses Vorganges anfallenden weiteren Entgelte der ING sind dem mit dem Kunden vereinbarten Konditionenblatt zu entnehmen.

Der Kauf oder Verkauf von Betragen in fremder Wahrung wird von der ING nur bis zu einer Hochstgrenze von 50.000 Euro je Wahrung und Geschaftstag durchgefuhrt.

2.6 Zinsen

Die fur Guthaben (Haben) und Debetsalden (Soll) vereinbarten Zinssatze sind dem mit dem Kunden vereinbarten Konditionenblatt zu entnehmen. Sollzinsen fur uberschreitungen im Sinne des § 24 VkrG werden vom jeweiligen Sollsaldo des Kontos im Nachhinein auf Basis eines Monats von 30 Tagen und eines Jahres von 360 Tagen zum jeweiligen Quartalsende berechnet und dem Konto angelastet.

Eine anderung der Zinssatze ist, sofern keine Zinsgleitklausel vereinbart wurde, nur mit Zustimmung des Kunden moglich. Diese Zustimmung des Kunden kann auch wie in Punkt 2.2 beschrieben erteilt werden, jedoch nur, soweit eine solche anderung der Zinssatze der Entwicklung der Kosten entspricht, welche sich aus den Veranderungen auf dem Geld- und Kapitalmarkt ergibt, und die in Punkt 3.13 der AGB hierzu festgelegten Voraussetzungen und vereinbarten Grenzen eingehalten werden.

3 Kommunikation mit der ING

3.1 Sprache

Die ING kommuniziert bei Vertragsabschluss und wahrend der Vertragsbeziehung ausschlielich in deutscher Sprache.

3.2 Kommunikationsmoglichkeiten

Dem Kunden stehen die unter Punkt 1.1 genannten Moglichkeiten zur Kontaktaufnahme mit der ING offen. Zudem kommuniziert die ING mit ihren Kunden uber die im Online-Banking/in der Banking-App abrufbare Postbox.

3.3 Rechtsverbindliche Erklarungen und Mitteilungen

Rechtlich relevante Korrespondenzen zwischen der ING und dem Kunden werden elektronisch in die vom Kunden aktivierte Postbox zugestellt. Der Kunde erhalt in die Postbox Kontoauszuge, Informationen uber anderungen der Bedingungen sowie Informationen uber anderungen der anwendbaren Entgelte und Zinssatze zugestellt. Ein Abgehen von der Postbox ist nur in Ausnahmefallen moglich, z. B. wenn der Kunde im Zuge der Geschaftsbearbeitung vorruberehend keinen Zugang zum Internet hat oder wenn er nicht mehr weiter imstande bzw. wenn es ihm nicht weiter zumutbar ist, das Internet zu nutzen. Informationen zu einzelnen Zahlungsvorgangen (insbesondere Kontoauszuge) in Papierform werden dem Kunden auf Verlangen einmal monatlich gegen Ersatz des mit dem Kunden im Konditionenblatt vereinbarten Entgelts ubermittelt.

Die ING wird Kunden ab dem 31.10.2018 eine Entgeltaufstellung gema § 8 Verbraucherzahlungskontogesetz einmal jahrlich sowie bei der Beendigung des Rahmenvertrages in die Postbox ubermitteln. Auf Verlangen des Kunden wird das Kreditinstitut dem Kunden die Entgeltaufstellungen unentgeltlich in Papierform mitteilen.

Fur die Autorisierung von Zahlungsauftragen sowie fur Anzeigen und Informationen im Zusammenhang mit Zahlungsauftragen wird die fur die jeweilige Zahlungsdienstleistung vereinbarte Form der Kommunikation verwendet. Das sind - sofern der Kunde uber die oben beschriebene erforderliche technische Ausstattung verfugt - das Online-Banking/die Banking-App der ING unter Verwendung der dazu

vereinbarten personlichen Identifikationsmerkmale (insbesondere Benutzername/Kundennummer, personliche Identifikationsnummer (PIN), mobile Transaktionsnummer (mTAN) oder Smart-Code) sowie die telefonische Kontofuhrung (unter Verwendung von Benutzername/Kundennummer, PIN, mTAN oder Smart-Code).

Soweit es um die Erbringung von Zahlungsdienstleistungen geht, stimmt der Kunde mit der Autorisierung seines Auftrages zugleich ausdrucklich der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch das Kreditinstitut in dem fur die Erbringung des gewunschten Zahlungsdienstes notwendigen Ausma (insbesondere der ubermittlung seiner Daten im Zahlungsverkehr an Dritte) zu. Die Autorisierung entbindet das Kreditinstitut im vorgenannten Umfang auch vom Bankgeheimnis (§ 38 Abs. 6 Bankwesengesetz).

4 Dienstleistungen der ING im Bereich des Zahlungsverkehrs

4.1 Allgemeine Beschreibung „Zahlungsdienste“

Ein- und Auszahlungsgeschaft

Alle fur die Fuhrung eines Zahlungskontos erforderlichen Vorgange.

Ausfuhrung von Zahlungsvorgangen

Die Ausfuhrung von Zahlungsvorgangen einschlielich des Transfers von Geldbetragen auf ein Zahlungskonto bei der ING oder bei einem anderen Kreditinstitut.

Lastschriftgeschaft

Ausfuhrung von Lastschriften einschlielich einmaliger Lastschriften.

Zahlungskartengeschaft

Ausfuhrung von Zahlungsvorgangen mittels einer Bankomatkarte oder eines ahnlichen Instrumentes.

uberweisungsgeschaft

Ausfuhrung von uberweisungen einschlielich Dauerauftragen.

4.2 Beschreibung der wesentlichen Merkmale der oben angefuhrten Zahlungsdienste

4.2.1 Fuhrung von Zahlungskonten (Girokonten)

Zahlungskonten sind Konten, die ausschlielich dem Zahlungsverkehr und nicht der Geldanlage dienen.

Bei Eroffnung eines Zahlungskontos hat der kunftige Kontoinhaber seine Identitat nachzuweisen. Zahlungskonten werden unter dem Namen des Kontoinhabers und einer Kundennummer/eines Benutzernamens gefuhrt. Diejenigen Personen, die fur ein Zahlungskonto verfugungsberechtigt bzw. zeichnungsberechtigt sein sollen, haben bei der ING ihre Unterschrift zu hinterlegen. Die ING wird schriftliche Dispositionen im Rahmen der Kontoverbindung mit dem Kunden aufgrund der hinterlegten Unterschriften zulassen.

Zur Verfugung uber das Zahlungskonto ist lediglich der Kontoinhaber berechtigt. Zu seiner Vertretung sind nur jene Personen befugt, deren Vertretungsberechtigung sich aus dem Gesetz ergibt; sie haben ihre Identitat und Vertretungsberechtigung nachzuweisen.

Guthaben auf dem Zahlungskonto, die die Grenze von 1.000.000 Euro (eine Million Euro) je Kontoinhaber uberschreiten, mussen nach maximal funf Geschaftstagen vom Zahlungskonto abgebogen werden. Wird diese Frist uberschritten, so kann das Kreditinstitut vom Kunden fur den uberschreitungsbetrag einen angemessenen, an den tatsachlichen Kosten der ING ausgerichteten Aufwandsersatz in Rechnung stellen.

4.2.2 Ausfuhrung von Zahlungsvorgangen

4.2.2.1 Lastschriftgeschaft

Bei einer Lastschrift erteilt der Kunde die Zustimmung gegenuber dem Zahlungsempfanger, dessen Kreditinstitut oder der ING, welche den Zahlungsempfanger berechtigt, das Zahlungskonto des Kunden in weiterer Folge zu belasten.

SEPA Direct Debit (SEPA-Lastschrift) ist die grenzuberschreitende Einzugsermachtigung in Euro fur den gesamten SEPA-Raum (Single Euro Payments Area): Lastschriften zulasten von Konten von Verbrauchern werden im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens abgewickelt. Im SEPA-Lastschriftverfahren erteilt der Zahlungspflichtige dem Zahlungsempfanger einen direkten Auftrag zur Durchfuhrung der Lastschriften. Die ING als kontofuhrende Bank des Zahlungspflichtigen wird in dieses Verfahren nicht involviert und fuhrt hier ausschlielich die Buchung durch.

Im SEPA-Lastschriftverfahren betragt die Ruckrechnungsfrist acht Wochen. Kunden, von deren Zahlungskonto eingezogen wurde, kon-

nen innerhalb dieser Frist mittels eines Widerspruches jeden gebuchten Einzug ohne Angabe von Gründen rückrechnen lassen.

4.2.2.2 Ausführung von Zahlungsvorgängen mittels einer Bankomatkarte oder eines ähnlichen Instrumentes

Mittels einer Bankomatkarte ist es dem Kunden möglich, innerhalb seines vereinbarten Limits nach Eingabe des persönlichen Codes das Maestro-Service zu nutzen. Das Maestro-Service ist ein weltweit verbreitetes Bargeldbezugssystem und bargeldloses Zahlungssystem, welches mittels Verwendung der Bankomatkarte Bargeldbezüge durch Behebungen an in- und ausländischen Bankomaten und Geldausgabeautomaten sowie bargeldlose (POS, Maestro, kontaktlos) Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen ermöglicht.

Bei Kleinstbetragszahlung besteht an speziell gekennzeichneten Zahlungsterminals auch ohne Einstecken der Bankomatkarte und ohne Eingabe des persönlichen Codes die Möglichkeit, das Maestro-Service zu nutzen.

Der Karteninhaber ist insbesondere berechtigt,

- › an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland mit der Bankomatkarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem festgelegten Limit zu beziehen.
- › an Kassen, die mit dem auf der Bankomatkarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind (POS-Kassen), mit der Bankomatkarte und dem persönlichen Code Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen. Geldausgabeautomaten können die Funktion von POS-Kassen haben und POS-Kassen können die Funktion von Geldausgabeautomaten haben. Im Ausland kann anstelle der Eingabe des persönlichen Codes die Unterschriftsleistung erforderlich sein.
- › an POS-Kassen, die mit dem auf der Bankomatkarte angeführten „Kontaktlos“-Symbol gekennzeichnet sind, mit der Bankomatkarte ohne Einstecken der Bankomatkarte, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der Bankomatkarte zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zum Betrag von 25 Euro pro Einzeltransaktion kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen. Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der Beträge, die mit direkt aufeinanderfolgenden Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bezahlt werden können, auf insgesamt 125 Euro beschränkt. Nach Erreichen dieser Beschränkung muss der Kunde eine Zahlung oder Bargeldbehebung mit persönlichem Code durchführen, um weitere Kleinbetragszahlungen freizuschalten.
- › Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen, die diese im Internet unter Hinweis auf die Teilnahme am „MasterCard Identity Check“-Verfahren (auch MIC-Verfahren genannt) anbieten, bargeldlos zu bezahlen. Der Zahlungsvorgang wird durch den Karteninhaber ohne Vorlage der Karte durch Eingabe des persönlichen Smart-Codes (siehe 4.2.2.3.1) angewiesen.

4.2.2.3 Online-Banking und Banking-App

Im Online-Banking und mit der Banking-App hat der Kunde, der Kontoinhaber ist, die Möglichkeit, Abfragen zu tätigen (z. B. Kontostand, Kontoauszüge, Kreditkartenabrechnungen), Aufträge zu erteilen (z. B. Zahlungsaufträge, Wertpapierorders) und rechtsverbindliche Willenserklärungen abzugeben (z. B. Produkteröffnung). Dem Kunden stehen dafür die Applikationen für das Online-Banking/die Banking-App zur Verfügung. Die Nutzung des Online-Bankings bzw. der Banking-App der ING erfordert eine eindeutige Identifikation des Kunden. Die Identifikation des Kunden erfolgt mittels PIN sowie wahlweise mit einer Transaktionsnummer (mTAN) oder dem Smart-Code.

4.2.2.3.1 Begriffe

„Kundennummer/Benutzername“

Der zur Nutzung des Online-Bankings/der Banking-App zugelassene Kunde erhält von der ING eine mehrstellige Kundennummer und optional einen Benutzernamen. Mit beiden kann die ING die zum Online-Banking/zur Banking-App berechtigten Konten einem Kunden zuordnen.

„PIN“

Die persönliche Identifikationsnummer (PIN) ist ein von der ING vorgegebenes Identifikationsmerkmal, das vom Kunden im Online-Banking/in der Banking-App jederzeit geändert werden kann. Die PIN dient gemeinsam mit dem mTAN oder Smart-Code zur Authentifizierung des Kunden beim Online-Banking/in der Banking-App und ist Voraussetzung für den Einstieg in das Online-Banking/in die Banking-App.

„mTAN“

Der Kunde kann zur Nutzung des Online-Bankings bzw. der Banking-App und zur Freigabe von Aufträgen sowie bei der Abgabe von rechtsverbindlichen Willenserklärungen zu Beginn der Geschäftsbeziehung zwischen dem Mobile-TAN-Verfahren (mTAN-Verfahren) oder dem Smart-Code-Verfahren wählen. Beim Mobile-TAN-Verfahren wird bei Aufträgen und rechtsverbindlichen Willenserklärungen die Eingabe einer Transaktionsnummer (TAN) verlangt, die von der ING an eine vom Kunden bekannt gegebene Mobiltelefonnummer per SMS gesendet wird. In der SMS werden mit der mTAN zum Zweck der Kontrolle auch Angaben über den zu autorisierenden Auftrag (z. B. IBAN des Empfängers) oder über die rechtsverbindliche Willenserklärung übermittelt. Bei nicht korrekter Eingabe der mTAN verliert die mTAN ihre Gültigkeit und diese nicht durchgeführte Transaktion wird von der ING als Fehlversuch registriert.

„Smart-Code“

Der Smart-Code ist ein vom Kunden selbst gewählter Zahlencode für die Mobile-Banking-Applikation (Banking-App) und ist auch nur für die Applikation am mobilen Endgerät anwendbar und nur auf diesem Gerät gültig. Der Smart-Code wird bei der erstmaligen Aktivierung der Applikation vom Kunden selbst festgelegt und durch einmalige Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (Kundennummer/Benutzername, PIN und Aktivierungscode) mit dem Konto und dem Endgerät (Hardware) verknüpft. Der Smart-Code ist der ING nicht bekannt. Nach der Erstaktivierung ist zur Authentifizierung in der Applikation nur noch der Smart-Code erforderlich.

Neben der Authentifizierung kann der Smart-Code auch zur Freigabe von Aufträgen verwendet werden, falls dieses Verfahren vom Kunden gewählt wurde. Beim Smart-Code-Verfahren wird vor der Erteilung von Aufträgen und rechtsverbindlichen Willenserklärungen die Eingabe des Smart-Codes in der Applikation verlangt. Nach der Eingabe des Smart-Codes wird dem Kunden eine Zusammenfassung des Auftrages gezeigt. Nach der Bestätigung erfolgt die Durchführung des Auftrages. Bei drei hintereinander folgenden falschen Eingaben des Smart-Codes wird dieser für das betreffende Endgerät bzw. für die Applikation auf dem Endgerät gesperrt.

4.2.2.4 Telefonbanking/telefonische Kontoführung

Das Telefonbanking ermöglicht es dem Kunden, nach geeigneter Authentifizierung (Kundennummer/Benutzername, PIN und mTAN) über telefonische Anweisungen Abfragen zu tätigen und Aufträge zu erteilen.

4.2.2.5 Überweisungsgeschäft (auch in Form von Daueraufträgen)

4.2.2.5.1 Bei Überweisungsaufträgen in Euro zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb Österreichs oder anderer Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen International Bank Account Number (IBAN) zu bezeichnen.

4.2.2.5.2 Bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen Namen zu bezeichnen sowie

- › mit der Kontonummer des Empfängers und entweder Name, Bankleitzahl oder BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers oder
- › mit der IBAN des Empfängers und dem BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers.

4.2.2.5.3 Die Angaben zur IBAN gemäß Punkt 4.2.2.5.1 und die Angaben zur IBAN und zum BIC bzw. zur Kontonummer des Empfängers und zu Name/Bankleitzahl/BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers gemäß Punkt 4.2.2.5.2 stellen den Kundenidentifikator des Empfängers dar, anhand dessen der Überweisungsauftrag ausgeführt wird. Darüber hinausgehende Angaben zum Empfänger, wie insbesondere der Name des Empfängers, sind nicht Teil des Kundenidentifikators, sie dienen daher lediglich zu Dokumentationszwecken und bleiben bei der Ausführung der Überweisung seitens des Kreditinstituts unbeachtet. Der im Überweisungsauftrag angegebene Verwendungszweck ist für das Kreditinstitut in jedem Fall unbeachtlich. Die Übernahme eines Überweisungsauftrages durch das Kreditinstitut begründet allein noch keinerlei Rechte eines Dritten gegenüber dem Kreditinstitut.

Überweisungsaufträge können mittels Online-Bankings/Banking-App, wie mit der ING vereinbart, erteilt werden.



Die ING ist nur dann zur Durchführung eines Überweisungsauftrages verpflichtet, wenn dafür auf dem Konto des Kunden eine vollständige Deckung vorhanden ist.

Die SEPA-Überweisung ist das einheitliche europäische Zahlungsverkehrsprodukt für Inlands- sowie grenzüberschreitende Euro-Überweisungen im gesamten SEPA-Raum.

Ein Dauerauftrag ist ein einmaliger, schriftlich oder mittels Online-Bankings bzw. Banking-App erteilter Auftrag eines Kunden, einen gleichbleibenden Betrag in regelmäßigen Abständen oder zu fixen Terminen auf ein bestimmtes Konto zu überweisen. Er kann befristet oder unbefristet erteilt werden.

4.3 Allgemeine Informationen betreffend das „Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen“ gem. § 28 Verbraucherzahlungskontogesetz

4.3.1 Wer hat Anspruch auf ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen?

Die ING führt als Kontoinhaber Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union, die nicht bereits Inhaber eines Zahlungskontos bei einer österreichischen Bank sind. Die ING ist berechtigt, den Antrag auf ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen abzulehnen, wenn der antragstellende Verbraucher bereits Inhaber eines Zahlungskontos bei einem in Österreich ansässigen Kreditinstitut ist und er sämtliche in § 25 Abs. 1 Verbraucherzahlungskontogesetz (VZKG) genannten Dienste nutzen kann, es sei denn, der Verbraucher erklärt, dass er von der Kündigung dieses Kontos benachrichtigt wurde. Darüber hinaus ist die ING berechtigt, den Antrag auf ein solches Zahlungskonto abzulehnen, wenn gegen den Verbraucher wegen einer strafbaren vorsätzlichen Handlung zum Nachteil der ING oder eines ihrer Mitarbeiter ein Strafverfahren anhängig ist, in dem Anklage erhoben wurde, oder der Verbraucher wegen einer solchen Tat verurteilt worden ist und die Verurteilung noch nicht getilgt ist.

4.3.2 Merkmale des Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen

Das Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen ist ein auf unbestimmte Zeit eingerichtetes Konto zur Teilnahme am nationalen und internationalen Zahlungsverkehr. Die Kontoführung erfolgt in Euro.

Die ING ermöglicht mit dem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen alle zur Eröffnung, Führung gemäß Punkt 4.2.1 und Schließung erforderlichen Vorgänge sowie Lastschriften und Überweisungen, einschließlich Daueraufträgen, über das Online-Banking/die Banking-App der ING. Mit der im Zusammenhang mit dem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen ausgegebenen Maestro-Karte besteht die Möglichkeit, bei in- und ausländischen Bankomaten Bargeld zu beheben sowie an in- und ausländischen POS-Stellen Zahlungen auszuführen.

Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Zahlungsdienstleistungen im Zusammenhang mit dem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen ist diesem Punkt 4, insbesondere Punkt 4.2, zu entnehmen.

Eine Überschreitung oder Überziehung des Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen ist nicht möglich.

Auf das Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen kommen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Besonderen Bedingungen für das Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen zur Anwendung.

4.3.3 Hinweis

Der Erwerb des Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen ist nicht an den Erwerb zusätzlicher Dienste der ING gebunden.

Sie haben Fragen oder benötigen Hilfe im Zusammenhang mit der Eröffnung? Unsere Kundenbetreuer sind unter 0800 22 11 22 (kostenlos aus ganz Österreich) für Sie da.

4.3.4 Entgelte

Die Kontoführungsgebühren, inklusive der ermäßigten Kontoführungsgebühren für besonders schutzbedürftige Verbraucher, sowie alle anderen Entgelte in Zusammenhang mit dem Zahlungskonto sind dem mit dem Kunden vereinbarten „Konditionenblatt Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen“ zu entnehmen. Mit den Kontoführungsgebühren

sind sämtliche unter § 25 Abs. 1 VZKG angeführten Zahlungsdienste, insofern diese von der ING grundsätzlich angeboten werden, abgedeckt.

Verbraucher mit besonderer Schutzbedürftigkeit haben Anrecht auf ermäßigte Kontoführungsgebühren. Besondere Schutzbedürftigkeit liegt bei Personen (Verbrauchern) vor, die gemäß der Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz zur Festlegung von Gruppen sozial oder wirtschaftlich besonders schutzbedürftiger Verbraucher als besonders schutzbedürftig angeführt werden. Besonders schutzbedürftig sind demnach insbesondere Verbraucher, die Mindestsicherung, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Studienbeihilfe oder Lehrlingsentschädigung beziehen, sowie jene, die von den Rundfunkgebühren befreit sind oder Zuschussleistungen zum Fernsprechentgelt erhalten. Des Weiteren haben Obdachlose, Asylwerber, gewisse schutzbedürftige Personen (Verbraucher) aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie Personen (Verbraucher), bei denen ein Schuldenregulierungsverfahren eröffnet wurde, Anspruch auf ermäßigte Kontoführungsgebühren.

4.4 Kündigungsgründe

Die ING darf den Rahmenvertrag über das Zahlungskonto nur dann einseitig kündigen, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

1. Der Kunde hat das Zahlungskonto absichtlich für nicht rechtmäßige Zwecke, z. B. für Geldwäsche oder Finanzbetrug, genutzt.
2. Über das Zahlungskonto wurde in mehr als 24 aufeinanderfolgenden Monaten kein Zahlungsvorgang abgewickelt.
3. Der Kunde hat unrichtige Angaben gemacht, um das Zahlungskonto eröffnen zu können, wobei die ING bei Vorlage der richtigen Angaben den Antrag auf Eröffnung eines Zahlungskontos abgelehnt hätte.
4. Der Kunde hat in der Europäischen Union keinen rechtmäßigen Aufenthalt mehr.
5. Der Kunde hat in der Folge bei einem in Österreich ansässigen Kreditinstitut ein zweites Zahlungskonto eröffnet, das ihm die Nutzung sämtlicher unter § 25 Abs. 1 VZKG genannten Dienste ermöglicht.
6. Gegen den Kunden wurde wegen einer strafbaren vorsätzlichen Handlung zum Nachteil der ING oder eines ihrer Mitarbeiter strafrechtliche Anklage erhoben.
7. Der Kunde hat das Zahlungskonto wiederholt für die Zwecke einer unternehmerischen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2 des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) genutzt.
8. Der Kunde hat eine Änderung des Rahmenvertrages für das Zahlungskonto abgelehnt, die die ING allen Inhabern der bei ihr geführten Zahlungskonten wirksam angeboten hat.

Im Fall einer Kündigung nach den Ziffern 2., 4., 5., 6., 7. oder 8. wird die ING den Kunden mindestens zwei Monate vor dem Wirksamwerden der Kündigung schriftlich und unentgeltlich über die Gründe und die Rechtfertigung der Kündigung unterrichten, es sei denn, eine solche Mitteilung würde der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufen. Kündigt die ING den Vertrag gemäß den Ziffern 1. oder 3., ist die Kündigung sofort wirksam.

5 Sorgfaltspflichten bei Zahlungsinstrumenten und Sperre von Zahlungsinstrumenten

5.1 Sorgfaltspflichten des Kunden bei Zahlungsinstrumenten

Der Kunde hat nach Erhalt und bei der Nutzung eines Zahlungsinstrumentes alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die persönlichen Identifikationsmerkmale (insbesondere PIN, mTAN, Smart-Code usw.) und das Zahlungsinstrument (z. B. Bankomatkarte, Online-Banking und Banking-App) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Eine genaue Beschreibung der Zahlungsinstrumente ist den Punkten 4.2.2.2 und 4.2.2.3 zu entnehmen. Darüber hinaus geben wir auf unserer Website (ing.at) Tipps für den sicheren Umgang mit den Zahlungsinstrumenten.

Der Kunde ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, das Zahlungsinstrument sorgfältig zu verwahren. Eine Weitergabe des Zahlungsinstrumentes an dritte Personen ist nicht zulässig. Die persönlichen Identifikationsmerkmale sind geheim zu halten. Die persönlichen Identifikationsmerkmale dürfen niemandem, insbesondere auch nicht Angehörigen, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung der persönlichen Identifikationsmerkmale ist darauf zu achten, diese vor unbefugtem Zugriff oder Ausspähen zu schützen. Zahlungsauslöse- und

Kontoinformationsdienstleister gelten nicht als „Unbefugte“ im Sinne dieser Bestimmung.

5.2 Sperre von Zahlungsinstrumenten

5.2.1 Sperre durch die ING

Die ING wird ein Zahlungsinstrument sperren, wenn

- › objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstrumentes dies rechtfertigen
- › der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstrumentes besteht oder
- › der Kunde seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der Bankomatkarte verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist und
 - › entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
 - › beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Sobald die Gründe für eine Sperre wie oben angeführt wegfallen, wird das Kreditinstitut die Sperre der Bankomatkarte aufheben oder eine neue Bankomatkarte ausstellen.

Das Kreditinstitut wird den Kunden – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe der Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde – von einer solchen Sperre und deren Gründen in einer mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsform möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren. Gleiches gilt für die Sperre des Zugriffs auf ein Kundenkonto durch einen Kontoinformationsdienstleister oder Zahlungsauslösedienstleister.

5.2.2 Sperre durch den Kunden

Den Verlust, Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Zahlungsinstrumentes, inklusive Online-Banking/Banking-App, hat der Kunde unverzüglich, sobald er davon Kenntnis erlangt, der ING telefonisch mitzuteilen: Rund um die Uhr – aus Österreich kostenlos unter 0800 22 11 22 oder aus dem Ausland unter +43 1 68000-0. Der Zugang zum Online-Banking/zur Banking-App sowie zum Telefonbanking wird gesperrt, wenn der Kunde während eines Zugriffs dreimal in Folge falsche persönliche Identifikationsmerkmale oder mTANs eingibt.

Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der durch ihn veranlassten Sperre seiner Bankomatkarte zu verlangen. Nach vorgenommener Sperre durch den Kontoinhaber wird eine neue Bankomatkarte nur aufgrund eines Antrages des Kontoinhabers erstellt.

6 Autorisierung und Durchführung von Zahlungsaufträgen

6.1 Autorisierung, Widerruf und Ablehnung von Zahlungsaufträgen

Ein Zahlungsauftrag gilt für die ING nur dann als autorisiert, wenn der Kunde dem jeweiligen Zahlungsvorgang in der mit ihm für diesen Zweck vereinbarten Form und unter Verwendung eines dafür mit ihm vereinbarten Zahlungsinstrumentes zugestimmt hat. Gerichtliche oder behördliche Aufträge können diese Zustimmung ersetzen.

Die Zustimmung kann vom Kunden widerrufen werden,

- › bis der Zahlungsauftrag des Kunden bei der ING eingelangt ist;
- › im Fall einer Vereinbarung eines Ausführungsdatums in der Zukunft vor dem Ende des Geschäftstages, der vor dem vereinbarten Tag liegt;
- › wenn der Zahlungsvorgang von einem Zahlungsauslösedienst ausgelöst wurde, bis der Kunde die Zustimmung zur Auslösung erteilt hat.

SEPA-Lastschriften können vom Kunden spätestens zum Ende des Geschäftstages vor dem vereinbarten Belastungstag widerrufen werden.

Die ING kann die Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrages nur ablehnen, wenn

- › dieser nicht alle im Girokontovertrag und in den Geschäftsbedingungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt (insbesondere, wenn die erforderlichen Angaben oder die notwendige Deckung fehlen);
- › die Ausführung gegen gemeinschaftsrechtliche oder innerstaatliche Regelungen oder gegen eine richterliche oder behördliche Anordnung verstoßen würde;
- › ein begründeter Verdacht besteht, dass die Ausführung eine strafbare Handlung darstellen würde.

Sofern die ING die Durchführung eines Zahlungsauftrages ablehnt, wird sie den Kunden in der mit dem Kunden vereinbarten Form so rasch wie möglich, jedenfalls aber innerhalb der in Punkt 3.11.2 Abs. (3) und (4) der AGBs genannten Fristen, über die Ablehnung informieren.

6.2 Eingangszeitpunkt von Zahlungsaufträgen (Cut-off-Zeiten)

Ein Zahlungsauftrag gilt als bei der ING noch am selben Tag eingegangen, wenn der Auftrag bei der ING an einem Geschäftstag bis 19.00 Uhr einlangt. Langt ein Auftrag nicht an einem Geschäftstag oder nach 19.00 Uhr ein, so gilt dieser als erst am nächsten Geschäftstag eingegangen. Geschäftstage der ING sind Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage, 24. Dezember und Karfreitag.

6.3 Durchführung/Dauer von Zahlungsaufträgen

6.3.1 Bei Zahlungsaufträgen in Euro sowie bei Zahlungsaufträgen in Euro auf ein Konto in einen nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörigen EWR-Vertragsstaat, in dem die Währungsumrechnung durchgeführt wird, stellt die ING sicher, dass der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsauftrages ist, spätestens einen Geschäftstag nach Einlangen des Zahlungsauftrages beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum einlangt. Für in Papierform erteilte Zahlungsaufträge wird die oben angeführte Frist um einen weiteren Geschäftstag verlängert.

6.3.2 Für in Punkt 6.3.1. nicht genannte Zahlungsaufträge innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes beträgt die angesprochene Ausführungsfrist höchstens vier Geschäftstage.

6.4 Haftung der ING für nicht erfolgte oder fehlerhafte Ausführung von Zahlungsaufträgen

Die ING haftet dem Kunden gegenüber bei Zahlungsaufträgen in Euro oder einer anderen Währung eines EWR-Vertragsstaates:

- › wenn der Zahlungsvorgang vom Zahler direkt ausgelöst wird für die ordnungsgemäße und fristgerechte Ausführung des Zahlungsvorganges bis zum Eingang des Betrages beim Zahlungsdienstleister des Empfängers;
- › wenn der Zahlungsauftrag vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst wird für die ordnungsgemäße Übermittlung des Zahlungsauftrages an den Zahlungsdienstleister des Zahlers sowie für alle von ihm zu verantwortenden Entgelte und Zinsen, die dem Verbraucher infolge der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung des Zahlungsvorganges in Rechnung gestellt werden.

Ab dem Eingang des Betrages haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers diesem gegenüber für die ordnungsgemäße weitere Ausführung des Zahlungsvorganges.

Wird ein Zahlungsauftrag vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst, haftet dessen Zahlungsdienstleister gegenüber dem Zahlungsempfänger

- › für die ordnungsgemäße Übermittlung des Zahlungsauftrages an den Zahlungsdienstleister des Zahlers und
- › für die Bearbeitung des Zahlungsvorganges entsprechend seinen Pflichten betreffend Wertstellung und Verfügbarkeit.

6.5 Informationen zu einzelnen Zahlungsvorgängen

Die ING wird dem Kunden unmittelbar nach Durchführung einer Zahlungstransaktion auf dem mit ihm für diesen Zweck vereinbarten Kommunikationsweg nachfolgende Informationen zum Abruf über das Online-Banking/die Banking-App zur Verfügung stellen:

- › eine Referenz, die die Identifizierung des betreffenden Zahlungsvorganges ermöglicht, sowie gegebenenfalls Angaben zum Zahlungsempfänger;
- › den gegenständlichen Betrag in der Währung, in der das Zahlungskonto des Kunden belastet wird, oder in der Währung, die im Zahlungsauftrag verwendet wird;



- › gegebenenfalls den dem Zahlungsvorgang zugrunde gelegten Wechselkurs und
- › das Wertstellungsdatum der Belastung oder das Datum des Einganges des Zahlungsauftrages.

Des Weiteren wird die ING auf dem gleichen Wege eine Aufstellung der im Vormonat für die Abwicklung von Zahlungstransaktionen angefallenen Entgelte dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung stellen. Diese Informationen werden dem Kunden sowohl als Auftraggeber als auch als Zahlungsempfänger zur Verfügung gestellt.

7 Haftung und Erstattungspflicht im Zusammenhang mit Zahlungsaufträgen

7.1 Vom Kunden nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

7.1.1 Berichtigung der Kontobelastung

Wurde ein Zahlungsauftrag zulasten eines Kundenkontos ohne Autorisierung durch den Kunden durchgeführt, so wird die ING unverzüglich, spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags, nachdem die ING von dem Zahlungsvorgang Kenntnis erhalten hat oder dieser der ING angezeigt wurde, das belastete Konto des Kunden wieder auf den Stand bringen, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte, d. h. insbesondere die Belastung des Kontos mit dem Betrag des Zahlungsvorganges mit Wertstellung der Belastung rückgängig machen. Dies gilt auch, wenn der nicht vom Kunden autorisierte Zahlungsvorgang über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wurde. Der Kunde hat zur Erwirkung dieser Berichtigung die ING unverzüglich zu unterrichten, sobald er einen von ihm nicht autorisierten Zahlungsvorgang festgestellt hat. Das Recht des Kunden auf Berichtigung endet spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung.

Unabhängig von diesem Berichtigungsanspruch des Kunden sind im Einzelfall auch auf anderen Rechtsgrundlagen basierende Ansprüche gegenüber der ING möglich.

7.1.2 Haftung des Kunden

7.1.2.1 Beruhen vom Kunden nicht autorisierte Zahlungsvorgänge auf der Nutzung eines verlorenen oder gestohlenen Zahlungsinstrumentes oder auf der missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsinstrumentes, so ist der Kunde der ING zum Ersatz des gesamten ihr daraus entstandenen Schadens verpflichtet, wenn der Kunde den Eintritt des Schadens

- › in betrügerischer Absicht ermöglicht hat oder
- › durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der ihm im Zusammenhang mit der sorgfältigen Verwahrung von Zahlungsinstrumenten treffenden Pflichten herbeigeführt hat.

7.1.2.2 Hat der Kunde diese Pflichten nur leicht fahrlässig verletzt (begibt er eine Sorgfaltswidrigkeit, die auch bei einem durchschnittlich sorgfältigen Menschen nicht immer auszuschließen ist), so ist die Haftung des Kunden für den Schaden auf den Betrag von 50 Euro beschränkt. Der Kunde haftet allerdings nicht, sofern der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstrumentes für ihn vor einer Zahlung nicht bemerkbar war oder der Verlust durch Handlungen oder Unterlassungen eines Angestellten oder eines Agenten einer Zweigstelle der ING oder einer Stelle, an die Tätigkeiten ausgelagert werden, verursacht wurde.

Die Haftung des Kunden entfällt (ausgenommen vom Fall des Betrugs gemäß Punkt 7.1.2.1) (i) für Zahlungsvorgänge, die nach seinem Auftrag an die ING, das Zahlungsinstrument zu sperren, mittels dieses Zahlungsinstrumentes veranlasst werden oder (ii) wenn die ING ihren Pflichten zur Bereitstellung der Möglichkeit einer kostenfreien Anzeige des Verlusts, des Diebstahl oder der missbräuchlichen Verwendung des Zahlungsinstrumentes (§ 64 Abs. 1 Z. 2 ZaDiG 2018) oder der Sperre des Zahlungsinstrumentes (§ 64 Abs. 1 Z. 3 ZaDiG 2018) nicht nachgekommen ist.

7.1.2.3 Ausgenommen vom Fall des Betrugs sowie der vorsätzlichen Pflichtverletzung gemäß Punkt 7.1.2.1 sind bei einer allfälligen Schadensteilung zwischen dem Kunden und der ING insbesondere die Art der personalisierten Sicherheitsmerkmale sowie die besonderen Umstände, unter denen der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstrumentes stattgefunden hat, zu berücksichtigen.

7.2 Erstattung eines autorisierten, durch den Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorganges

Der Kunde hat gegen die ING einen Anspruch auf Erstattung des seinem Konto aufgrund eines von ihm erteilten SEPA-Lastschriftmandates angelasteten Betrags binnen acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung seines Kontos. Die ING hat diesem Verlangen des Kunden innerhalb von zehn Geschäftstagen nachzukommen und die Belastung seines Kontos mit dem eingezogenen Betrag mit Wertstellung zum Datum der Belastung des Kontos rückgängig zu machen.

8 Beschwerden

Die ING bemüht sich selbstverständlich, den Kunden hinsichtlich aller Anliegen, Wünsche und Bedürfnisse in allen Belangen des Bankgeschäftes bestmöglich zu betreuen. Sollte der Kunde dennoch Grund für eine Beschwerde haben, wird die ING dieser Beschwerde umgehend nachgehen.

Zu diesem Zweck sollte sich der Kunde an das Beschwerdemanagement der ING wenden (per E-Mail an info@ing.at; telefonisch unter 0800 22 11 22 [rund um die Uhr, kostenlos aus ganz Österreich] oder +43 1 68000-0 aus dem Ausland oder schriftlich an ING Austria, Praterstraße 31, 1020 Wien).

Ferner hat der Kunde die Möglichkeit, sich mit seiner Beschwerde an die Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, Internet: www.bankenschlichtung.at, E-Mail: office@bankenschlichtung.at, Tel.: +43 1 5054298, Fax: +43 5 90900-118337, zu wenden bzw. die Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, damit zu befassen.


Bei online abgeschlossenen Verträgen hat der Kunde zudem die Möglichkeit, sich an die von der Europäischen Kommission eingerichtete Streitschlichtungsplattform zu wenden (<https://ec.europa.eu/consumers/odr>).

Für die Entscheidung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit Kontoführung oder Zahlungsdienstleistungen sind die ordentlichen Gerichte zuständig, die dabei österreichisches Recht anzuwenden haben. Der allgemeine Gerichtsstand der ING ist im Punkt 1.1 ersichtlich.

Wir sind gerne für Sie da.

 ing.at
0800 22 11 22 (kostenlos)

 ING, Praterstraße 31, 1020 Wien

 ING am Schwedenplatz
Rotenturmstraße 29, 1010 Wien
Mo. bis Fr., 9 bis 19 Uhr



Allgemeine Informationen der ING zu Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher

Diese Fassung ersetzt ab 19.4.2020 die bis dahin geltende Fassung mit dem Stand September 2019.
Stand: April 2020

gültig ab 19.4.2020

Im Folgenden finden Kunden der ING-DiBa Austria Niederlassung der ING-DiBa AG (ING), welche nach § 1 Abs. 1 Z. 2 Konsumentenschutzgesetz Verbraucher sind, Informationen über von der ING angebotene Zahlungsdienstleistungen, welche aber die erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen nicht ersetzen. In den nachfolgenden Informationen ist mit Online-Banking/Banking-App der im Sinne des Verbraucherzahlungskontogesetzes standardisierte Begriff Internetbanking gemeint.

Inhaltsverzeichnis

1	ING-DiBa Austria Niederlassung der ING-DiBa AG	2
1.1	Bankdaten	2
1.2	Konzession	2
2	Girokontovertrag und Kosten	2
2.1	Girokontovertrag, Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), Besondere Geschäftsbedingungen (BGB)	2
2.2	Änderungen des Girokontovertrages und der Bedingungen	2
2.3	Laufzeit und Kündigung	2
2.4	Entgelte und Kosten	2
2.5	Fremdwährungsstransaktionen	3
2.6	Zinsen	3
3	Kommunikation mit der ING	3
3.1	Sprache	3
3.2	Kommunikationsmöglichkeiten	3
3.3	Rechtsverbindliche Erklärungen und Mitteilungen	3
4	Dienstleistungen der ING im Bereich des Zahlungsverkehrs	3
4.1	Allgemeine Beschreibung „Zahlungsdienste“	3
4.2	Beschreibung der wesentlichen Merkmale der oben angeführten Zahlungsdienste	3
4.2.1	Führung von Zahlungskonten (Girokonten)	3
4.2.2	Ausführung von Zahlungsvorgängen	3
4.3	Allgemeine Informationen betreffend das „Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen“ gem. § 28 Verbraucherzahlungskontogesetz	5
4.3.1	Wer hat Anspruch auf ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen?	5
4.3.2	Merkmale des Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen	5
4.3.3	Hinweis	5
4.3.4	Entgelte	5
4.4	Kündigungsgründe	5
5	Sorgfaltspflichten bei Zahlungsinstrumenten und Sperre von Zahlungsinstrumenten	5
5.1	Sorgfaltspflichten des Kunden bei Zahlungsinstrumenten	5
5.2	Sperre von Zahlungsinstrumenten	6
5.2.1	Sperre durch die ING	6
5.2.2	Sperre durch den Kunden	6
6	Autorisierung und Durchführung von Zahlungsaufträgen	6
6.1	Autorisierung, Widerruf und Ablehnung von Zahlungsaufträgen	6
6.2	Eingangszeitpunkt von Zahlungsaufträgen (Cut-off-Zeiten)	6
6.3	Durchführung/Dauer von Zahlungsaufträgen	6
6.4	Haftung der ING für nicht erfolgte oder fehlerhafte Ausführung von Zahlungsaufträgen	6
6.5	Informationen zu einzelnen Zahlungsvorgängen	6
7	Haftung und Erstattungspflicht im Zusammenhang mit Zahlungsaufträgen	7
7.1	Vom Kunden nicht autorisierte Zahlungsvorgänge	7
7.1.1	Berichtigung der Kontobelastung	7
7.1.2	Haftung des Kunden	7
7.2	Erstattung eines autorisierten, durch den Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorganges	7
8	Beschwerden	7

1 ING-DiBa Austria Niederlassung der ING-DiBa AG

1.1 Bankdaten

ING-DiBa Austria
Niederlassung der ING-DiBa AG
Praterstraße 31, 1020 Wien
Servicenummer: +43 1 90202
(7 Tage die Woche, 24 Stunden täglich – zum Ortstarif)
Internetadresse: ing.at
E-Mail: info@ing.at
Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien, FN 239433h
DVR-Nr.: 0012262
UID-Nr.: ATU49075806
BIC (SWIFT-Code): INGBATWW
Allgemeiner Gerichtsstand: Handelsgericht Wien

Aufsichtsbehörden

Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main
Internetadresse: ecb.europa.eu
Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien
Internetadresse: fma.gv.at
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Internetadresse: bafin.de
Kammer/Berufsverband: Wirtschaftskammer Österreich, Sparte Bank und Versicherung, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
Internetadresse: wko.at

1.2 Konzession

Die ING-DiBa Austria Niederlassung der ING-DiBa AG ist die österreichische Zweigniederlassung der deutschen ING-DiBa AG. Die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat der ING-DiBa AG eine Konzession zum Betrieb des Bankgeschäftes erteilt. Die ING-DiBa Austria Niederlassung der ING-DiBa AG (im Folgenden auch: „ING“ oder das „Kreditinstitut“) führt ihre Geschäfte in Österreich auf Grundlage dieser BaFin-Konzession. Nähere Informationen finden Sie auf der Website der Finanzmarktaufsicht (FMA).

2 Girokontovertrag und Kosten

2.1 Girokontovertrag, Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), Besondere Geschäftsbedingungen (BGB)

Vor der Eröffnung eines Girokontos erhält der Kunde die gegenständlichen Informationen gemäß Zahlungsdienstegesetz 2018 (ZaDiG 2018), den Girokontovertrag sowie folgende Geschäftsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung, deren Geltung der Kunde bei Interesse an den jeweiligen Zahlungsdienstleistungen der ING mit dieser zu vereinbaren hat, zur Verfügung gestellt:

- Für die gesamte Geschäftsbeziehung mit der ING gelten
- › die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB),
 - › die Besonderen Geschäftsbedingungen (BGB) für das Girokonto bzw. für das Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen,
 - › das Konditionenblatt Girokonto (Konditionenblatt) sowie
 - › der Informationsbogen für den Einleger.

Der Kunde kann jederzeit während der Vertragslaufzeit des Girokontovertrages die neuerliche kostenlose Vorlage der Informationen gemäß ZaDiG 2018 sowie der oben angeführten Geschäftsbedingungen (im Folgenden „Bedingungen“) in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger verlangen.

2.2 Änderungen des Girokontovertrages und der Bedingungen

2.2.1 Änderungen des Girokontovertrages, der oben genannten Bedingungen oder der zu einzelnen Zahlungsdienstleistungen getroffenen Vereinbarungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut

den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem Kunden mitzuteilen. Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung der von der Änderung betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf seiner Homepage veröffentlichen und diese dem Kunden auf sein Verlangen in Schriftform zur Verfügung stellen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

2.2.2 Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung des Girokontovertrages, der Bedingungen oder einzelner zu Zahlungsdienstleistungen getroffener Vereinbarungen hat der Kunde das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere den Girokontovertrag) vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

2.2.3 Die Punkte 2.2.1 und 2.2.2 gelten auch für die Änderung von Rahmenverträgen für Zahlungsdienstleistungen, in denen die Geltung der AGB zwischen Kunde und Kreditinstitut vereinbart ist.

2.3 Laufzeit und Kündigung

Die Rahmenverträge für Zahlungsdienste, insbesondere der Girokontovertrag und die zu den einzelnen Zahlungsdienstleistungen abgeschlossenen Vereinbarungen werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie können vom Kunden jederzeit, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, kostenlos gekündigt werden.

Die ING kann den Girokontovertrag und die zu den einzelnen Zahlungsdienstleistungen abgeschlossenen Vereinbarungen ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten ordentlich kündigen.

2.4 Entgelte und Kosten

Die von der ING dem Kunden für die Kontoführung und für vom Girokontovertrag erfasste Zahlungsdienstleistungen in Rechnung gestellten Entgelte und Kosten sind dem Konditionenblatt zu entnehmen, welches dem Kunden zusammen mit diesen Informationen gemäß ZaDiG zur Verfügung gestellt wird und Teil des Girokontovertrages wird.

Dieses Konditionenblatt enthält auch Entgelte für die Mitteilung über die Ablehnung eines Zahlungsauftrages, die Beachtung eines Widerrufes und die Bemühungen um Wiederbeschaffung eines wegen fehlerhafter Kundenidentifikatoren fehlgeleiteten Überweisungsbetrages.

Für Kunden, die einen Kontoeröffnungsantrag bis zum 31.5.2017 gestellt haben, ist die Kontoführung bei monatlichen Gehalts- oder Pensionseingängen kostenlos.

Für Kunden, die einen Kontoeröffnungsantrag ab dem 1.6.2017 stellen, gilt abweichend zum vorigen Absatz Folgendes: Das Kreditinstitut ersetzt bei monatlichen Geldeingängen von mindestens 300 Euro bis auf Weiteres die Kontoführungsgebühr. Der Ersatz der Kontoführungsgebühr kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten einseitig vom Kreditinstitut widerrufen werden. Für den Fall des Widerrufs kommt die dann aktuelle Kontoführungsgebühr Girokonto zur Anwendung.

Unabhängig vom Zeitpunkt des Kontoeröffnungsantrags werden Kontoführungsgebühren verrechnet, wenn der Kunde bei der Eröffnung angibt, keine Geldeingänge zu beziehen, oder wenn über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten keine monatlichen Geldeingänge von mindestens 300 Euro verbucht werden. Die Kontoführungsgebühr entfällt wieder, sobald drei Monaten lang monatlich mindestens 300 Euro am Konto eingehen.

Unabhängig vom Zeitpunkt des Kontoeröffnungsantrags ersetzt das Kreditinstitut bis zum 28. Geburtstag des Kunden bis auf Weiteres die Kontoführungsgebühr. Der Ersatz der Kontoführungsgebühr kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten einseitig vom Kreditinstitut widerrufen werden. Für den Fall des Widerrufs kommt die dann aktuelle Kontoführungsgebühr Girokonto zur Anwendung.

Die ING kann die mit dem Kunden vereinbarten Entgelte nur mit Zustimmung des Kunden ändern. Die Zustimmung des Kunden kann auch wie in Punkt 2.2 beschrieben erteilt werden, wobei in diesem Fall die Beschränkungen der Punkte 3.12 bzw. 3.14 der AGB zu beachten sind.



2.5 Fremdwahrungstransaktionen

Ist es im Rahmen einer von der ING zu erbringenden Zahlungsdienstleistung erforderlich, Betrage in fremder Wahrung zu kaufen oder zu verkaufen, erfolgt der Kauf oder Verkauf durch die ING anhand des einen Geschaftstag vor dem Eingang des Zahlungsauftrags von der Europaischen Zentralbank gebildeten aktuellen Devisenkurses, zu- bzw. abzuglich des im mit dem Kunden vereinbarten Konditionenblatt ausgewiesenen Kursauf- bzw. Kursabschlags. Der Tag des Eingangs des Zahlungsauftrags ergibt sich aus Punkt 6.2. Diese Kurse stehen auf der Website der Oesterreichischen Nationalbank unter <https://www.oenb.at/isaweb/report.do?lang=DE&report=2.14.9> zum Abruf bereit. Die anlasslich dieses Vorganges anfallenden weiteren Entgelte der ING sind dem mit dem Kunden vereinbarten Konditionenblatt zu entnehmen.

Der Kauf oder Verkauf von Betragen in fremder Wahrung wird von der ING nur bis zu einer Hochstgrenze von 50.000 Euro je Wahrung und Geschaftstag durchgefuhrt.

2.6 Zinsen

Die fur Guthaben (Haben) und Debetsalden (Soll) vereinbarten Zinssatze sind dem mit dem Kunden vereinbarten Konditionenblatt zu entnehmen. Sollzinsen fur uberschreitungen im Sinne des § 24 VkrG werden vom jeweiligen Sollsaldo des Kontos im Nachhinein auf Basis eines Monats von 30 Tagen und eines Jahres von 360 Tagen zum jeweiligen Quartalsende berechnet und dem Konto angelastet.

Eine anderung der Zinssatze ist, sofern keine Zinsgleitklausel vereinbart wurde, nur mit Zustimmung des Kunden moglich. Diese Zustimmung des Kunden kann auch wie in Punkt 2.2 beschrieben erteilt werden, jedoch nur, soweit eine solche anderung der Zinssatze der Entwicklung der Kosten entspricht, welche sich aus den Veranderungen auf dem Geld- und Kapitalmarkt ergibt, und die in Punkt 3.13 der AGB hierzu festgelegten Voraussetzungen und vereinbarten Grenzen eingehalten werden.

3 Kommunikation mit der ING

3.1 Sprache

Die ING kommuniziert bei Vertragsabschluss und wahrend der Vertragsbeziehung ausschlielich in deutscher Sprache.

3.2 Kommunikationsmoglichkeiten

Dem Kunden stehen die unter Punkt 1.1 genannten Moglichkeiten zur Kontaktaufnahme mit der ING offen. Zudem kommuniziert die ING mit ihren Kunden uber die im Online-Banking/in der Banking-App abrufbare Postbox.

3.3 Rechtsverbindliche Erklarungen und Mitteilungen

Rechtlich relevante Korrespondenzen zwischen der ING und dem Kunden werden elektronisch in die vom Kunden aktivierte Postbox zugestellt. Der Kunde erhalt in die Postbox Kontoauszuge, Informationen uber anderungen der Bedingungen sowie Informationen uber anderungen der anwendbaren Entgelte und Zinssatze zugestellt. Ein Abgehen von der Postbox ist nur in Ausnahmefallen moglich, z. B. wenn der Kunde im Zuge der Geschaftsbearbeitung vorruberehend keinen Zugang zum Internet hat oder wenn er nicht mehr weiter imstande bzw. wenn es ihm nicht weiter zumutbar ist, das Internet zu nutzen. Informationen zu einzelnen Zahlungsvorgangen (insbesondere Kontoauszuge) in Papierform werden dem Kunden auf Verlangen einmal monatlich gegen Ersatz des mit dem Kunden im Konditionenblatt vereinbarten Entgelts ubermittelt.

Die ING wird Kunden ab dem 31.10.2018 eine Entgeltaufstellung gema § 8 Verbraucherzahlungskontogesetz einmal jahrlich sowie bei der Beendigung des Rahmenvertrages in die Postbox ubermitteln. Auf Verlangen des Kunden wird das Kreditinstitut dem Kunden die Entgeltaufstellungen unentgeltlich in Papierform mitteilen.

Fur die Autorisierung von Zahlungsauftragen sowie fur Anzeigen und Informationen im Zusammenhang mit Zahlungsauftragen wird die fur die jeweilige Zahlungsdienstleistung vereinbarte Form der Kommunikation verwendet. Das sind – sofern der Kunde uber die oben beschriebene erforderliche technische Ausstattung verfugt – das Online-Banking/die Banking-App der ING unter Verwendung der dazu

vereinbarten personlichen Identifikationsmerkmale (insbesondere Benutzername/Kundennummer, personliche Identifikationsnummer (PIN), mobile Transaktionsnummer (mTAN) oder Smart-Code) sowie die telefonische Kontofuhrung (unter Verwendung von Benutzername/Kundennummer, PIN, mTAN oder Smart-Code).

Soweit es um die Erbringung von Zahlungsdienstleistungen geht, stimmt der Kunde mit der Autorisierung seines Auftrages zugleich ausdrucklich der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch das Kreditinstitut in dem fur die Erbringung des gewunschten Zahlungsdienstes notwendigen Ausma (insbesondere der ubermittlung seiner Daten im Zahlungsverkehr an Dritte) zu. Die Autorisierung entbindet das Kreditinstitut im vorgenannten Umfang auch vom Bankgeheimnis (§ 38 Abs. 6 Bankwesengesetz).

4 Dienstleistungen der ING im Bereich des Zahlungsverkehrs

4.1 Allgemeine Beschreibung „Zahlungsdienste“

Ein- und Auszahlungsgeschaft

Alle fur die Fuhrung eines Zahlungskontos erforderlichen Vorgange.

Ausfuhrung von Zahlungsvorgangen

Die Ausfuhrung von Zahlungsvorgangen einschlielich des Transfers von Geldbetragen auf ein Zahlungskonto bei der ING oder bei einem anderen Kreditinstitut.

Lastschriftgeschaft

Ausfuhrung von Lastschriften einschlielich einmaliger Lastschriften.

Zahlungskartengeschaft

Ausfuhrung von Zahlungsvorgangen mittels einer Bankomatkarte oder eines ahnlichen Instrumentes.

uberweisungsgeschaft

Ausfuhrung von uberweisungen einschlielich Dauerauftragen.

4.2 Beschreibung der wesentlichen Merkmale der oben angefuhrten Zahlungsdienste

4.2.1 Fuhrung von Zahlungskonten (Girokonten)

Zahlungskonten sind Konten, die ausschlielich dem Zahlungsverkehr und nicht der Geldanlage dienen.

Bei Eroffnung eines Zahlungskontos hat der kunftige Kontoinhaber seine Identitat nachzuweisen. Zahlungskonten werden unter dem Namen des Kontoinhabers und einer Kundennummer/eines Benutzernamens gefuhrt. Diejenigen Personen, die fur ein Zahlungskonto verfugungsberechtigt bzw. zeichnungsberechtigt sein sollen, haben bei der ING ihre Unterschrift zu hinterlegen. Die ING wird schriftliche Dispositionen im Rahmen der Kontoverbindung mit dem Kunden aufgrund der hinterlegten Unterschriften zulassen.

Zur Verfugung uber das Zahlungskonto ist lediglich der Kontoinhaber berechtigt. Zu seiner Vertretung sind nur jene Personen befugt, deren Vertretungsberechtigung sich aus dem Gesetz ergibt; sie haben ihre Identitat und Vertretungsberechtigung nachzuweisen.

Guthaben auf dem Zahlungskonto, die die Grenze von 1.000.000 Euro (eine Million Euro) je Kontoinhaber uberschreiten, mussen nach maximal funf Geschaftstagen vom Zahlungskonto abgebogen werden. Wird diese Frist uberschritten, so kann das Kreditinstitut vom Kunden fur den uberschreitenden Betrag einen angemessenen, an den tatsachlichen Kosten der ING ausgerichteten Aufwandsersatz in Rechnung stellen.

4.2.2 Ausfuhrung von Zahlungsvorgangen

4.2.2.1 Lastschriftgeschaft

Bei einer Lastschrift erteilt der Kunde die Zustimmung gegenuber dem Zahlungsempfanger, dessen Kreditinstitut oder der ING, welche den Zahlungsempfanger berechtigt, das Zahlungskonto des Kunden in weiterer Folge zu belasten.

SEPA Direct Debit (SEPA-Lastschrift) ist die grenzberschreitende Einzugsermachtigung in Euro fur den gesamten SEPA-Raum (Single Euro Payments Area): Lastschriften zulasten von Konten von Verbrauchern werden im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens abgewickelt. Im SEPA-Lastschriftverfahren erteilt der Zahlungspflichtige dem Zahlungsempfanger einen direkten Auftrag zur Durchfuhrung der Lastschriften. Die ING als kontofuhrende Bank des Zahlungspflichtigen wird in dieses Verfahren nicht involviert und fuhrt hier ausschlielich die Buchung durch.

Im SEPA-Lastschriftverfahren betragt die Ruckrechnungsfrist acht Wochen. Kunden, von deren Zahlungskonto eingezogen wurde, kon-

nen innerhalb dieser Frist mittels eines Widerspruchs jeden gebuchten Einzug ohne Angabe von Gründen rückrechnen lassen.

4.2.2.2 Ausführung von Zahlungsvorgängen mittels einer Bankomatkarte oder eines ähnlichen Instrumentes

Mittels einer Bankomatkarte ist es dem Kunden möglich, innerhalb seines vereinbarten Limits nach Eingabe des persönlichen Codes das Maestro-Service zu nutzen. Das Maestro-Service ist ein weltweit verbreitetes Bargeldbezugssystem und bargeldloses Zahlungssystem, welches mittels Verwendung der Bankomatkarte Bargeldbezüge durch Behebungen an in- und ausländischen Bankomaten und Geldausgabeautomaten sowie bargeldlose (POS, Maestro, kontaktlos) Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen ermöglicht.

Bei Kleinstbetragszahlung besteht an speziell gekennzeichneten Zahlungsterminals auch ohne Einstecken der Bankomatkarte und ohne Eingabe des persönlichen Codes die Möglichkeit, das Maestro-Service zu nutzen.

Der Karteninhaber ist insbesondere berechtigt,

- › an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland mit der Bankomatkarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem festgelegten Limit zu beziehen.
- › an Kassen, die mit dem auf der Bankomatkarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind (POS-Kassen), mit der Bankomatkarte und dem persönlichen Code Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen. Geldausgabeautomaten können die Funktion von POS-Kassen haben und POS-Kassen können die Funktion von Geldausgabeautomaten haben. Im Ausland kann anstelle der Eingabe des persönlichen Codes die Unterschriftsleistung erforderlich sein.
- › an POS-Kassen, die mit dem auf der Bankomatkarte angeführten „Kontaktlos“-Symbol gekennzeichnet sind, mit der Bankomatkarte ohne Einstecken der Bankomatkarte, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der Bankomatkarte zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zum Betrag von 25 Euro pro Einzeltransaktion kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen. Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der Beträge, die mit direkt aufeinanderfolgenden Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bezahlt werden können, auf insgesamt 125 Euro beschränkt. Nach Erreichen dieser Beschränkung muss der Kunde eine Zahlung oder Bargeldbehebung mit persönlichem Code durchführen, um weitere Kleinbetragszahlungen freizuschalten.
- › Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen, die diese im Internet unter Hinweis auf die Teilnahme am „MasterCard Identity Check“-Verfahren (auch MIC-Verfahren genannt) anbieten, bargeldlos zu bezahlen. Der Zahlungsvorgang wird durch den Karteninhaber ohne Vorlage der Karte durch Eingabe des persönlichen Smart-Codes (siehe 4.2.2.3.1) angewiesen.

4.2.2.3 Online-Banking und Banking-App

Im Online-Banking und mit der Banking-App hat der Kunde, der Kontoinhaber ist, die Möglichkeit, Abfragen zu tätigen (z. B. Kontostand, Kontoauszüge, Kreditkartenabrechnungen), Aufträge zu erteilen (z. B. Zahlungsaufträge, Wertpapierorders) und rechtsverbindliche Willenserklärungen abzugeben (z. B. Produkteröffnung). Dem Kunden stehen dafür die Applikationen für das Online-Banking/die Banking-App zur Verfügung. Die Nutzung des Online-Bankings bzw. der Banking-App der ING erfordert eine eindeutige Identifikation des Kunden. Die Identifikation des Kunden erfolgt mittels PIN sowie wahlweise mit einer Transaktionsnummer (mTAN) oder dem Smart-Code.

4.2.2.3.1 Begriffe

„Kundennummer/Benutzername“

Der zur Nutzung des Online-Bankings/der Banking-App zugelassene Kunde erhält von der ING eine mehrstellige Kundennummer und optional einen Benutzernamen. Mit beiden kann die ING die zum Online-Banking/zur Banking-App berechtigten Konten einem Kunden zuordnen.

„PIN“

Die persönliche Identifikationsnummer (PIN) ist ein von der ING vorgegebenes Identifikationsmerkmal, das vom Kunden im Online-Banking/in der Banking-App jederzeit geändert werden kann. Die PIN dient gemeinsam mit dem mTAN oder Smart-Code zur Authentifizierung des Kunden beim Online-Banking/in der Banking-App und ist Voraussetzung für den Einstieg in das Online-Banking/in die Banking-App.

„mTAN“

Der Kunde kann zur Nutzung des Online-Bankings bzw. der Banking-App und zur Freigabe von Aufträgen sowie bei der Abgabe von rechtsverbindlichen Willenserklärungen zu Beginn der Geschäftsbeziehung zwischen dem Mobile-TAN-Verfahren (mTAN-Verfahren) oder dem Smart-Code-Verfahren wählen. Beim Mobile-TAN-Verfahren wird bei Aufträgen und rechtsverbindlichen Willenserklärungen die Eingabe einer Transaktionsnummer (TAN) verlangt, die von der ING an eine vom Kunden bekannt gegebene Mobiltelefonnummer per SMS gesendet wird. In der SMS werden mit der mTAN zum Zweck der Kontrolle auch Angaben über den zu autorisierenden Auftrag (z. B. IBAN des Empfängers) oder über die rechtsverbindliche Willenserklärung übermittelt. Bei nicht korrekter Eingabe der mTAN verliert die mTAN ihre Gültigkeit und diese nicht durchgeführte Transaktion wird von der ING als Fehlversuch registriert.

„Smart-Code“

Der Smart-Code ist ein vom Kunden selbst gewählter Zahlencode für die Mobile-Banking-Applikation (Banking-App) und ist auch nur für die Applikation am mobilen Endgerät anwendbar und nur auf diesem Gerät gültig. Der Smart-Code wird bei der erstmaligen Aktivierung der Applikation vom Kunden selbst festgelegt und durch einmalige Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (Kundennummer/Benutzername, PIN und Aktivierungscode) mit dem Konto und dem Endgerät (Hardware) verknüpft. Der Smart-Code ist der ING nicht bekannt.

Nach der Erstaktivierung ist zur Authentifizierung in der Applikation nur noch der Smart-Code erforderlich.

Neben der Authentifizierung kann der Smart-Code auch zur Freigabe von Aufträgen verwendet werden, falls dieses Verfahren vom Kunden gewählt wurde. Beim Smart-Code-Verfahren wird vor der Erteilung von Aufträgen und rechtsverbindlichen Willenserklärungen die Eingabe des Smart-Codes in der Applikation verlangt. Nach der Eingabe des Smart-Codes wird dem Kunden eine Zusammenfassung des Auftrages gezeigt. Nach der Bestätigung erfolgt die Durchführung des Auftrages. Bei drei hintereinander folgenden falschen Eingaben des Smart-Codes wird dieser für das betreffende Endgerät bzw. für die Applikation auf dem Endgerät gesperrt.

4.2.2.4 Telefonbanking/telefonische Kontoführung

Das Telefonbanking ermöglicht es dem Kunden, nach geeigneter Authentifizierung (Kundennummer/Benutzername, PIN und mTAN) über telefonische Anweisungen Abfragen zu tätigen und Aufträge zu erteilen.

4.2.2.5 Überweisungsgeschäft (auch in Form von Daueraufträgen)

4.2.2.5.1 Bei Überweisungsaufträgen in Euro zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb Österreichs oder anderer Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen International Bank Account Number (IBAN) zu bezeichnen.

4.2.2.5.2 Bei Nicht-Euro-Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb des EWR bzw. bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen Namen zu bezeichnen sowie

- › mit der Kontonummer des Empfängers und entweder Name, Bankleitzahl oder BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers oder
- › mit der IBAN des Empfängers und dem BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers.

4.2.2.5.3 Die Angaben zur IBAN gemäß Punkt 4.2.2.5.1 und die Angaben zur IBAN und zum BIC bzw. zur Kontonummer des Empfängers und zu Name/Bankleitzahl/BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers gemäß Punkt 4.2.2.5.2 stellen den Kundenidentifikator des Empfängers dar, anhand dessen der Überweisungsauftrag ausgeführt wird. Darüber hinausgehende Angaben zum Empfänger, wie insbesondere der Name des Empfängers, sind nicht Teil des Kundenidentifikators, sie dienen daher lediglich zu Dokumentationszwecken und bleiben bei der Ausführung der Überweisung seitens des Kreditinstituts unbeachtet. Der im Überweisungsauftrag angegebene Verwendungszweck ist für das Kreditinstitut in jedem Fall unbeachtlich. Die Übernahme eines Überweisungsauftrages durch das Kreditinstitut begründet allein noch keinerlei Rechte eines Dritten gegenüber dem Kreditinstitut.



Überweisungsaufträge können mittels Online-Bankings/Banking-App, wie mit der ING vereinbart, erteilt werden.

Die ING ist nur dann zur Durchführung eines Überweisungsauftrages verpflichtet, wenn dafür auf dem Konto des Kunden eine vollständige Deckung vorhanden ist.

Die SEPA-Überweisung ist das einheitliche europäische Zahlungsverkehrsprodukt für Inlands- sowie grenzüberschreitende Euro-Überweisungen im gesamten SEPA-Raum.

Ein Dauerauftrag ist ein einmaliger, schriftlich oder mittels Online-Bankings bzw. Banking-App erteilter Auftrag eines Kunden, einen gleichbleibenden Betrag in regelmäßigen Abständen oder zu fixen Terminen auf ein bestimmtes Konto zu überweisen. Er kann befristet oder unbefristet erteilt werden.

4.3 Allgemeine Informationen betreffend das „Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen“ gem. § 28 Verbraucherzahlungskontogesetz

4.3.1 Wer hat Anspruch auf ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen?

Die ING führt als Kontoinhaber Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union, die nicht bereits Inhaber eines Zahlungskontos bei einer österreichischen Bank sind. Die ING ist berechtigt, den Antrag auf ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen abzulehnen, wenn der antragstellende Verbraucher bereits Inhaber eines Zahlungskontos bei einem in Österreich ansässigen Kreditinstitut ist und er sämtliche in § 25 Abs. 1 Verbraucherzahlungskontogesetz (VZKG) genannten Dienste nutzen kann, es sei denn, der Verbraucher erklärt, dass er von der Kündigung dieses Kontos benachrichtigt wurde. Darüber hinaus ist die ING berechtigt, den Antrag auf ein solches Zahlungskonto abzulehnen, wenn gegen den Verbraucher wegen einer strafbaren vorsätzlichen Handlung zum Nachteil der ING oder eines ihrer Mitarbeiter ein Strafverfahren anhängig ist, in dem Anklage erhoben wurde, oder der Verbraucher wegen einer solchen Tat verurteilt worden ist und die Verurteilung noch nicht getilgt ist.

4.3.2 Merkmale des Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen

Das Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen ist ein auf unbestimmte Zeit eingerichtetes Konto zur Teilnahme am nationalen und internationalen Zahlungsverkehr. Die Kontoführung erfolgt in Euro.

Die ING ermöglicht mit dem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen alle zur Eröffnung, Führung gemäß Punkt 4.2.1 und Schließung erforderlichen Vorgänge sowie Lastschriften und Überweisungen, einschließlich Daueraufträgen, über das Online-Banking/die Banking-App der ING. Mit der im Zusammenhang mit dem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen ausgegebenen Maestro-Karte besteht die Möglichkeit, bei in- und ausländischen Bankomaten Bargeld zu beheben sowie an in- und ausländischen POS-Stellen Zahlungen auszuführen.

Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Zahlungsdienstleistungen im Zusammenhang mit dem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen ist diesem Punkt 4, insbesondere Punkt 4.2, zu entnehmen.

Eine Überschreitung oder Überziehung des Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen ist nicht möglich.

Auf das Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen kommen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Besonderen Bedingungen für das Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen zur Anwendung.

4.3.3 Hinweis

Der Erwerb des Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen ist nicht an den Erwerb zusätzlicher Dienste der ING gebunden.

Sie haben Fragen oder benötigen Hilfe im Zusammenhang mit der Eröffnung? Unsere Kundenbetreuer sind unter 01 90202 (7 Tage die Woche, 24 Stunden täglich – zum Ortstarif) für Sie da.

4.3.4 Entgelte

Die Kontoführungsgebühren, inklusive der ermäßigten Kontoführungsgebühren für besonders schutzbedürftige Verbraucher, sowie alle anderen Entgelte in Zusammenhang mit dem Zahlungskonto sind dem mit

dem Kunden vereinbarten „Konditionenblatt Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen“ zu entnehmen. Mit den Kontoführungsgebühren sind sämtliche unter § 25 Abs. 1 VZKG angeführten Zahlungsdienste, insofern diese von der ING grundsätzlich angeboten werden, abgedeckt.

Verbraucher mit besonderer Schutzbedürftigkeit haben Anrecht auf ermäßigte Kontoführungsgebühren. Besondere Schutzbedürftigkeit liegt bei Personen (Verbrauchern) vor, die gemäß der Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz zur Festlegung von Gruppen sozial oder wirtschaftlich besonders schutzbedürftiger Verbraucher als besonders schutzbedürftig angeführt werden. Besonders schutzbedürftig sind demnach insbesondere Verbraucher, die Mindestsicherung, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Studienbeihilfe oder Lehrlingsentschädigung beziehen, sowie jene, die von den Rundfunkgebühren befreit sind oder Zuschussleistungen zum Fernsprechentgelt erhalten. Des Weiteren haben Obdachlose, Asylwerber, gewisse schutzbedürftige Personen (Verbraucher) aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie Personen (Verbraucher), bei denen ein Schuldenregulierungsverfahren eröffnet wurde, Anspruch auf ermäßigte Kontoführungsgebühren.

4.4 Kündigungsgründe

Die ING darf den Rahmenvertrag über das Zahlungskonto nur dann einseitig kündigen, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

1. Der Kunde hat das Zahlungskonto absichtlich für nicht rechtmäßige Zwecke, z. B. für Geldwäsche oder Finanzbetrug, genutzt.
2. Über das Zahlungskonto wurde in mehr als 24 aufeinanderfolgenden Monaten kein Zahlungsvorgang abgewickelt.
3. Der Kunde hat unrichtige Angaben gemacht, um das Zahlungskonto eröffnen zu können, wobei die ING bei Vorlage der richtigen Angaben den Antrag auf Eröffnung eines Zahlungskontos abgelehnt hätte.
4. Der Kunde hat in der Europäischen Union keinen rechtmäßigen Aufenthalt mehr.
5. Der Kunde hat in der Folge bei einem in Österreich ansässigen Kreditinstitut ein zweites Zahlungskonto eröffnet, das ihm die Nutzung sämtlicher unter § 25 Abs. 1 VZKG genannten Dienste ermöglicht.
6. Gegen den Kunden wurde wegen einer strafbaren vorsätzlichen Handlung zum Nachteil der ING oder eines ihrer Mitarbeiter strafrechtliche Anklage erhoben.
7. Der Kunde hat das Zahlungskonto wiederholt für die Zwecke einer unternehmerischen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2 des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) genutzt.
8. Der Kunde hat eine Änderung des Rahmenvertrages für das Zahlungskonto abgelehnt, die die ING allen Inhabern der bei ihr geführten Zahlungskonten wirksam angeboten hat.

Im Fall einer Kündigung nach den Ziffern 2., 4., 5., 6., 7. oder 8. wird die ING den Kunden mindestens zwei Monate vor dem Wirksamwerden der Kündigung schriftlich und unentgeltlich über die Gründe und die Rechtfertigung der Kündigung unterrichten, es sei denn, eine solche Mitteilung würde der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufen. Kündigt die ING den Vertrag gemäß den Ziffern 1. oder 3., ist die Kündigung sofort wirksam.

5 Sorgfaltspflichten bei Zahlungsinstrumenten und Sperre von Zahlungsinstrumenten

5.1 Sorgfaltspflichten des Kunden bei Zahlungsinstrumenten

Der Kunde hat nach Erhalt und bei der Nutzung eines Zahlungsinstrumentes alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die persönlichen Identifikationsmerkmale (insbesondere PIN, mTAN, Smart-Code usw.) und das Zahlungsinstrument (z. B. Bankomatkarte, Online-Banking und Banking-App) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Eine genaue Beschreibung der Zahlungsinstrumente ist den Punkten 4.2.2.2 und 4.2.2.3 zu entnehmen. Darüber hinaus geben wir auf unserer Website (ing.at) Tipps für den sicheren Umgang mit den Zahlungsinstrumenten. Der Kunde ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, das Zahlungsinstrument sorgfältig zu verwahren. Eine Weitergabe des Zahlungsinstrumentes an dritte Personen ist nicht zulässig. Die persönlichen Identifikationsmerkmale sind geheim zu halten. Die persönlichen Identifikationsmerkmale dürfen niemandem, insbesondere auch nicht Angehörigen, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung der persön-

lichen Identifikationsmerkmale ist darauf zu achten, diese vor unbefugtem Zugriff oder Ausspähen zu schützen. Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleister gelten nicht als „Unbefugte“ im Sinne dieser Bestimmung.

5.2 Sperre von Zahlungsinstrumenten

5.2.1 Sperre durch die ING

Die ING wird ein Zahlungsinstrument sperren, wenn

- › objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstrumentes dies rechtfertigen
- › der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstrumentes besteht oder
- › der Kunde seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der Bankomatkarte verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist und
 - › entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
 - › beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Sobald die Gründe für eine Sperre wie oben angeführt wegfallen, wird das Kreditinstitut die Sperre der Bankomatkarte aufheben oder eine neue Bankomatkarte ausstellen.

Das Kreditinstitut wird den Kunden – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe der Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde – von einer solchen Sperre und deren Gründen in einer mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsform möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren. Gleiches gilt für die Sperre des Zugriffs auf ein Kundenkonto durch einen Kontoinformationsdienstleister oder Zahlungsauslösedienstleister.

5.2.2 Sperre durch den Kunden

Den Verlust, Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Zahlungsinstrumentes, inklusive Online-Banking/Banking-App, hat der Kunde unverzüglich, sobald er davon Kenntnis erlangt, der ING telefonisch mitzuteilen: +43 1 90202 (7 Tage die Woche, 24 Stunden täglich – zum Ortstarif). Der Zugang zum Online-Banking/zur Banking-App sowie zum Telefonbanking wird gesperrt, wenn der Kunde während eines Zugriffs dreimal in Folge falsche persönliche Identifikationsmerkmale oder mTANs eingibt.

Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der durch ihn veranlassten Sperre seiner Bankomatkarte zu verlangen. Nach vorgenommener Sperre durch den Kontoinhaber wird eine neue Bankomatkarte nur aufgrund eines Antrages des Kontoinhabers erstellt.

6 Autorisierung und Durchführung von Zahlungsaufträgen

6.1 Autorisierung, Widerruf und Ablehnung von Zahlungsaufträgen

Ein Zahlungsauftrag gilt für die ING nur dann als autorisiert, wenn der Kunde dem jeweiligen Zahlungsvorgang in der mit ihm für diesen Zweck vereinbarten Form und unter Verwendung eines dafür mit ihm vereinbarten Zahlungsinstrumentes zugestimmt hat. Gerichtliche oder behördliche Aufträge können diese Zustimmung ersetzen.

Die Zustimmung kann vom Kunden widerrufen werden,

- › bis der Zahlungsauftrag des Kunden bei der ING eingelangt ist;
- › im Fall einer Vereinbarung eines Ausführungsdatums in der Zukunft vor dem Ende des Geschäftstages, der vor dem vereinbarten Tag liegt;
- › wenn der Zahlungsvorgang von einem Zahlungsauslösedienst ausgelöst wurde, bis der Kunde die Zustimmung zur Auslösung erteilt hat.

SEPA-Lastschriften können vom Kunden spätestens zum Ende des Geschäftstages vor dem vereinbarten Belastungstag widerrufen werden.

Die ING kann die Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrages nur ablehnen, wenn

- › dieser nicht alle im Girokontovertrag und in den Geschäftsbedingungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt (insbesondere, wenn die erforderlichen Angaben oder die notwendige Deckung fehlen);
- › die Ausführung gegen gemeinschaftsrechtliche oder innerstaatliche Regelungen oder gegen eine richterliche oder behördliche Anordnung verstoßen würde;
- › ein begründeter Verdacht besteht, dass die Ausführung eine strafbare Handlung darstellen würde.

Sofern die ING die Durchführung eines Zahlungsauftrages ablehnt, wird sie den Kunden in der mit dem Kunden vereinbarten Form so rasch wie möglich, jedenfalls aber innerhalb der in Punkt 3.11.2 Abs. (3) und (4) der AGBs genannten Fristen, über die Ablehnung informieren.

6.2 Eingangszeitpunkt von Zahlungsaufträgen (Cut-off-Zeiten)

Ein Zahlungsauftrag gilt als bei der ING noch am selben Tag eingegangen, wenn der Auftrag bei der ING an einem Geschäftstag bis 19.00 Uhr einlangt. Langt ein Auftrag nicht an einem Geschäftstag oder nach 19.00 Uhr ein, so gilt dieser als erst am nächsten Geschäftstag eingegangen. Geschäftstage der ING sind Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage, 24. Dezember und Karfreitag.

6.3 Durchführung/Dauer von Zahlungsaufträgen

6.3.1 Bei Zahlungsaufträgen in Euro sowie bei Zahlungsaufträgen in Euro auf ein Konto in einen nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörigen EWR-Vertragsstaat, in dem die Währungsumrechnung durchgeführt wird, stellt die ING sicher, dass der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsauftrages ist, spätestens einen Geschäftstag nach Einlangen des Zahlungsauftrages beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum einlangt. Für in Papierform erteilte Zahlungsaufträge wird die oben angeführte Frist um einen weiteren Geschäftstag verlängert.

6.3.2 Für in Punkt 6.3.1. nicht genannte Zahlungsaufträge innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes beträgt die angesprochene Ausführungsfrist höchstens vier Geschäftstage.

6.4 Haftung der ING für nicht erfolgte oder fehlerhafte Ausführung von Zahlungsaufträgen

Die ING haftet dem Kunden gegenüber bei Zahlungsaufträgen in Euro oder einer anderen Währung eines EWR-Vertragsstaates:

- › wenn der Zahlungsvorgang vom Zahler direkt ausgelöst wird für die ordnungsgemäße und fristgerechte Ausführung des Zahlungsvorganges bis zum Eingang des Betrages beim Zahlungsdienstleister des Empfängers;
- › wenn der Zahlungsauftrag vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst wird für die ordnungsgemäße Übermittlung des Zahlungsauftrages an den Zahlungsdienstleister des Zahlers sowie
- › für alle von ihm zu verantwortenden Entgelte und Zinsen, die dem Verbraucher infolge der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung des Zahlungsvorganges in Rechnung gestellt werden.

Ab dem Eingang des Betrages haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers diesem gegenüber für die ordnungsgemäße weitere Ausführung des Zahlungsvorganges.

Wird ein Zahlungsauftrag vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst, haftet dessen Zahlungsdienstleister gegenüber dem Zahlungsempfänger

- › für die ordnungsgemäße Übermittlung des Zahlungsauftrages an den Zahlungsdienstleister des Zahlers und
- › für die Bearbeitung des Zahlungsvorganges entsprechend seinen Pflichten betreffend Wertstellung und Verfügbarkeit.

6.5 Informationen zu einzelnen Zahlungsvorgängen

Die ING wird dem Kunden unmittelbar nach Durchführung einer Zahlungstransaktion auf dem mit ihm für diesen Zweck vereinbarten Kommunikationsweg nachfolgende Informationen zum Abruf über das Online-Banking/die Banking-App zur Verfügung stellen:

- › eine Referenz, die die Identifizierung des betreffenden Zahlungsvorganges ermöglicht, sowie gegebenenfalls Angaben zum Zahlungsempfänger;



- › den gegenständlichen Betrag in der Währung, in der das Zahlungskonto des Kunden belastet wird, oder in der Währung, die im Zahlungsauftrag verwendet wird;
- › gegebenenfalls den dem Zahlungsvorgang zugrunde gelegten Wechselkurs und
- › das Wertstellungsdatum der Belastung oder das Datum des Einganges des Zahlungsauftrages.

Des Weiteren wird die ING auf dem gleichen Wege eine Aufstellung der im Vormonat für die Abwicklung von Zahlungstransaktionen angefallenen Entgelte dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung stellen. Diese Informationen werden dem Kunden sowohl als Auftraggeber als auch als Zahlungsempfänger zur Verfügung gestellt.

7 Haftung und Erstattungspflicht im Zusammenhang mit Zahlungsaufträgen

7.1 Vom Kunden nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

7.1.1 Berichtigung der Kontobelastung

Wurde ein Zahlungsauftrag zulasten eines Kundenkontos ohne Autorisierung durch den Kunden durchgeführt, so wird die ING unverzüglich, spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags, nachdem die ING von dem Zahlungsvorgang Kenntnis erhalten hat oder dieser der ING angezeigt wurde, das belastete Konto des Kunden wieder auf den Stand bringen, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte, d. h. insbesondere die Belastung des Kontos mit dem Betrag des Zahlungsvorganges mit Wertstellung der Belastung rückgängig machen. Dies gilt auch, wenn der nicht vom Kunden autorisierte Zahlungsvorgang über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wurde. Der Kunde hat zur Erwirkung dieser Berichtigung die ING unverzüglich zu unterrichten, sobald er einen von ihm nicht autorisierten Zahlungsvorgang festgestellt hat. Das Recht des Kunden auf Berichtigung endet spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung.

Unabhängig von diesem Berichtigungsanspruch des Kunden sind im Einzelfall auch auf anderen Rechtsgrundlagen basierende Ansprüche gegenüber der ING möglich.

7.1.2 Haftung des Kunden

7.1.2.1 Beruhen vom Kunden nicht autorisierte Zahlungsvorgänge auf der Nutzung eines verlorenen oder gestohlenen Zahlungsinstrumentes oder auf der missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsinstrumentes, so ist der Kunde der ING zum Ersatz des gesamten ihr daraus entstandenen Schadens verpflichtet, wenn der Kunde den Eintritt des Schadens

- › in betrügerischer Absicht ermöglicht hat oder
- › durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der ihm im Zusammenhang mit der sorgfältigen Verwahrung von Zahlungsinstrumenten treffenden Pflichten herbeigeführt hat.

7.1.2.2 Hat der Kunde diese Pflichten nur leicht fahrlässig verletzt (beginnt er eine Sorgfaltswidrigkeit, die auch bei einem durchschnittlich sorgfältigen Menschen nicht immer auszuschließen ist), so ist die Haftung des Kunden für den Schaden auf den Betrag von 50 Euro beschränkt. Der Kunde haftet allerdings nicht, sofern der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstrumentes für ihn vor einer Zahlung nicht bemerkbar war oder der Verlust durch Handlungen oder Unterlassungen eines Angestellten oder eines Agenten einer Zweigstelle der ING oder einer Stelle, an die Tätigkeiten ausgelagert werden, verursacht wurde.

Die Haftung des Kunden entfällt (ausgenommen vom Fall des Betrugs gemäß Punkt 7.1.2.1) (i) für Zahlungsvorgänge, die nach seinem Auftrag an die ING, das Zahlungsinstrument zu sperren, mittels dieses Zahlungsinstrumentes veranlasst werden oder (ii) wenn die ING ihren Pflichten zur Bereitstellung der Möglichkeit einer kostenfreien Anzeige des Verlusts, des Diebstahls oder der missbräuchlichen Verwendung des Zahlungsinstrumentes (§ 64 Abs. 1 Z. 2 ZaDiG 2018) oder der Sperre des Zahlungsinstrumentes (§ 64 Abs. 1 Z. 3 ZaDiG 2018) nicht nachgekommen ist.

7.1.2.3 Ausgenommen vom Fall des Betrugs sowie der vorsätzlichen Pflichtverletzung gemäß Punkt 7.1.2.1 sind bei einer allfälligen Schadensteilung zwischen dem Kunden und der ING insbesondere die Art der personalisierten Sicherheitsmerkmale sowie die besonderen

Umstände, unter denen der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstrumentes stattgefunden hat, zu berücksichtigen.

7.2 Erstattung eines autorisierten, durch den Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorganges

Der Kunde hat gegen die ING einen Anspruch auf Erstattung des seinem Konto aufgrund eines von ihm erteilten SEPA-Lastschriftmandates angelasteten Betrags binnen acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung seines Kontos. Die ING hat diesem Verlangen des Kunden innerhalb von zehn Geschäftstagen nachzukommen und die Belastung seines Kontos mit dem eingezogenen Betrag mit Wertstellung zum Datum der Belastung des Kontos rückgängig zu machen.

8 Beschwerden

Die ING bemüht sich selbstverständlich, den Kunden hinsichtlich aller Anliegen, Wünsche und Bedürfnisse in allen Belangen des Bankgeschäftes bestmöglich zu betreuen. Sollte der Kunde dennoch Grund für eine Beschwerde haben, wird die ING dieser Beschwerde umgehend nachgehen.

Zu diesem Zweck sollte sich der Kunde an das Beschwerdemanagement der ING wenden (per E-Mail an info@ing.at; telefonisch unter +43 1 90202 (7 Tage die Woche, 24 Stunden täglich – zum Ortstarif) oder schriftlich an ING Austria, Praterstraße 31, 1020 Wien).

Ferner hat der Kunde die Möglichkeit, sich mit seiner Beschwerde an die Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, Internet: www.bankenschlichtung.at, E-Mail: office@bankenschlichtung.at, Tel.: +43 1 5054298, Fax: +43 5 90900-118337, zu wenden bzw. die Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, damit zu befassen.

Bei online abgeschlossenen Verträgen hat der Kunde zudem die Möglichkeit, sich an die von der Europäischen Kommission eingerichtete Streitschlichtungsplattform zu wenden (<https://ec.europa.eu/consumers/odr>).

Für die Entscheidung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit Kontoführung oder Zahlungsdienstleistungen sind die ordentlichen Gerichte zuständig, die dabei österreichisches Recht anzuwenden haben. Der allgemeine Gerichtsstand der ING ist im Punkt 1.1 ersichtlich.

Wir sind gerne für Sie da.



ing.at
01 90202
ING, Praterstraße 31, 1020 Wien



ING am Schwedenplatz
Rotenturmstraße 29, 1010 Wien



Mo. bis Fr., 9 bis 19 Uhr



Datenschutzerklärung für Privatkunden und Interessenten der ING

(V2.0)

Stand: Dezember 2019. Wirksam seit 25.5.2018.

Inhaltsverzeichnis

1 Ziel und Anwendungsbereich dieser Datenschutzerklärung	1
2 Arten der verarbeiteten personenbezogenen Daten	1
3 Was wir mit Ihren personenbezogenen Daten tun	2
4 An wen wir Ihre Daten weitergeben und warum	3
5 Ihre Rechte und wie wir sie achten	3
6 Ihre Pflicht zur Bereitstellung von Daten	4
7 Wie wir Ihre personenbezogenen Daten schützen	4
8 Änderungen dieser Datenschutzerklärung	4

Die ING Bank N.V. ist ein europäisches Finanzinstitut, das den Datenschutzvorschriften der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung [EU] 2016/679) (DSGVO) unterliegt. Zur Einhaltung der DSGVO hat die ING Bank N.V. weltweite Datenschutzprinzipien über ihre Globalen Datenschutzrichtlinien (GDSR) eingeführt. Die GDSR sind weltweit für alle Unternehmen, d.h. Tochtergesellschaften, Standorte, Vertretungen und Zweiggesellschaften der ING, bindend und wurden von den europäischen Datenschutzbehörden genehmigt. Daher hat die ING Bank N.V. beschlossen, dass sämtliche ihrer globalen Unternehmen, Tochtergesellschaften, Standorte, Vertretungen und Zweiggesellschaften – unabhängig von ihrem Standort, ihren Zielmärkten oder -kunden – zusätzlich zu den nationalen Datenschutzgesetzen und -vorschriften die GDSR einhalten müssen.

Die Zweigniederlassung ING-DiBa Austria der ING-DiBa AG (nachstehend „ING“), Praterstraße 31, 1020 Wien, ist datenschutzrechtliche Verantwortliche für alle gesetzlich erforderlichen Maßnahmen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten.

Bei Fragen zu dieser Datenschutzerklärung wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten:

ING
Datenschutzbeauftragter (DPO):
Praterstraße 31
1020 Wien
E-Mail: datenschutz@ing.at

Datenschutzerklärung

1 Ziel und Anwendungsbereich dieser Datenschutzerklärung

Wir bei der ING sind uns dessen bewusst, wie wichtig Ihnen Ihre personenbezogenen Daten sind. Diese Datenschutzerklärung erklärt auf einfache und transparente Weise, welche personenbezogenen Daten wir erheben, erfassen, speichern, nutzen und verarbeiten, sowie wie wir das tun. Unser Ansatz lässt sich kurz so zusammenfassen: Die richtigen Leute verwenden die richtigen Daten zum richtigen Zweck.

Diese Datenschutzerklärung gilt für alle

- › früheren, gegenwärtigen und potenziellen Kunden der ING, die Einzelpersonen sind („Sie“) sowie
- › Nicht-Kunden der ING. Dies können alle Personen sein, die eine Zahlung leisten oder eine Zahlung von einem Konto der ING erhalten, die eine Website, Standorte oder Geschäftsstelle der ING besuchen, professionelle Berater sind, sowie Personen, die an sonstigen Transaktionen mit uns oder unseren Kunden beteiligt sind.

Wir erhalten Ihre personenbezogenen Daten auf folgende Weisen:

- › Sie teilen sie uns mit, wenn Sie Kunde werden, sich für unsere Online-Dienste registrieren, ein Online-Formular ausfüllen, einen Vertrag mit der ING unterzeichnen, unsere Produkte und Dienstleistungen nutzen, uns über einen unserer Kanäle kontaktieren oder unsere Websites besuchen. Wir können sie aus anderen verfügbaren Quellen wie Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Firmenbüchern, Vereinsregistern, online oder aus traditionellen Medien, öffentlich zugänglichen Quellen oder von anderen Unternehmen bei der ING oder Dritten wie Zahlungs- oder Transaktionsverarbeitern, Kreditagenturen, anderen Finanzinstituten, Handelsunternehmen oder öffentlichen Stellen erhalten.

2 Arten der verarbeiteten personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten sind jegliche Angaben, die natürliche Personen identifizieren oder mit ihnen in Verbindung gebracht werden können. Ihre personenbezogenen Daten, die wir verarbeiten, umfassen:

- › **Identifikationsangaben:** Name, Geburtsdatum und -ort, Ausweisnummer, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Titel, Staatsangehörigkeit, Unterschriftsmuster und Steuerkennzahl/Sozialversicherungsnummer;
- › **Transaktionsdaten,** wie Ihre Kontonummer, jegliche Ein- und Auszahlungen sowie Abhebungen und Überweisungen und deren Zeitpunkt;
- › **Finanzdaten,** wie Rechnungen, Schuldverschreibungen, Gehaltsabrechnungen, Zahlungsverhalten, der Wert Ihrer Immobilie oder sonstiger Vermögensgegenstände, Ihre Kreditgeschichte, Kreditbonität, Angaben zu Ihren Finanzprodukten bei der ING, Einträge bei Auskunfteien, Zahlungsverzug und Angaben zu Ihrem Einkommen;
- › **Soziodemografische Angaben** wie Ihr Familienstand und ob Sie Kinder haben. Falls diese Daten nach nationalen Rechtsvorschriften als sensible Daten gelten, halten wir diese Vorschriften ein;
- › **Daten zu Ihrem Online-Verhalten und Ihren Online-Präferenzen,** die IP-Adresse Ihres Mobilgeräts oder des Computers, den Sie verwenden, und die Seiten, die Sie auf den Websites und in den Apps der ING besuchen;

- › **Daten zu Ihren Interessen und Wünschen**, die Sie uns mitteilen, z.B. wenn Sie unseren Customer Service kontaktieren oder eine Online-Umfrage ausfüllen;
- › **„Kenne deinen Kunden“ (Know Your Customer, KYC) als Teil der Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden** zur Vorbeugung gegen betrügerisches Verhalten oder gegen Verhalten, das mit internationalen Sanktionen belegt wird, sowie zur Einhaltung von Vorschriften gegen Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Steuerbetrug;
- › **Audiovisuelle Daten**. Soweit verfügbar und rechtlich zulässig, verarbeiten wir Überwachungsvideos aus Standorten der ING sowie Aufzeichnungen von Telefongesprächen. Wir dürfen diese Aufzeichnungen z.B. zur Prüfung von telefonischen Aufträgen, zur Betrugsvorbeugung oder zur Personalschulung einsetzen;
- › **Ihre Interaktion mit der ING in sozialen Medien** wie Facebook, Twitter, Instagram und YouTube. Wir folgen im Internet öffentlichen Nachrichten, Postings, Likes und Antworten zur und über die ING.

Sensible Daten

Sensible Daten sind Daten zu Ihrer Gesundheit, ethnischen Zugehörigkeit, religiösen oder politischen Überzeugung, genetische oder biometrische Daten sowie Strafverfolgungsdaten (Daten über Betrug sind Strafverfolgungsdaten, die wir speichern). Wir dürfen Ihre sensiblen Daten verarbeiten, wenn:

- › Sie uns dazu Ihre explizite Zustimmung erteilt haben;
- › die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften dies erforderlich oder möglich machen: Wir können z.B. verpflichtet sein, eine Kopie Ihres Reisepasses oder Personalausweises aufzubewahren, wenn Sie Kunde der ING werden;
- › Sie uns z.B. anweisen, eine Zahlung an eine politische Partei oder religiöse Einrichtung zu leisten;
- › Sie sich dafür entscheiden, die Fingerabdruckerkennung zur Identitätsprüfung beim Zugang zu mobilen Apps und bei der Ausführung bestimmter Abläufe in den Apps zu verwenden.

Wir verarbeiten sensible Daten z.B. im Zusammenhang mit

- › Verpflichtungen im Rahmen von „Kenne deinen Kunden“ (Know Your Customer, KYC): Gemäß den nationalen Rechtsvorschriften bewahren wir eine Kopie Ihres Passes oder Personalausweises auf;
- › Geldwäsche oder Überwachung der Terrorismusfinanzierung: Wir überwachen Ihre Aktivitäten und können sie an die zuständigen Aufsichtsbehörden melden;
- › Gesichts- und Fingerabdruckerkennung: Falls gemäß nationalen Rechtsvorschriften zulässig und falls Sie sich dafür entscheiden, können wir Ihr Gesicht und Ihren Fingerabdruck zur Identitätsprüfung bei der Anmeldung zu mobilen Apps und bei bestimmten Vorgängen verwenden.

Daten von Kindern: Wir erheben nur Daten von Kindern, wenn sie ein Produkt der ING haben oder wenn Sie uns im Zusammenhang mit einem Produkt, das Sie kaufen, Informationen über Ihre eigenen Kinder bereitstellen. Wir holen die Zustimmung der Eltern ein, wenn dies von den nationalen Rechtsvorschriften vorgeschrieben wird.

3 Was wir mit Ihren personenbezogenen Daten tun

Unter „Verarbeitung“ verstehen wir alle Aktivitäten, die mit personenbezogenen Daten durchgeführt werden können, wie Erheben, Erfassen, Speichern, Anpassen, Organisieren, Verwenden, Mitteilen, Übermitteln oder Löschen, jeweils gemäß den geltenden Rechtsvorschriften. Wir nutzen Ihre personenbezogenen Daten nur zu geschäftlichen Zwecken, wie:

- › **Durchführung von Verträgen, an denen Sie beteiligt sind, oder die Ergriffung von Maßnahmen vor dem Abschluss von Verträgen**. Wir verwenden Informationen über Sie, wie Ihren Namen und Ihre Kontaktangaben, wenn Sie einen Vertrag mit uns abschließen oder wir Sie kontaktieren müssen. Wir analysieren Informationen über Sie, um einzuschätzen, ob Sie für bestimmte Produkte und Dienstleistungen in Frage kommen. Wir können z.B. Ihr Zahlungsverhalten und Ihre Kreditgeschichte untersuchen, wenn Sie ein Girokonto, ein Darlehen oder eine Hypothek beantragen. Wenn Sie uns bitten, eine Zahlung oder einen Investitionsauftrag auszuführen, nutzen wir Ihre Kontodaten.
- › **Kundenmanagement und Marketing**. Wir können Sie um Ihre Meinung zu unseren Produkten und Dienstleistungen bitten oder Ihre Gespräche mit uns – online, telefonisch oder in unseren Standorten – aufzeichnen. Wir können diese Daten mit bestimmten Mitarbeitern teilen, um unsere Angebote zu verbessern oder unsere

Produkte und Dienstleistungen auf Sie zuzuschneiden. Wir können Ihnen Newsletter senden, die Sie über diese Produkte und Dienstleistungen informieren. Wenn Sie diese Angebote nicht bekommen möchten, können Sie natürlich Widerspruch erheben oder Ihre Einwilligung widerrufen.

- › **Bereitstellung der am besten geeigneten Produkte, Dienstleistungen und Werbung**. In manchen Fällen benutzen und verarbeiten wir Ihre Daten zu Werbezwecken, sodass wir unsere Produkte bzw. Dienstleistungen, unseren Kundendienst, die Kundensegmentierung und Erstellung von Kundenprofilen sowie die Ergebnisse von (gezielten) Marketingaktivitäten entwickeln und verbessern können. Wir tun dies, um eine Beziehung zu Ihnen herzustellen bzw. um diese Beziehung aufrechtzuerhalten und auszubauen, sowie zu statistischen und wissenschaftlichen Zwecken. Sie sind berechtigt, gegen personalisierte Direktmarketing- oder Werbeaktivitäten, einschließlich Profiling im Zusammenhang mit diesen Aktivitäten, Widerspruch zu erheben oder Ihre Einwilligung dafür zu widerrufen. Sie können sich darüber hinaus jederzeit vom Erhalt personalisierter Angebote abmelden.
- › **Verbesserung und Entwicklung unserer Produkte und Dienstleistungen**. Wenn wir analysieren, wie Sie unsere Produkte und Dienstleistungen nutzen und mit ihnen umgehen, können wir Sie besser verstehen und erfahren, wo und was wir verbessern können. Zum Beispiel:
 - › Wenn Sie ein Konto eröffnen, messen wir, wie lange es dauert, bis Sie Ihr Konto nutzen.
 - › Wir analysieren die Ergebnisse unserer Marketingaktivitäten, um ihre Effizienz und die Relevanz unserer Kampagnen zu messen.
 - › Manchmal analysieren wir Ihre personenbezogenen Daten mit automatisierten Prozessen. So verwenden wir z.B. einen Algorithmus, um Kreditentscheidungen für Darlehen und Hypotheken zu beschleunigen.
- › **Kreditrisiko und Verhaltensanalyse (Scoring)**. Wir verwenden und analysieren Daten über Ihre Kredithistorie und Ihr Zahlungsverhalten, um z.B. Ihre Fähigkeit einzuschätzen, ein Darlehen zurückzahlen.
- › **Ausführung der Geschäftsprozesse, internes Management und Management-Berichte**. Wir verarbeiten Ihre Daten für unsere Bankgeschäfte und um unserer Geschäftsführung zu helfen, bessere Entscheidungen über unseren Betrieb und unsere Dienstleistungen zu treffen.
- › **Sicherheit und Schutz**. Wir sind verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten zu schützen und Datenschutzverletzungen zu verhindern, zu erkennen und einzudämmen. Dies betrifft die Daten, die wir über Sie erheben müssen, z.B. um Ihre Identität zu prüfen, wenn Sie Kunde werden. Wir möchten darüber hinaus nicht nur Sie vor Betrug und Internetkriminalität schützen, wir sind auch verpflichtet, die Sicherheit und Integrität der ING und des gesamten Finanzsystems zu gewährleisten, indem wir gegen Verbrechen wie Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Steuerbetrug vorgehen.
 - › Dazu gehört auch, Ihre Vermögenswerte vor betrügerischen Aktivitäten im Internet zu schützen, wenn Sie z.B. gehackt wurden und Ihr Benutzername und Kennwort offengelegt wurden.
 - › Wir können gewisse Informationen über Sie (z.B. Namen, Kontonummer, Alter, Staatsangehörigkeit, IP-Adresse) zu Profilingzwecken nutzen, um betrügerische Aktivitäten und die Straftäter zu ermitteln.
 - › Wir können Ihre personenbezogenen Daten nutzen, um Sie darauf aufmerksam zu machen, dass wir verdächtige Aktivitäten auf Ihrem Konto feststellen, z.B. wenn Ihre Bankomatkarte oder Kreditkarte an einem ungewöhnlichen Ort genutzt wird.
 - › Zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit und Ausfallrisiken können wir Daten mit Kreditbüros austauschen (wie KSV oder CRIF).
- › **Schutz Ihrer vitalen Interessen**. Wir verarbeiten Ihre Daten zum Schutz Ihrer Interessen, falls Ihr Leben oder das einer anderen natürlichen Person bedroht sein sollte, z.B. aus dringenden medizinischen Gründen. Wir verarbeiten Ihre Daten nur dann für die vitalen Interessen einer anderen natürlichen Person, wenn wir dies nicht auf einen der anderen genannten Zwecke stützen können.
- › **Einhaltung der gesetzlichen Pflichten, denen wir unterliegen**. Wir verarbeiten Ihre Daten, um eine Reihe von gesetzlichen Verpflichtungen und Vorgaben zu erfüllen.

Wenn die Verarbeitung nicht mit einem der genannten Zwecke vereinbar ist, bitten wir Sie um Ihre ausdrückliche Zustimmung, die Sie uns jederzeit verweigern oder entziehen können.



Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten während unserer gesamten Geschäftsbeziehung mit Ihnen. Nach Beendigung unserer Geschäftsbeziehung mit Ihnen können wir Ihre Daten sowie rechtsverbindliche Dokumente, die von den zuständigen Behörden ausgestellt wurden, gemäß dem Unternehmensgesetzbuch (UGB), der Bundesabgabenordnung (BAO), dem Bankwesengesetz (BWG), dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) und dem Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) bis zu zehn (10) Jahre lang aufbewahren.

Sobald Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für den Prozess oder die Aktivität benötigt werden, für die sie ursprünglich erhoben wurden, löschen oder anonymisieren wir sie und beseitigen sie entsprechend den einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften. Personenbezogene Daten von Interessenten speichern wir sechs Monate lang ab dem Datum der Mitteilung, dass der Antrag auf Bankdienstleistungen bzw. Darlehen abgelehnt oder zurückgezogen wurde.

4 An wen wir Ihre Daten weitergeben und warum

Um Ihnen die bestmöglichen Dienstleistungen bieten zu können und die Wettbewerbsfähigkeit in unserer Branche aufrechtzuerhalten, geben wir bestimmte Daten intern (an andere Unternehmen der ING) und extern (an andere Unternehmen als die ING) an Dritte weiter.

Wenn wir Ihre personenbezogenen Daten extern (an andere Unternehmen als die ING) an Dritte in Ländern außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) weitergeben, stellen wir sicher, dass die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergriffen wurden. Zu diesem Zweck setzen wir u. a. Folgendes ein:

- › Anforderungen aufgrund einschlägiger nationaler Gesetze und Rechtsvorschriften;
- › **EU-Standardklauseln:** Gegebenenfalls setzen wir bei Vereinbarungen mit Dienstleistern standardisierte Vertragsklauseln ein, um sicherzustellen, dass die DSGVO bei der Übermittlung personenbezogener Daten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums eingehalten wird;
- › **Internationale Übereinkommen, wie den EU-US-Datenschutzschild** zum Schutz personenbezogener Daten, die an bestimmte Dienstleister in den Vereinigten Staaten übermittelt werden.

Unternehmen der ING

Wir übermitteln Daten zu unterschiedlichen Zwecken (die vollständige Liste finden Sie im Abschnitt „Was wir mit Ihren personenbezogenen Daten tun“) an andere Unternehmen und Standorte der ING. Aus Effizienzgründen können wir auch Daten an zentralisierte Speichersysteme übertragen oder sie an einer zentralen Stelle bei der ING verarbeiten. Bei jeglicher interner Datenübermittlung halten wir uns an unsere verbindlichen internen Datenschutzvorschriften im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679, an unsere Globalen Datenschutzrichtlinien (GDSR) sowie an die einschlägigen nationalen Gesetze und Rechtsvorschriften.

Öffentliche Stellen, Aufsichts- und Justizbehörden

Um unsere rechtlichen Pflichten zu erfüllen, können wir Daten an die zuständigen öffentlichen, Aufsichts- und Justizbehörden weitergeben, wie:

- › **öffentliche Stellen, Aufsichtsbehörden und -organe** wie die Nationalbanken und öffentlichen Stellen sowie an Aufsichtsbehörden des Finanzsektors der Länder, in denen wir tätig sind.
- › **Steuerbehörden**, die uns auffordern können, Angaben über Kundenvermögen oder andere personenbezogene Daten wie Ihren Namen, Ihre Kontaktangaben zu machen. Dazu verarbeiten wir eventuell Ihre Identifikationsdaten wie Ihre Sozialversicherungsnummer, Steueridentifikationsnummer oder sonstige nationale Identifikationskennzeichen entsprechend den einschlägigen nationalen Gesetzen.
- › **Rechtsprechungs-/Strafverfolgungsbehörden** wie Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichte und Schieds-/Mediationsstellen auf deren ausdrückliche und rechtmäßige Anfrage.

Finanzinstitute

Zur Verarbeitung bestimmter Ein- und Auszahlungsvorgänge müssen wir eventuell Informationen über den Kunden oder dessen Vertreter an eine andere Bank oder ein spezialisiertes Finanzdienstleistungs-

unternehmen übermitteln. Wir geben auch Informationen an Spezialisten der Finanzbranche weiter, die uns mit Finanzdienstleistungen unterstützen, wie:

- › Austausch sicherer Nachrichten zu Finanztransaktionen;
- › weltweite Zahlungen und Kreditgeschäfte;
- › weltweite Verarbeitung elektronischer Zahlungen;
- › Abwicklung in- und ausländischer Wertpapiergeschäfte und Zahlungstransaktionen;
- › Erbringung von Dienstleistungen durch andere Finanzdienstleistungsunternehmen, einschließlich Banken, Pensionskassen, Börsenmakler, Depotbanken, Fondsmanager und Portfoliodienstleister.

Dienstleister und andere Dritte

Wenn wir im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeiten Dienstleister oder andere Dritte mit der Durchführung bestimmter Tätigkeiten beauftragen, müssen wir eventuell für bestimmte Aufgaben personenbezogene Daten übermitteln. Dienstleister unterstützen uns bei Aktivitäten wie

- › Gestaltung, Entwicklung und Instandhaltung internetbasierter Tools und Anwendungen;
- › Erbringung von Anwendungs- oder Infrastrukturdienstleistungen (z.B. Cloud-Dienste);
- › Marketingaktivitäten oder -veranstaltungen und Verwaltung der Kommunikation mit Kunden;
- › Erstellung von Berichten und Statistiken, Druck von Materialien und Produktdesign;
- › Werbung in Apps, auf Websites und in sozialen Medien;
- › Spezialdienstleistungen, u.a. in den Bereichen Recht und Wirtschaftsprüfung durch Anwälte, Notare, Treuhänder, Wirtschaftsprüfer oder andere Fachberater;
- › Erkennung, Ermittlung oder Vermeidung von Betrug oder anderem rechtswidrigen Verhalten durch spezialisierte Unternehmen wie KSV oder CRIF.

Erbringung von spezialisierten Dienstleistungen wie der Versand von Postsendungen oder die Aktenarchivierung durch unsere Agenten, Auftragnehmer und externen Dienstleister.

Kontoinformationen und Zahlungsauslösedienste innerhalb der EU

Die überarbeitete EU-Zahlungsdiensterichtlinie (PSD2) ermöglicht es Ihnen, einen Drittanbieter anzuweisen, in Ihrem Namen bezüglich Ihrer Konten bei der ING Kontoinformationen abzurufen oder Zahlungen auszulösen. Der Drittanbieter darf nur dann vorgehen, wenn Sie diesen Dienstleistungen ausdrücklich zugestimmt haben.

Wenn wir in Ihrem Namen eine Anfrage von einem Drittanbieter erhalten, sind wir verpflichtet, die angeforderte Zahlung auszuführen oder die Konteninformationen zu erteilen.

Ferner können Sie die PSD2-Dienste zur Verwaltung Ihrer Konten bei anderen Banken über Ihre Kanäle oder Apps der ING nutzen. Sie können Apps oder die Kanäle der ING nutzen,

- › um Kontoinformationen über Ihre Girokonten bei anderen Banken einzusehen;
- › um Online-Zahlungen von Ihren Girokonten bei anderen Banken zu tätigen.

In diesem Fall treten wir als Drittanbieter auf und können diese Dienstleistungen nur dann erbringen, wenn wir Ihre ausdrückliche Zustimmung dazu erhalten haben. Wenn Sie entscheiden, dass Sie diese PSD2-Dienstleistungen nicht länger nutzen möchten, können Sie diese Funktion einfach im Online-Banking der ING deaktivieren.

Unabhängige Auftragnehmer, Makler und Geschäftspartner

Wir können Ihre personenbezogenen Daten unseren unabhängigen Auftragnehmern, Maklern oder Geschäftspartnern übermitteln, die in unserem Namen handeln oder gemeinsam mit uns Produkte und Dienstleistungen anbieten, wie z.B. Versicherungen. Diese Auftragnehmer sind gemäß den nationalen Rechtsvorschriften registriert und verfügen über eine ordnungsgemäße Genehmigung der jeweiligen Aufsichtsbehörden.

5 Ihre Rechte und wie wir sie achten

Sie verfügen bei der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten über Datenschutzrechte. Diese Rechte können sich je nach den geltenden Gesetzen von Land zu Land unterscheiden. Wenn Sie Fragen

haben, welche Rechte für Sie gelten, können Sie sich E-Mail-Adresse info@ing.at an uns wenden.

Sie haben die folgenden Rechte:

Ihr Recht auf Auskunft

Sie sind berechtigt, von uns eine Übersicht Ihrer von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. So können Sie z.B. eine Kopie der personenbezogenen Daten erhalten, die wir über Sie gespeichert haben.

Ihr Recht auf Berichtigung

Sollten Ihre personenbezogenen Daten nicht korrekt sein, sind Sie berechtigt, von uns zu verlangen, diese zu berichtigen. Falls wir Ihre Angaben an Dritte weitergegeben haben und diese Daten später berichtigt werden, informieren wir auch diese Dritten darüber.

Ihr Recht auf Widerspruch

Sie können der Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten durch die ING für deren rechtmäßigen Interessen widersprechen, wenn Sie einen berechtigten Grund angeben können. Wir prüfen dann Ihren Widerspruch und ob die Verarbeitung Ihrer Informationen eine unangemessene Auswirkung auf Sie hat, die die Einstellung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfordern würde.

Sie können von uns nicht verlangen, Ihre personenbezogenen Daten zu löschen, wenn

- › wir dazu rechtlich verpflichtet sind;
- › dies für die Erfüllung eines Vertrags mit Ihnen erforderlich ist.

Sie können sich auch gegen den Erhalt personalisierter Werbemittelungen von uns aussprechen. Wenn Sie Kunde der ING werden, können wir Sie fragen, ob Sie personalisierte Angebote erhalten möchten. Sollten Sie Ihre Meinung später ändern, können Sie diese Nachrichten abbestellen. Sie können z.B. den Link „**Nachrichten abbestellen**“ am Ende von Werbe-E-Mails verwenden oder eine entsprechende Einstellung auf unserer Website oder in der mobilen App der ING vornehmen.

Auch wenn Sie sich gegen den Erhalt personalisierter Angebote entscheiden, weisen wir Sie auf ungewöhnliche Aktivitäten auf Ihrem Konto hin, wie beispielsweise:

- › wenn Ihre Bankomatkarte oder Kreditkarte blockiert wird;
- › wenn eine Transaktion von einem ungewöhnlichen Ort aus angefordert wird.

Ihr Recht auf Widerspruch bei automatisierten Entscheidungen

Wir verwenden manchmal Systeme, um auf Grundlage Ihrer personenbezogenen Daten automatisierte Entscheidungen zu treffen, wenn dies zur Erfüllung eines Vertrags mit Ihnen erforderlich ist oder Sie uns Ihre Zustimmung dazu erteilt haben. Wir dürfen einige Ihrer Daten automatisch verarbeiten, um bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling), um einen Vertrag mit Ihnen abzuschließen oder diesen auszuführen, z.B. in den folgenden Fällen:

- › Datenbewertungen (einschließlich Daten über Zahlungstransaktionen) werden im Rahmen der Bekämpfung von Geldwäsche und Betrug ausgeführt. Dabei kann festgestellt werden, dass ein Konto auf eine für Sie untypische Weise genutzt wird. Diese Maßnahmen können auch zu Ihrem Schutz dienen.

Die Kreditprüfung (Scoring) und die Bewertung des Kreditverhaltens und einer hohen Kreditaufnahme können als Teil der Beurteilung Ihrer Kreditwürdigkeit verwendet werden. Dabei erfolgt eine Einschätzung, ob der Kunde derzeit und künftig seinen Zahlungsverpflichtungen aus einem Vertrag nachkommt. Dies ermöglicht es uns, verantwortungsbewusste Kreditentscheidungen zu treffen, die fair und fundiert sind. Das Scoring beruht auf einem mathematisch-statistisch anerkannten Verfahren. Die berechneten Werte unterstützen uns einerseits bei der Entscheidung, wenn jemand ein Produkt erwerben möchte. Außerdem gehen sie in das laufende Risikomanagement mit ein. Über Direktwerbung möchten wir Ihnen Angebote unterbreiten, die auf Ihre Bedürfnisse zugeschnitten sind.

Sie sind berechtigt, solchen automatisierten Entscheidungen zu widersprechen (z.B. der Entscheidung, ein Darlehen zu gewähren) und zu verlangen, dass stattdessen eine echte Person die Entscheidung trifft.

Ihr Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Sie sind berechtigt, uns um die Einschränkung der Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten zu bitten, falls

- › Sie glauben, dass die personenbezogenen Daten unrichtig sind;
- › wir die Daten rechtswidrig verarbeiten;
- › wir die Daten nicht mehr benötigen, aber Sie möchten, dass wir sie zur Verwendung bei einem Rechtsstreit aufbewahren;
- › Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns für unsere rechtmäßigen Interessen widersprochen haben.

Ihr Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie haben das Recht, eine Kopie der Sie betreffenden Daten in einem strukturierten und allgemein gebräuchlichen Format zu erhalten und diese Daten an andere Organisationen weiterzuleiten. Sie haben auch das Recht, uns aufzufordern, Ihre personenbezogenen Daten direkt an andere von Ihnen genannte Organisationen weiterzuleiten. Wir übermitteln Ihre personenbezogenen Daten, soweit technisch möglich und nach einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften zulässig.

Ihr Recht auf Löschung

Die ING ist gesetzlich verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten zu speichern. Sie können uns auffordern, Ihre personenbezogenen Daten im Internet zu löschen und das Recht auf Vergessenwerden auszuüben, wenn

- › wir die Daten nicht mehr zu ihrem ursprünglichen Zweck benötigen;
- › Sie Ihre Einwilligung zu deren Verarbeitung zurückziehen;
- › Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns für unsere rechtmäßigen Interessen oder für personalisierte Werbemittelungen widersprechen;
- › die ING Ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet;
- › ein nationales Gesetz vorschreibt, dass die ING Ihre personenbezogenen Daten löschen muss.

Ihr Beschwerderecht

Wenn Sie von jeglichen oder allen Ihren Datenschutzrechten Gebrauch gemacht haben und dennoch meinen, dass wir Ihre Bedenken hinsichtlich der Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten nicht adäquat berücksichtigt haben, können Sie mittels einer E-Mail an den Datenschutzbeauftragten der ING Beschwerde einreichen. Sie können Ihre Beschwerde auch bei der österreichischen Datenschutzbehörde in der **Barichgasse 40-42, 1030 Wien, dsb@dsb.gv.at** vorbringen. Das Verfahren zum Einreichen einer Beschwerde können Sie der Website der Behörde entnehmen (<https://www.dsb.gv.at>).

Ausübung Ihrer Rechte

Wenn Sie Ihre Rechte ausüben wollen oder andere Fragen dazu haben, wie wir Ihre personenbezogenen Daten nutzen, können Sie sich über das Antragsformular auf unserer Website, telefonisch über die Hotline-Nummer 01 90202 (Ausland +43 1 90202) oder mittels einer E-Mail an: **info@ing.at** an uns wenden.

Sie können auch unseren Datenschutzbeauftragten in der Praterstraße 31, 1020 Wien, **datenschutz@ing.at** kontaktieren. Je spezifischer Ihr Antrag bei der Ausübung Ihrer Rechte ist, umso besser können wir auf Ihre Frage eingehen. Eventuell bitten wir Sie um eine Ausweiskopie oder weitere Angaben, um Ihre Identität feststellen zu können. Es kann vorkommen, dass wir Ihren Antrag ablehnen. Falls gesetzlich zulässig, informieren wir Sie über den Grund dafür. Falls gesetzlich zulässig, können wir für die Bearbeitung Ihres Antrags eine angemessene Gebühr verlangen. Wir streben danach, sämtliche Anträge zeitnah zu bearbeiten.

6 Ihre Pflicht zur Bereitstellung von Daten

In einigen Fällen sind wir gesetzlich verpflichtet, personenbezogene Daten zu erheben; unter Umständen benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten, bevor wir bestimmte Dienstleistungen erbringen und Produkte liefern können. Wir verpflichten uns, nur jene personenbezogenen Daten anzufordern, die wir für den betreffenden Zweck unbedingt benötigen. Sollten Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht bereitstellen, kann dies zu Verzögerungen bei der Lieferung bestimmter Produkte und Dienstleistungen führen.

7 Wie wir Ihre personenbezogenen Daten schützen



Wir ergreifen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (Richtlinien und Verfahren, IT-Sicherheit usw.), um die Vertraulichkeit und Integrität Ihrer personenbezogenen Daten und ihrer Verarbeitung zu gewährleisten. Wir wenden unternehmensweit einen internen Rahmen an Richtlinien und Mindeststandards an, um Ihre personenbezogenen Daten zu schützen. Diese Richtlinien und Standards werden regelmäßig aktualisiert, um sie an die aktuellen Rechtsvorschriften und Marktentwicklungen anzupassen.


Zudem unterliegen die Mitarbeiter der ING der Schweigepflicht und dürfen Ihre personenbezogenen Daten nicht rechtswidrig oder unnötig offenlegen. Wenn Sie vermuten, dass Ihre personenbezogenen Daten in falsche Hände geraten sind, sollten Sie sich immer an die ING wenden, um uns beim dauerhaften Schutz Ihrer personenbezogenen Daten zu unterstützen.

8 Änderungen dieser Datenschutzerklärung


Wir können diese Datenschutzerklärung ändern, um Gesetzesänderungen zu entsprechen und/oder um zu berücksichtigen, wie unser Unternehmen personenbezogene Daten verarbeitet. Wir ändern dann das Überarbeitungsdatum am Ende dieser Seite entsprechend. Wir empfehlen jedoch, diese Erklärung regelmäßig zu überprüfen, um stets darüber informiert zu sein, wie wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten und schützen.

Diese Version wurde am 3. Dezember 2019 erstellt.

Wir sind gerne für Sie da.

 ing.at
01 90202

 ING, Praterstraße 31, 1020 Wien

 ING am Schwedenplatz
Rotenturmstraße 29, 1010 Wien
Mo. bis Fr., 9 bis 19 Uhr



Entgeltinformation



Name des Kontoanbieters: ING-DiBa Austria Niederlassung der ING-DiBa AG (ING)
Kontobezeichnung: Girokonto/Girokonto U28
Datum: 22.1.2020

- Hiermit informieren wir Sie über die Entgelte, die bei Nutzung der wichtigsten mit dem Zahlungskonto verbundenen Dienste anfallen, damit Sie diese mit anderen Konten vergleichen können.
- Darüber hinaus können auch Entgelte für hier nicht aufgeführte Dienste anfallen. Umfassende Informationen erhalten Sie in dem Konditionenblatt Girokonto, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den Besonderen Geschäftsbedingungen Girokonto und den Informationen zu Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher (ZADIG).
- Ein Glossar der hier verwendeten Begriffe ist kostenfrei erhältlich.
- Der Entgeltvergleich ist auf der von der Bundesarbeiterkammer betriebenen Website unter <https://www.bankenrechner.at/> möglich.

Dienst	Entgelt
Allgemeine mit dem Konto verbundene Dienste	
<p>Kontoführung</p> <p>Umfasst ein Dienstleistungspaket bestehend aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maestro-Bankomatkarte für den ersten Kontoinhaber • Bargeldbehebungen mit Bankomatkarte innerhalb Österreichs und im Euro-Raum • Bezahlen mit Bankomatkarte (POS-Zahlungen) innerhalb Österreichs und im Euro-Raum • Überweisungseingänge • Überweisungen in Euro innerhalb Österreichs und im SEPA-Raum über Online-Banking & App • Einrichtung, Änderung und Löschung von Daueraufträgen über Online Banking & App • Kontoauszug monatlich über Online Banking & App <p>Über diese Anzahl hinausgehende Dienste werden getrennt in Rechnung gestellt.</p>	<p>Monatliche Kontoführung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Girokonto – bei monatlichen Geldeingängen von mindestens 300 Euro 0 €* • Girokonto U28 – kein Mindestgeldeingang notwendig 0 €* • Girokonto – kein Mindestgeldeingang notwendig 4,20 € <p>Jährliche Gesamtentgelte Kontoführung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Girokonto – bei monatlichen Geldeingängen von mindestens 300 Euro 0 €* • Girokonto U28 – kein Mindestgeldeingang notwendig 0 €* • Girokonto – kein Mindestgeldeingang notwendig 50,40 € <p>*Aktion bis auf Weiteres</p>
Internetbanking [Online-Banking & App]	0 €
Anlassbezogener Kontoauszug [Duplikat Kontoauszug]	<ul style="list-style-type: none"> • Duplikat des letzten Kontoauszugs 0 € • Duplikat für ältere Kontoauszüge 5 €

Zahlungen (ohne Karten)		
Überweisung	<ul style="list-style-type: none"> • Überweisungen in € innerhalb Österreichs und im SEPA-Raum • Auslandsüberweisungen (Nicht-SEPA-Überweisungen) <ul style="list-style-type: none"> - Auftraggeber zahlt Spesen (inklusive Pauschale für Fremdbankspesen) - Geteilte Spesen - Empfänger zahlt Spesen • Gebühr manuelle Bearbeitung Überweisung 	<p>0 €</p> <p>40 €</p> <p>20 €</p> <p>0 €</p> <p>3 €</p>
Gutschrift [Überweisungseingänge]		0 €
Dauerauftrag	<ul style="list-style-type: none"> • Einrichtung • Änderung • Löschung • Gebühr manuelle Bearbeitung Dauerauftrag 	<p>0 €</p> <p>0 €</p> <p>0 €</p> <p>3 €</p>
Lastschrift		0 €
Information über Nichtdurchführung [Nichtdurchführung mangels Deckung Dauerauftrag/Lastschrift]	<ul style="list-style-type: none"> • Dauerauftrag • Lastschrift (für den Kunden und Zahlungsempfänger) 	<p>6,50 €</p> <p>je 6,50 €</p>
Karten und Bargeld		
Bereitstellung einer Debitkarte [Maestro Bankomatkarte]	Jährliche Kartengebühr: <ul style="list-style-type: none"> • Erster Kontoinhaber • Zweiter Kontoinhaber 	<p>0 €</p> <p>15 €</p>
Bargeldeinzahlung	Dienst nicht verfügbar	
Bargeldbehebung	<ul style="list-style-type: none"> • Bargeldbehebungen innerhalb Österreichs und im Euro-Raum • Bargeldbehebungen außerhalb des Euro-Raums 	<p>0 €</p> <p>2 €</p>
Überziehungen und damit verbundene Dienste		
Eingeräumte Kontoüberziehung	Dienst nicht verfügbar	
Überschreitung des Überziehungsrahmens [Einkaufsreserve]	Sollzinssatz	6,9% p.a.

Umfassender Kostenindikator

Glossar der repräsentativsten mit einem Girokonto/Zahlungskonto verbundenen Dienste



Allgemeine mit dem Konto verbundene Dienste		
1	Kontoführung	Der Kontoanbieter führt das Konto, das durch den Kunden genutzt wird.
2	Internetbanking [Online-Banking & App]	Der Kontoanbieter ermöglicht die Abwicklung von Bankgeschäften mittels Internetverbindung und der Kunde wickelt Bankgeschäfte im Rahmen dieses Internetbanking ab.
3	Anlassbezogener Kontoauszug [Duplikat Kontoauszug]	Ein Kontoanbieter stellt dem Kunden anlassbezogen im Zusammenhang mit der Führung des Kontos einen gesonderten Kontoauszug zur Verfügung, für den ein gesondertes Entgelt zu bezahlen ist.
Zahlungen (ohne Karten)		
4	Überweisung	Der Kontoanbieter führt auf Anweisung des Kunden Geldüberweisungen von dem Konto des Kunden auf ein anderes Konto durch.
5	Gutschrift [Überweisungseingänge]	Der Kunde erhält den Betrag einer Zahlung, die nicht von ihm am Schalter oder am Automaten seines Zahlungsdienstleisters erfolgt, auf seinem Konto gutgeschrieben.
6	Dauerauftrag	Der Kontoanbieter überweist auf Anweisung des Kunden regelmäßig einen festen Geldbetrag vom Konto des Kunden auf ein anderes Konto.
7	Lastschrift	Der Kunde ermächtigt eine andere Person (Empfänger), den Kontoanbieter anzuweisen, Geld vom Konto des Kunden auf das Konto des Empfängers zu überweisen. Der Kontoanbieter überweist dann zu einem oder mehreren von Kunde und Empfänger vereinbarten Termin(en) Geld von dem Konto des Kunden auf das Konto des Empfängers. Der Betrag kann unterschiedlich hoch sein.
8	Information über Nicht-Durchführung [Nichtdurchführung mangels Deckung Dauerauftrag/Lastschrift]	Der Kontoanbieter informiert den Kunden gesondert über die Nicht-Durchführung von Zahlungstransaktionen (Daueraufträge, Überweisungen, Lastschriften).
Karten und Bargeld		
9	Bereitstellung einer Debitkarte [Maestro Bankomatkarte]	Der Kontoanbieter stellt eine Zahlungskarte bereit, die mit dem Konto des Kunden verbunden ist. Der Betrag jeder Transaktion durch die Verwendung der Karte wird direkt und in voller Höhe dem Konto des Kunden belastet.

10	Bargeldeinzahlung	Der Kunde zahlt am Schalter oder am Automaten seines Zahlungsdienstleisters Bargeld ein, das der Kontoanbieter dem Konto des Kunden gutschreibt.
11	Bargeldbehebung	Der Kunde behebt Bargeld von seinem Konto.
Überziehungen und damit verbundene Dienste		
12	Eingeräumte Kontoüberziehung	Der Kontoanbieter und der Kunde vereinbaren im Voraus, dass der Kunde sein Konto belasten kann, auch wenn kein Geld mehr auf dem Konto ist. In der Vereinbarung wird festgelegt, in welcher Höhe maximal das Konto in diesem Fall noch belastet werden kann und ob dem Kunden Entgelte und Zinsen berechnet werden.
13	Überschreitung des Überziehungsrahmens [Einkaufsreserve]	Der Kunde überschreitet mit einer Zahlungstransaktion unter Duldung durch den Kontoanbieter sein Guthaben und im Fall einer eingeräumten Kontoüberziehung die vereinbarte maximale Belastungsgrenze.

W54/0120 Stand: 22.1.2020, Druckfehler vorbehalten.